Ph. R. 933.

Fiche

Perrin

Jus pub: 2510·c.
Jus p: 2518 c

Polit.

Grundsätze

R

Grundſätze des natürlichen Staatsrechts

als

Gegenſätze derer

von

J. J. Rouſſeau

über den

geſellſchaftlichen Vertrag.

Nach dem Franzöſiſchen

des

Herrn M*

vormals Parlamentsadvokaten in Paris

bearbeitet

von

C. F. von Perrin

Churfürſtlich Badenſchem Lieutenant.

Leipzig,

in der Baumgärtnerſchen Buchhandlung

[1804]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Erſtes Buch.

Erſtes Kapitel.

Von der Natur des Menſchen.

Zweytes Kapitel.

Von den erſten Geſellſchaften.

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte des Stärkern.

Viertes Kapitel.

Von der Sklaverey.

Fünftes Kapitel.

Von dem Urvertrag.

Sechſtes Kapitel.

Von dem geſellſchaftlichen Vertrage.

Siebentes Kapitel.

Von dem bürgerlichen Zuſtande.

Achtes Kapitel.

Von den wirklichen Beſitzungen.

Zweytes Buch.

Erſtes Kapitel.

Iſt die Oberherrſchaft veräußerlich?

Zweytes Kapitel.

Die Oberherrſchaft iſt untheilbar.

Drittes Kapitel.

Kann der allgemeine Wille irren?

Viertes Kapitel.

Von den Grenzen der oberherrlichen Gewalt.

Fünftes Kapitel.
Von dem Recht über Leben und Tod.

Sechſtes Kapitel.
Von dem Geſetz.

Siebentes Kapitel.
Von dem Geſetzgeber.

Achtes Kapitel.
Von dem Volke.

Neuntes Kapitel.
Von den verſchiedenen Syſtemen der Geſetzgebung.

Zehntes Kapitel.
Eintheilung der Geſetze.

Drittes Buch.

Erſtes Kapitel.
Von der Regierung im Allgemeinen.

Zweytes Kapitel.
Von dem Satz, auf welchen ſich die verſchiedenen Regierungsformen gründen.

Drittes Kapitel.

Eintheilung der Regierungen.

Viertes Kapitel.

Von der Volksregierung.

Fünftes Kapitel.

Von der Ariſtokratie.

Sechstes Kapitel.

Von der Monarchie.

Siebentes Kapitel.

Von den gemiſchten Regierungen.

Achtes Kapitel.

Eignet ſich jede Regierungsform für jedes Land?

Neuntes Kapitel.

Von den Zeichen einer guten Regierung.

Zehntes Kapitel.

Von dem Mißbrauch der Regierung und deren Hang auszuarten.

Eilftes Kapitel.

Von dem Abſterben eines Staatskörpers.

Zwölftes Kapitel.

Wie erhält ſich die oberherrliche Gewalt?

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Deputirten und Repräſentanten.

Vierzehntes Kapitel.

Iſt die Einſetzung der Regierung ein Vertrag.

Funfzehntes Kapitel.

Mittel, den Machteingriffen der Regierung zuvörzukommen.

Viertes Buch.

Erſtes Kapitel.

Iſt der allgemeine Wille unzerſtörbar?

Zweytes Kapitel.

Von den Stimmen und Erwählungen.

Drittes Kapitel.

Von den Comitien der Römer.

Viertes Kapitel.

Von dem Tribunate.

Fünftes Kapitel.

Von der Diktatur.

Sechſtes Kapitel.

Von der Cenſur.

Siebentes Kapitel.

Von der Religion.

Achtes Kapitel.

Beſchluß.

Grundſätze
des
Staatsrechts
als
Gegenſätze derer
des
J. J. Rouſſeau
über den
geſellſchaftlichen Vertrag.

Erſtes Buch.

Erſtes Kapitel.

Inhalt des erſten Buches.

Der Menſch iſt ſchwach, und abhängig von allem dem geboren, was ihn umgibt (1). Von dem erſten Augenblicke an, da er das Licht erblickt, iſt er hülfsbedürftig; und dieſer Zuſtand der Abhängigkeit dehnt ſich faſt bis auf den vierten Theil ſeines Lebens aus.

Wenn ſeine Kräfte ſich endlich auch entwickeln, ſo iſt und bleibt er immer der Strenge der Elemente unterworfen; und alle Thiere von dem ſchrecklichſten Löwen an bis auf den allerkleinſten Wurm leben in ununterbrochenem Kriege mit ihm. So ſehr er nun auch gegen ſie kämpfen kann, ſo wird er dadurch im=

(1) Rouſſeau ſagt: „der Menſch iſt frey geboren, und überall iſt er gefeſſelt.“

mer nicht frey ſeyn; denn die Freyheit beſteht nicht darin, ſein Leben jeden Augenblik vertheidigen zu müſſen, ſondern darin, daſſelbe in vollkommener Sicherheit genießen zu können. Noch weit weniger frey wird er ſeyn, wenn er, durch Alter oder Schwäche entkräftet, außer Stande iſt, den Anfällen alles deſſen zu widerſtehen, was ihn im Stande der Natur umgibt; und ſey es nun, daß er ſeine Laufbahn dadurch verkürzt, daß er ohne Beyhülfe umkommt, ſey es, daß er ſelbige durch das Mitleiden ſeiner Nebenmenſchen verlängert, ſo wird er immer ſo ſterben, wie er geboren iſt, als das abhängigſte aller Thiere. Dieſe Wahrheit zeigt uns hinglänglich die Bewegungsgründe an, die den Menſchen beſtimmt haben, aus dem Stande der Natur in den geſellſchaftlichen überzutreten. Er iſt doch weit glücklicher in Geſellſchaft, als er es in den Wäldern ſeyn könnte; hauptſächlich wenn die Geſellſchaft durch eine öffentliche Gewalt und durch Geſetze gegründet iſt, denn freylich, wenn dieſe Gewalt nur eingebildet iſt, und wenn die Geſetze verletzt oder vernichtet werden, ſo wird die Geſellſchaft eine Heerde reißender Thiere, und jedermann iſt weit unglücklicher, als er es mitten unter Wölfen ſeyn könnte.

Von dieſen Grundſätzen leitet ſich eine andere Wahrheit her; nämlich, daß kein Volk, ſey es nun,

daß es Geſetzen gehorſamt, die es ſich ſelbſt, oder ſolchen, die ihm die Gewalt vorgeſchrieben hat, doch niemals aufhören ſoll, — ihnen zu gehorchen (1), weil die Regierungsloſigkeit (Anarchie) der allerſchlimmſte Zuſtand und die ſchrecklichſte aller Knechtſchaften iſt. Da nun aber die Geſellſchaften das Glück der Menſchen zum erſten Zweck gehabt haben, ſo muß man natürlich vorausſetzen, daß ſelbige auf gewiſſe Verträge gegründet worden ſind.

Es ſey uns alſo erlaubt, nicht allein dieſen Satz zu unterſuchen, ſondern auch zu erforſchen, welches dieſe Verträge ſind, damit die Menſchen zu dem wahren Zweck, den ſie ſich bey Bildung politiſcher Staaten vorzeichneten, gelangen können.

(1) Rouſſeau ſagt: „Wenn ich nichts als die Gewalt und „die Wirkung, die ſich daraus herleitet, zu Rathe zöge, „ſo würde ich ſagen: ſo lange ein Volk zu gehorchen „gezwungen iſt, und es gehorchet, thut es wohl daran. „Sobald es aber ſein Joch abſchütteln kann, und es „ſchüttelt es ab, ſo thut es daran noch beſſer.“ Dieß iſt der Eingang zum Syſteme der Volksherrſchaft.

Zweytes Kapitel.

Von den erſten Geſellſchaften.

Man hat volle Befugniß zu glauben, daß die Menſchen lange Zeit in dem Stande der Natur zugebracht haben, ehe ſie ſich in Geſellſchaften vereinigten, weil noch heute ein großer Theil unſerer Erde von Wilden bewohnt iſt. Aber in welchen Zeitraum man auch die erſten Geſellſchaften verſetzt, ſo iſt es immer ſehr wahrſcheinlich, daß ſie ſich nach dem Maasſtabe von Geſchlechtern gebildet haben, oder daß die Familien ſich dadurch fortdauernd erhielten, daß ſie nach dem Tode des natürlichen Oberhaupts ſelbiges durch ein vertragsmäßiges erſetzten. Ich glaube nicht, daß dieſe einfache, von Rouſſeau angenommene Meinung Veranlaſſung geben kann zu unterſuchen, ob alle menſchliche Gewalt zu Gunſten derer errichtet iſt, die da regiert werden; ob das Menſchengeſchlecht in Heerden Schlachtvieh eingetheilt ſey, von denen jede ihr Oberhaupt hat, das ſie bewacht, um ſie zu verſchlingen; ob Adam auf der Welt ſo geherrſcht hat, wie Robinſon auf ſeiner Inſel: Wenn ich dieſe drey Fragen aufzulöſen verſuchen wollte, ſo würde ich über die erſte ſagen, daß Grotius, um das Gegen=

theil zu unterſtützen, ſehr zur Unzeit die Sklaverey zum Beyſpiel anführt. Der Zweck der Geſellſchaften iſt der, die natürliche Freyheit auf die Grundfeſten der Sittenlehre zu errichten. Da nun die Sklaverey den Grundgeſetzen der Natur entgegen läuft, ſo kann ſelbige nicht der Gegenſtand des geſellſchaftlichen Vertrags geweſen ſeyn; aber eben deswegen, weil die Menſchen ihr Glück in der geſellſchaftlichen Vereinigung finden, iſt es falſch, daß alle menſchliche Gewalt zu Gunſten derer errichtet iſt, die regiert werden. Wenn Rouſſeau etwas ungereimtes geſagt haben kann, ſo iſt es wohl dieſes, daß er die Grotiuſſiſche Meinung beſtreitet und behauptet, daß diejenigen, die ſich einem Oberhaupte unterwerfen, ſich dennoch die ganze Maſſe von Gewalt vorbehalten haben. Man muß durchaus zugeben, entweder daß es keine Regierung gibt, oder daß ſolche zu deren Gunſten errichtet ſey.

Ueber die 2te Frage würde ich antworten: daß es ſich nicht aus der Grotiuſſiſchen Meinung folgere, daß das Menſchengeſchlecht einigen hundert Perſonen angehöre, oder daß ein Volk wie eine Heerde Vieh ſeinem Oberhaupte eigen ſey, das ſie bewacht, um ſie zu verſchlingen. Die Gewalt eines einzigen über die Mehrheit iſt nichts anders als eben die Gewalt dieſer Mehrheit in der Per-

ſon eines einzigen durch einen ausdrücklichen oder ſtill-ſchweigenden Vertrag vereinigt; denn dem Oberherrn gehorſamen, heißt ſich ſelbſt gehorchen. Der Herrſcher, der mit der ihm unentbehrlichen Gewalt regiert, iſt alſo doch kein zur Verſchlingung ſeiner Heerde eingeſetztes Oberhaupt.

Endlich auf die 3te Frage würde ich erwiedern: daß, wenn Adam auch nicht mehr Oberhaupt geweſen als Robinſon und zwar aus dem Grunde, weil er allein war, daraus gar nicht folgt, daß, nachdem der Erdball mit Menſchen bevölkert war, es nicht hätte ſollen Herrſcher mit der Macht zu regieren verſehen gegeben haben. Ueber alle dieſe Punkte opfert Rouſſeau, um Verſtand zu verrathen, die Wahrheit und den Nutzen der Menſchen auf; und der größte Theil der Leſer gibt ihm Beyfall, weil jeder gern, wenn auch auf Koſten der Vernunft witzig ſeyn will. Dieß iſt der verfeinerten Philoſophie eigen.

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte des Stärkern.

Ich will nicht unterſuchen, ob das Recht des Stärkern in der Ordnung der Natur etwas reelles für

ſich habe. Wollte ich nicht eine genaue Vergleichung meiner Grundſätze mit denen des Rouſſeau machen, ſo würde dieſes Kapitel keinen Platz in meinem Werk erhalten haben, weil ich für Staatsbürger und nicht für Wilde ſchreibe. Nachdem die Menſchen dahin überein gekommen waren, Geſellſchaften zu bilden, und ſich Oberhäuptern zu übergeben, leiſteten ſie natürlicher Weiſe auf das Recht des Stärkern Verzicht, weil dies Recht, in der Geſellſchaft ausgeübt, eine Geiſel geweſen ſeyn würde, da ſie doch dadurch ein Mittel finden wollten, ihre Lage zu verbeſſern; das Recht des Stärkern würde im Widerſpruch mit der Natur des geſellſchaftlichen Vertrages geſtanden haben, welche darin beſteht: die größere Zahl dem Anſehen der kleinern zu unterwerfen. Mithin iſt es gewiß, daß ſelbiges in keinem Staatskörper beſtehen kann, denn dieſer würde von dem Tage an aufgelöſt ſeyn, an welchem jedes ſeiner Mitglieder in die Befugniß von ſeiner natürlichen Kraft Gebrauch machen zu wollen, zurückträte. Wäre es möglich, auf der Erde nur eine einzige Geſellſchaft bilden zu können, ſo würde durch deren Errichtung das Recht des Stärkern auf immer von ſelbiger verbannt ſeyn. Da es aber verſchiedene Geſellſchaften gab, und jede von der andern unabhängig ſeyn ſollte, und da dieſe Geſellſchaften doch nur

aus Menſchen zuſammen geſetzt waren, ſo wird der Ehrgeiz bald der Hebel ihres gegenſeitigen Verfahrens geweſen ſeyn. Blos unter den verſchiedenen Geſellſchaften iſt es noch, daß dies Recht zum Unglück der Menſchen beſteht. Man iſt dahin überein gekommen, ihm einen Schleyer umzuhängen, indem man das Völkerrecht ſtiftete. Allein ſo lange die Menſchen nicht mit einem viel feſtern Bande vereinigt ſind, wird der Ehrgeiz ihrer Oberhäupter die Schwächern allemal den Ungerechtigkeiten der Mächtigern Preis geben; und derjenige, der es dahin bringen wird, die Mittel darzuſtellen, alle Geſellſchaften unter eine einzige Obergewalt zu vereinigen, auf die Art, daß unter ihnen die Ausübung eines Codicis der Völkergeſetze aufrecht erhalten wird, kann ohne Zweifel mehr Recht auf die allgemeine Dankbarkeit haben, als die vermeinten Philoſophen, denen man heut zu Tage darum Weihrauch ſtreut, daß ſie den Samen des Aufruhrs in all Theile von Europa ausgeſtreut haben.

Viertes Kapitel.

Von der Sklaverey.

Da das Glück der Menſchen der wahre Gegenſtand der politiſchen Geſellſchaft war, ſo wäre es abgeſchmackt zu glauben, daß, indem ſie ſich unter Oberhäuptern vereinigten, ſie ihre Freyheit verſchenkt, verkauft oder veräußert haben ſollten. Die Könige haben oft ihre Gewalt gemißbraucht; allein die Mißgriffe, die ſie ſich erlaubt haben, ſind dem geſellſchaftlichen Vertrage nie einverleibt worden. Die Sklaverey eines Volks iſt nicht die Regierungsform, ſondern ein Fehler der Regierung; man muß dieſen Fehler vernichten, ohne die Regierung ſelbſt über den Haufen zu werfen, indem jede politiſche Geſellſchaft, in welcher man den entgegengeſetzten Grundſatz einführen wollte, ſich ſo oft auflöſen würde, als ſie in ihrer Mitte einige ehrgeizige Ränkemacher erzeugte, die ihr Glück in den Neuerungen finden wollten. Eine menſchliche Geſellſchaft kann nicht ohne Mißbrauch beſtehen; aber wenn ein Mißbrauch zum Vorwand dienen kann, die Grundgeſetze umzuändern, ſo wird die Veränderung eine ſchreckliche Plage, die den Menſchen dahin bringt, daß er den Aufenthalt in den Wäldern beneidet. Nach dieſen Grundſätzen iſt es leicht, das Kapitel des Rouſſeau

von der Sklaverey nach Würden zu ſchätzen. Er führt ein falſches Raiſonnement vom Grotius an (1), um Gelegenheit zu finden, ernſthaft zu unterſuchen: ob Unterthanen ihre Perſon mit der Bedingung, daß man auch ihre Güter nähme, übergeben können? ob die bürgerliche Ruhe ſie für die auswärtigen Kriege und miniſteriellen Bedrückungen ſchadlos halte (2)? ob die Griechen glücklich waren, da ſie ruhig in der Höhle des Cyklopen in der Erwartung lebten, daß die Reihe verſchlungen zu werden bald an ſie komme? Man muß geſtehen, daß dieß heißt, ſich Pygmäen ſchaffen, um das Vergnügen zu haben, ſie zu beſtreiten. Wenn Rouſſeau ſich damit begnügt hätte, der Despotie den Krieg zu erklären, ſo hätte er ein Recht auf die allgemeine Dankbarkeit gehabt; aber er wollte durch falſche Grundſätze und verfängliche Vernünfteleyen alle Reiche über den Haufen werfen, und auf die Art iſt ſeine Philoſophie tauſendmal fürchterlicher, als die Tyranney, die

(1) Wenn ein einzelner, ſagt Grotius, ſeine Freyheit veräußern und ſich zum Sklaven eines Herrn ergeben kann, warum ſollte ein ganzes Volk die ſeinige nicht ebenfalls veräußern können, indem es ſich an einen König ergibt?

(2) Wie ſtimmt die bürgerliche Ruhe mit den miniſteriellen Bedrückungen?

er ausrotten will (1). Die Redensart, von der er die Sclaverey der Völker herleitet: Ich mache mit dir einen Vertrag ganz zu Laſten deiner und zu meinem Nutzen, den ich halten werde, ſo lange es mir beliebt, und den du halten mußt, ſo lange ich es für gut finde: iſt eine boshafte Vorausſetzung, die blos darthut, daß Rouſſeau, der ſo wenig für den Umgang mit Menſchen geſchaffen, und ſo erbittert darauf war, ſie in den Stand der Natur zurück zu führen, ſich mit der Anſtrengung, ihnen die Nar=

(1) Man muß ſehr wohl zwiſchen der Tyranney, von der Rouſſeau gegen ſeine eigene Meinung eine vertragsmäßige Regierung bildet, und zwiſchen der, die ſich durch einen Misgriff der Regierung formirt, unterſcheiden. Die erſtere hat niemals Statt gehabt, und kann nur, wie Rouſſeau ſelbſt im Uebermaße ſeiner Inconſequenzen behauptet, bey einem Volke von Narren Statt haben. Von der andern als Wirkung der angebornen Schwäche der menſchlichen Natur iſt es unmöglich, die Grundurſache zu vernichten, und ſo lange es Regierungen geben wird, wird von Seiten der Oberhäupter immer ein natürlicher Hang zur Tyranney exiſtiren. Ein Staat muß alſo von der Art conſtituirt ſeyn, daß er den Fortſchritten der oberherrlichen Gewalt Hinderniſſe darlege, ohne daß ſelbige dadurch alterirt werde. Denn wenn die conſtitutionelle Form des Staats jedesmal geändert werden könnte, wenn der Oberherr neue Einfälle hat, ſo würde eine allgemeine Anarchie bald die Stelle aller Regierungen einnehmen, und ſich bis zur Erlöſchung derſelben ausdehnen.

renſpoſſen einzugeben, auf die Art des lieben Viehes zu gehen und zu eſſen, hätte begnügen, ſich aber nicht darauf einlaſſen ſollen, ihnen Grundſätze und Vorſchriften über den geſellſchaftlichen Vertrag zu geben. Ich habe ſchon oben geſagt, daß die Sklaverey ſich nicht von dem geſellſchaftlichen Vertrage herleitet; und wenn Rouſſeau dieſen Widerſpruch zu unterſtützen ſcheint, ſo geſchieht es weit weniger, um eine Meinung vorauszuſchicken, die er ſelbſt nicht hat, indem er ſie in dem nämlichen Augenblicke als eine Abgeſchmacktheit beſtreitet, ſondern um die Nichtigkeit des Vertrags, welcher die Völker an nicht-decratiſche Regierungen bindet, — darzuthun (1).

(1) Nichts iſt wohl verfänglicher als ſein Kapitel von der Sklaverey. Er beginnt es damit, die Nichtigkeit eines Vertrags, durch den ſich ein Volk freywillig den Launen eines Herrſchers unterwirft, feſtzuſetzen. Auch iſt wohl der Sittenlehre nichts ſo ſehr entgegen, als ein ſolches Syſtem, indem in der geſellſchaftlichen Ordnung alles Vertrag iſt, und ein Tractat, welcher er ſey, nicht anders als durch das Geſetz aufgelöſt werden ſoll. Wenn der Wille der einzelnen Theile dazu hinreichte, gäbe es keine Regierung mehr. Aber wenn es wahr wäre, daß ein Vertrag, der ein Volk zur Sklaverey zurückführt, aus dem Grunde vernichtet werden ſollte, weil es der ſtärkere iſt; ſo wie es im Grunde unmöglich bleibt, ſo einen Vertrag als beſtehend anzunehmen: ſo folgt daraus, daß ſeine verlangte Nichtigkeit ein gefährlicher Widerſpruch und von Rouſſeau nur angewendet iſt, um ein

Man kann nicht allein behaupten, daß ein ſolcher Vertrag niemals beſtanden hat, ſondern derjenige, der das Gegentheil behauptet, wird noch durch Thatſachen einer Unwahrheit überwieſen; denn es iſt durchaus falſch, daß, indem man eine conſtitutionelle Despotie vorausſetzt, ein Volk nicht das Recht haben ſollte, ſeine Regierungsform umzuändern. Es wäre nur an zwey Dinge gebunden; erſtlich entweder ſich nach den Grundverfaſſungsgeſetzen zu richten, oder zweytens die Vorſchriften zu beobachten, nach denen es ſeine Grundverfaſſung ſelbſt bildete. Es ſoll ſich den Geſetzen ſeiner Grundverfaſſung unterwerfen; denn dieſe ſind es, die es als Staatskörper aufrecht erhalten, und ihm gebieteriſch die Art vorſchreiben, über das zu berathſchlagen, was ſich auf

Hirngeſpinnſt zu beſtreiten. Mittlerweile ſetzt er durch einen noch gefährlichern Fehlſchluß zu eben der Zeit, da er wider die Meinung des Grotius, daß ein Volk ſeine Freyheit nicht veräußern kann, und daß ein ſolcher Vertrag nichtig iſt — ſtreitet, das Daſeyn eines ſolches Vertrages zwiſchen dem König und ſeinen Unterthanen voraus, und beſchließt damit ſein Kapitel. Dieß iſt der Weg, auf dem die Franzoſen zu ihrer Staatsumwälzung ſind vorbereitet worden, und durch die nämlichen Begriffe würden nach und nach alle Reiche aufgelöſt werden, wenn die Philoſophie nicht eilt, dem menſchlichen Geſchlechte ehrenvolle Abbitte zu thun; bis dahin ſollte ſie in die finſterſten Wälder verwieſen werden.

den allgemeinen Nutzen bezieht. Es ſoll ferner die nämlichen Regeln beobachten, die ihm dazu dienten, ſich eine Verfaſſung zu geben; indem man voraus⸗ ſetzen muß, daß die geſellſchaftliche Convention ſich durch einen einmüthigen Willen gebildet hat. Denn in der That, wenn ein Volk ſich zum erſten Male einer Art von Regierung unterwirft, ſo wird der kleinere Theil, da der größere nicht das Recht hat, ihn zu zwingen, ſich nothwendiger Weiſe von der Geſellſchaft entfernt haben: — denn dieſe bildet ſich nur durch abſolute Freyſtimmen.

Wenn denn nach verſchiedenen Jahrhunderten ihrer Exiſtenz eine Verfaſſung, befeſtigt durch Ge⸗ wohnheiten, welch Zeit und Umſtände, eine Menge von Geſetzen und Privatverbindungen erzeugt haben, durch den bloßen Willen der größern Zah[illegible]nge konnte verändert werden, ſo wäre dieß eine ge⸗ häſſige Ungerechtigkeit, weil der kleinere Theil, der durch ſeine Religion, ſeine Verbindungen, ſein Eigenthum, und alle die heiligen Bande, welche Bürger unter ſich vereinigen, an ſelbige geknüpft wä⸗ re, nicht mehr die Freyheit beſäße, die Geſellſchaft zu verlaſſen. Er müßte unter dem Joche derer blei⸗ ben, die die Stärkern wären; und da die Stärke ſich ſonach zum Recht gegründet hätte, ſo würde er ſeiner Seits darnach trachten, auch der Stärkere zu

werden. Alle Mittel, die er dazu anwenden möchte, würden in Bezug auf ſeine Gegner geſetzlich. Dies iſt die Quelle der Zerſtörung aller Staaten.

Fünftes Kapitel.

Daß man auf einen Urvertrag zurückgehen muß.

Ich bin weit davon entfernt, wie Rouſſeau zu glauben, daß ein Volk ſchon ein Volk ſey, ehe es ſich ein Oberhaupt gibt, oder, welches einerley iſt, ehe es ſich Geſetzen unterworfen hat. Da ein Volk, ſagt er, ſich einem Herrſcher ergeben kann (1), ſo beſitzt es nothwendiger Weiſe ſchon einen ältern Vertrag, der die Maſſe zu einem Volk bildete, und auf dieſen erſten Vertrag muß man zurück gehen, weil in ihm der wahre Grund der Geſellſchaften zu finden iſt. Ich ſehe in dieſer erſten Verbindung nichts anders als einen einmüthigen Willenszuſammenfluß, der eine

(1) Er ſagt: ſich einem König ergeben, und mittlerweile glaubt er doch nicht, daß ſich ein Volk einem König ergeben kann, aber er hört nicht auf, es vorauszuſetzen; um Gelegenheit zu haben, die Nichtigkeit dieſes Vertrages zu beweiſen. Ich zweifle, ob es eine geſchicktere, ich will nicht ſagen, ſtraffälligere Art gibt, jede Art von Gewalt über den Haufen zu werfen.

gewiſſe Anzahl Menſchen dahin leitete, ſich an einem nämlichen Ort zu vereinigen; welches eben ſo gut eine Wirkung des Zufalls als eines vereinigten Plans geweſen ſeyn kann; auf die Art, daß es mehr eine Verſammlung, als eine wirkliche Geſellſchaft, die nicht ohne innere Organiſation beſtehen kann, heiſ- ßen konnte.

Ich nenne alſo einen erſten Vertrag dieſen, durch den die ſich vereinigt habenden Menſchen, in welcher Zahl es ſey, dahin ſtimmten, unter der oder jener Staatsverwaltung zu leben, d. h. ein Oberhaupt, ſey es nun ein zuſammengeſetztes oder einfaches, ein- zuſetzen.

Sechſtes Kapitel.

Von dem geſellſchaftlichen Vertrage.

Nachdem die Menſchen ſich in hinlänglich großer Anzahl vereinigt hatten, um ein Volk ausmachen zu können, ſo war ihnen, um ſie durch Geſetze zu lei- ten, eine einzige Gewalt aus der Gewalt aller zu- ſammengeſetzt und ein einziger Verwahrer des Willens aller nöthig. Dies iſt, was ich das Oberhaupt nen- ne. Rouſſeau, der aus dem Volke und aus dem

Oberhaupte ein einziges Weſen machte, handelte von dem einem und von dem andern in abgeſonderten Kapiteln. Ich, der ich weſentlich zwiſchen dem Volke und dem Oberhaupte unterſcheide, werde beyde in ein Kapitel faſſen, in das vom geſellſchaftlichen Vertrage: denn indem dieſer actus nichts anders iſt als die Einſetzung des Oberhaupts oder die Organiſation des politiſchen Körpers, kann ich nicht von dem Vertrage reden, ohne zugleich des Oberhauptes zu erwähnen. Man wird in meiner kurzen Diſſertation nicht jene dunkle Metaphyſik finden, die Rouſſeau in ſeinen Kapiteln anwendet, um ein falſches und gefährliches Princip aufzuſtellen.

Ich rede zu dem wichtigern Theile der Völker, die der Hochmuth und Ehrgeiz einiger Menſchen irre geleitet hat, und ich werde nichts ſagen, was außer dem Geſichtskreiſe des geſunden Menſchenverſtandes liegt. Um damit ein Volk das Oberhaupt ſey, müßte es ſich ſelbſt regieren können; aber um ſich ſelbſt regieren zu können, müßte es hinwiederum kein Volk ſeyn (1).

(1) Ich ſehe in der That nicht ein, wie eine Geſellſchaft von nur 12 Perſonen ohne Chef beſtehen und ſich ſelbſt regieren kann. Sehen wir nicht alle die Geſellſchaften, die ſich für eine Art von Geſchäften, welche es ſeyen, vereinigen, durch das Intereſſe ihrer Glieder getrennt und genöthigt, entweder zu einem Tribunal ihre Zuflucht

Ich habe ſchon geſagt, daß der Zweck einer politiſchen Vereinigung der iſt, in der Verbindung die Sicherheit, den Wohlſtand und das Glück zu finden, was in dem Stande der Natur nicht exiſtirt. Da nun alle dieſe Wohlthaten aus dem, jedem Bürger gewährten Schutze, aus dem Anbau der Erde, aus dem Handel, den Künſten und dem Kunſtfleiße entſpringen; ſo muß denn doch ein von dem Volke unterſchiedenes Weſen ſeyn, welches ſelbigem die Vortheile, die es ſucht, gewährt. Denn wie iſt es wohl begreiflich, daß hunderttauſend Individuen, alle auf einmal und zur nämlichen Zeit, eben ſo viele handelnde als behandelte Weſen unter ſich ſelbſt ſeyn können; wie würde es ihnen möglich werden, in unabläſſig geſetzlicher, ausübender und richterlicher Thätigkeit verſammelt zu ſeyn, da ſie zur nämlichen Zeit gezwungen würden, den Bürger zu agiren, und ſich den verſchiedenen Arbeiten zu widen, ohne welche keine Geſellſchaft Statt hat. Ein herrſchendes Volk wäre natürlicher Weiſe ein König ohne Unterthan, eine Regierung ohne Menſchen.

Es gehört alles Blendwerk des Rouſſeau'ſchen Styls dazu, um eine ſo widerſprechende Idee annehmlich zu machen. Er ſelbſt fühlt ſehr wohl das

zu nehmen, oder vor dem zu ihrer Dauer beſtimmten Zeitpunkt aufgelöſt.

lächerliche davon, wenn er in ſeinem Kapitel von der Demokratie ſagt: gäbe es ein Volk von Göttern, ſo würde es ſich demokratiſch regieren; ſo eine vollkommene Regierung iſt nicht für Menſchen gemacht. Es war ſehr überflüſſig, daß er ſich die Mühe gab, die Menſchen in etwas zu unterrichten, was er ſelbſt nur von Göttern für ausführbar hält. Es iſt aber ſeine gewöhnliche Handlungsweiſe einmal ſo, bloß unmöglich auszuführende Vorſchriften zu geben, und auf dieſe Art leitet die hochtrabende Philoſophie die Menſchen auf dem Wege der Unwahrheit zum Elende.

Aber das, was einmal contradictoriſch iſt, bleibt ſelbſt Göttern auszuführen unmöglich. Alſo hat Rouſſeau das geſagt, was man eine Ungereimtheit nennen kan, bloß um ein falſches und der Glückſeligkeit der Menſchen gefährliches Syſtem durchzuführen.

Ich will nun damit nicht ſoviel ſagen, als ſchlöſſe ich jede Gattung von Volksregierung aus, aber das behaupte ich dreiſt, daß ſo eine Regierungsform unvollkommen, und nur für ganz kleine Geſellſchaften anwendbar iſt, und daß es keine wirkliche Demokratie gibt und auch nicht geben kann; weil es außer aller Möglichkeit liegt, daß ein Volk ſich durch ſich ſelbſt und durch ſelbſt gegebene Geſetze be-

herrſche. Es ſind ihm Stellvertreter und Obrigkeiten nöthig; und wenn dieſe es auch nur auf einen Tag ſind, ſo ſind ſie demungachtet die Beſitzverwahrer das allgemeinen Willens und um ſelbigen zu vollſtrecken, mit der Macht Aller bekleidet; So lange ſie in dieſer ausübenden Verwaltung ſind, iſt ihnen das Volk unterworfen, folglich iſt dieß nicht das Oberhaupt. Man ſagt zwar, daß es nur ſeinem eigenen Willen gehorſame. Dieß iſt wahr: allein dieſer Wille iſt nur bis zu dem Augenblick frey, wo es ihn überliefert. Sobald es ihn ſeinen Stellvertretern anvertraut hat, iſt es im Stande des Zwanges. Ja man kann ſelbſt behaupten, daß es ihn veräußert hat, weil es gezwungen iſt. (Dieſe Streitfrage wird der Gegenſtand eines eigenen Kapitels ausmachen). Ja es iſt in der Art gezwungen, daß diejenigen, die das Depoſitum ſeines Willens beſitzen, hauptſächlich zu gleicher Zeit mit der öffentlichen Gewalt darum verſehen ſind, um ſie gegen jede Art von Widerſetzung auszuüben. Die Nationalverſammlung war viel conſequenter als Rouſſeau, da ſie ſagte: „Das Grundprinzip der geſammten Oberherrſchaft liegt in der Nation. Aber indem ſie eine gefährliche Wahrheit aufdeckte, hat ſie zugleich daraus die falſcheſten Schlußfolgen gezogen. Man könnte behaupten,

daß das Prinzip der Oberherrſchaft nichts anders iſt als die Stärke, und dieß liegt in der That im Volke. Allein, dieß Prinzip und das, was ſich daraus herleitet, ſind zwey durchaus verſchiedene Weſen. Rouſſeau, indem er ſie identificirt (in einen Begriff vereinigt), bildet die Gewalt zum Recht um, und vernichtet alſo alles, was er bereits über dieſe Materie geſagt hat. Allein damals zog er über die Könige los (1). Hier will er den Völkern ſchmeicheln, und der Wechſel der Gegenſtände führt auch allemal den ſeiner Grundſätze mit ſich. Es gibt aber Einen, der gewiß nicht verkannt werden kann: nämlich daß die Gewalt einer Million Menſchen eine blinde Macht iſt, wohl fähig durch die Schwere ihres Anfalls ganze Reiche umzuwälzen, aber nicht ſie zu regieren. Die Oberherrſchaft im Gegentheil iſt ein Recht, welches hinwiederum das Reſultat des allgemeinen Willens, und darum eingeſetzt iſt, um die Kraft zu lenken. — Der allgemeine Wille zweckt auf das Glück aller ab; allein wie wäre das möglich, wenn das Volk ſelbſt regierte? Je zahlreicher es wäre, um deſto tumultuariſcher würden ſeine Verſammlungen ſeyn; je mehr es Stimmen gäbe, um ſo ſchwieriger würde

(1) Siehe das 2te Kap. vom Rechte des Stärkern.

es ſeyn, ſie zu vereinigen; und wenn die Staatsbürger ihr Leben in den Verſammlungen hinbrächten, wie würde der Wunſch der Geſellſchaft erfüllt werden? Wie würde ſich jeder der nöthigen Arbeit widmen können, um das zu erlangen, was er in dem geſellſchaftlichen Zuſtande ſuchte? Jeder, der nicht einen albernen Stolz hegt, die natürliche Ordnung der Dinge umkehren zu wollen, iſt genöthigt einzugeſtehen, daß der Urwunſch einer politiſchen Geſellſchaft nicht der geweſen ſeyn kann, zu regieren, ſondern regiert zu werden; und jemehr ſich die Menſchen durch die Fortſchreitung ihrer Bedürfniſſe von dem Stande der Natur entfernen, um deſto weitläuftiger und complicirter wird das Gouvernement, und um ſo mehr würde es ihnen unmöglich, es ſelbſt zu exerciren. Denn ſo wie ſich die Menge der Geſetze mit ihren Bedürfniſſen vermehrt, ſo vermehren ſich in dem nämlichen Verhältniſſe ihre Arbeiten gleichfalls.

Man ſehe, wie ich den Inhalt des geſellſchaftlichen Vertrages einſchränke: Jeder von uns übergibt dem Allgemeinen ſeine Perſon und ſeine ganze Gewalt unter die oberſte Leitung eines oder mehrerer Oberhäupter, denen wir zur Regel ihres

Verfahrens das Reſultat des allgemeinen Willens feſtſetzen.

Dadurch ſehe ich einen conſtituirten Staat, d. h. ein Volk, einen Regenten und Grundgeſetze. Ich ſehe ganz deutlich ein handelndes und behandeltes (actives und paſſives) Weſen; ein Oberhaupt welches befiehlt, und ein durch ſeine Unterwürfigkeit freyes, nichts deſto weniger aber doch unterworfenes Volk.

Alles dieß iſt in der natürlichen Ordnung der Dinge, und ſtimmt mit den allgemeinen Vernunftgeſetzen.

Aber wenn man mir einen Souverain von 25,000,000 Individuen zeigt, der keine andern Unterthanen hat, als eben dieſe Individuen, die zugleich vom Souverain getrennt ſeyn müſſen, um die Unterthanen auszumachen, und die demungeachtet untheilbar (1) ſind, ſo bin ich aufgefordert zu ſagen, daß dieß ein gefährliches Ungeheuer iſt, was den Erdball entvölkern wird (2), und was man mit

(1) „Jeder von Uns übergibt dem Allgemeinen ſein eige„nes Ich und ſeine ganze Macht, und wir empfangen „als Ganzes, jedes Glied als einen untheilbaren Theil des Geſammten.“ Dieß ſind die Ausdrücke, in welche Rouſſeau ſeinen geſellſchaftlichen Vertrag zuſammenfaßt.

(2) Conring ſagt bey Widerlegung eines teutſchen Schriftſtellers, der wie Rouſſeau das Syſtem der Volks-

ſamt der Philoſophie, dieſes erzeugt hat, zu erdrücken eilen muß.

Siebentes Kapitel.

Vom bürgerlichen Zuſtande.

Der Menſch in ſeinen Wäldern lebte von dem Zufalle ohne Geſetze, ohne Religion (1), ohne Sitten,

oberherrſchaft aufſtellen wollte, daß das Prinzip falſch, gefährlich und dazu geeignet ſey, die Welt umzukehren. Fundamentum doctrinae politicae collocari in eo, quod ſumma reipublicae cujusvis juris ſit penes populum, error peſtilens eſt, et turbando orbi aptus. Man ſchlage noch nach, was Saumaiſe, Barclai, Bignon, Boſſuet und andere in der Kenntniß des Staatsrechts viel erfahrnere Männer wie Rouſſeau, über dieſe Materie ſagen.

(1) Ich wünſche nicht, daß man von dieſer Meinung, die in einen ſo ſehr von dem Urſprung aller Geſellſchaften entfernten Zeitpunkt fällt, mithin nicht für phyſiſche Gewißheit gelten kann, daß man, ſage ich, daraus Folgerungen ziehe, die den theologiſchen Grundſätzen entgegen ſind. Ich betrachte hier die Religion mit keinen andern Augen, als den eines Chriſten, der ſich auf die allgemeinen Kenntniſſe, die man über dieſe Materie haben muß, einſchränkt, und überlaſſe der Gottesgelahrtheit alle die Erörterungen, die ihr zukommen. Dieſe An-

von allem entblößt, der Strenge der Jahreszeit unterworfen, der Wuth reißender Thiere ausgeſetzt, und bloß eingeſchränkt auf den einzigen Inſtinkt anderer Thiere, ohne, um die Gefahren, die ihn umgaben, überſteigen zu können, weder deren Stärke noch die andern Mittel zu beſitzen, mit denen die Natur ſie ausgerüſtet hat. In dem bürgerlichen Zuſtande nimmt er ein anderes Daſeyn an. Die Elemente um ihn ſind viel gefeſſelter, und haben keinen mächtigern Einfluß auf ihn als den, ihm ſein Leben bis zu dem Ziel, was er erreichen ſoll, zu verſichern; Er genießt eine Sicherheit ſeiner ſelbſt und deſſen, was ihm angehört. Seine Seele erhebt ſich bis zur Erkenntniß eines Gottes, von dem er bis jetzt, ſo zu ſagen, nichts als nur deſſen Daſeyn geahndet hat; er fühlt, daß er ihm Ehrerbietung ſchuldig iſt, und dieſe Gottesverehrung wird zum Urſprung ſeines Glückes. Seine geiſtigen Kräfte entwickeln ſich, und gewähren ihm ununterbrochen neue Bequemlichkeiten. Der natürliche Hang, der ihn zu einer Gefährtin hinzieht, und den er bis dahin entheiligt hat, läutert ſich in ſeinem Herzen, und wird ein erhabenes Gefühl, welches köſtliche

merkung möge für das ganze Werk genügen, in welchem die nämliche Idee vielleicht mehr als einmal dargeſtellt werden wird.

Annehmlichkeiten über ſeine Tage verbreitet. Er empfindet das Wohlthätige der väterlichen Zärtlichkeit, erkennt das Süße der Freundſchaft, des Wohlwollens und der Menſchlichkeit; tauſend theure Pflichten, die er ſich mit ſeines gleichen wechſelsweiſe erweiſt, eine Maſſe von Bedürfniſſen vermehrt ſich, um ſeinen Genuß zu vergrößern, und füllet jeden Augenblick ſeines Lebens aus; und wenn er verſtanden hat, ſich aller dieſer Vorzüge auf eine würdige Art zu erfreuen, ſo ſtirbt er wenigſtens glücklich in der Rückerinnerung ſeiner Tugenden. Dieß ſind die Wohlthaten des geſellſchaftlichen Zuſtandes. Und wie verſchafft ſich die ein Volk? Dadurch, daß es ſein Leben auf einem öffentlichen Platze zubringt, um die Stimmen ſeiner Mitglieder zu ſammeln? Dadurch, daß es zu gleicher Zeit die Amtsverrichtungen des Monarchen und der Unterthanen macht? Dadurch, daß es ſelbſt Tag und Nacht zugleich als Geſetzgeber wie als Soldat über die Erhaltung ſeines eigenen Ich und ſeines Eigenthums wacht? Dadurch, daß es eine chimäriſche Gleichheit der Güter und der Stände errichten will? Dadurch, daß es ſich die öffentlichen Bedienungen und Aemter beſtreitet? Endlich dadurch, daß es die Freyheit in der Unabhängigkeit ſucht? Nein! Alles dieſes führt es nothwendiger Weiſe zur Anarchie oder vielmehr es

ſeufzt ſchon unter dieſer Geiſel, mitten inne zwiſchen dem geſellſchaftlichen Zuſtande und dem Stande der Natur, von dem es gleichweit entfernt iſt, und das beſtimmte Ende ſeines Unglücks wird nur das ſeines endlichen Untergangs ſeyn. Ein oberſter Wächter des allgemeinen Willens und der allgemeinen Kraft, welchen ich das Oberhaupt nenne, kann, wenn er weislich conſtituirt iſt, allein die öffentliche Glückſeligkeit gründen und fortdauernd erhalten. Eine Regierung iſt eine Art von Mechanismus; ein Oberherr ſtellt auf der Erde ein Bildniß der Gottheit dar. Die vollkommenſte Vorſtellung, die man faſſen kann, iſt die, ſich den Ewigen darzuſtellen, wie er den Körper des Menſchen organiſirt hat, um den Urſtoff des Lebens durch tauſend und aber tauſend auf ſolche Art eingetheilte Kanäle, daß die Bewegung ſich zu gleicher Zeit vom Mittelpunkte bis zu den entfernteſten Gliedern mittheilt, zum Herzen zu leiten. So theilt ebenfalls die Obrigkeit, die mit der Gewalt des Oberhaupts bekleidet iſt, dem politiſchen Körper das Leben mit, indem ſie überall den Ueberfluß in Umlauf bringt, und die Mittel, ſich deſſen zu erfreuen, durch Geſetze vorſchreibt, deren Baſis in der Verfaſſung liegt, und allein über das Glück aller wacht; auch die öffentliche Gewalt auf die Art leitet, daß ſelbige das Eigenthum, die Ruhe und die Freyheit

eines jeden verſichert; und in ihrer Hand das beglückende Band führt, welches alle Unterthanen mit dem Staate vereint, und wo die kleinſte Bewegung hinreicht, um über alle Glieder ſeiner zahlreichen Familie die geſammten Wohlthaten das geſellſchaftlichen Zuſtandes zu verbreiten.

Achtes Kapitel.

Von den wirklichen Beſitzungen (domaines).

„Jedes Mitglied der Gemeinheit, ſagt Rouſſeau, „übergibt ſich an ſelbige in dem Augenblicke, da ſie „ſich bildet, in dem Zuſtande, ſo wie es ſich dermalen befindet, ſich und ſeine Kräfte, wovon „die Güter, die es beſitzt, einen Theil „machen.“

Rouſſeau, der nicht wünſcht, daß die Ruhe unter den Völkern herrſche, weil er ſie mit der Freyheit der Völker unverträglich hält, konnte wohl kein zu Erregung von Revolutionen in den Reichen zweckmäßigeres Syſtem erfinden. Jedes Mal, wenn man zugibt, daß das Eigenthum des Partikuliers

dem Volkskörper zugehört (1), wird daraus folgen, daß das Oberhaupt entweder ein Despot iſt, weil wie Rouſſeau ſelbſt, in einem ſeiner häufigen Widerſprüche ſagt (2), indem man den Grund und Boden in Beſitz habe, ſey es auch ſicher, daß man auch die Eigenthümer beſitze; oder daß der erſte kühne Ränkemacher ſich der Stimmen des Volks bemächtigen wird, indem er ſelbigem die Idee einflößt, ſich der wichtigſten Beſitzungen zu bemeiſtern, und von dieſem Vortheil die Gelegenheit zu benutzen, in dem Staate die zur Ausführung ſeiner ehrgeizigen Projekte nöthigen Unruhen zu erregen.

(1) Die Nationalverſammlung hat zwiſchen dem Eigenthum und dem Recht darüber zu disponiren, einen Unterſchied gemacht; und bloß letzteres hat ſie dem Volke zugeſtanden. Dieß iſt beynahe die nämliche Unterſcheidung, die Rouſſeau macht; aber die eine wie die andere iſt nicht viel conſequenter, indem es kein ſicherers Eigenthum gibt, als das, was das Recht darüber zu disponiren enthält.

(2) Rouſſeau macht ſo heftige Anſprüche darauf, mehr Talente als geſunden Menſchenverſtand zu zeigen, daß er in dem nämlichen Werke hundert Mal ſein eigenes Syſtem dem Ehrgeiz aufopfert, einen witzigen Einfall oder eine bittere Spötterey zu ſagen, beſonders wenn er gegen die Könige loszieht.

Es war ſchwer, aus dem geſellſchaftlichen Vertrage ein allgemeines Eigenthum zu Gunſten des Souverains auf gerechte Gründe geſtützt herzuleiten. Auch iſt Rouſſeau um die Grundlage ſeines Syſtems zu bilden genöthiget, zu einer auffallenden Unwahrheit ſeine Zuflucht zu nehmen.

„Die Güter des Particuliers machen einen „Theil deren Kraft aus; nun machen ſie, laut „dem geſellſchaftlichen Vertrage, aus ihren Kräften „eine Allgemeine: Von dieſer iſt der Souverain als, „aus der Vereinigung aller Kräfte gebildet, auch „der Herr alles Eigenthums.“

Das iſt nun in der That der allerſchönſte Beweisgrund, den man zu Gunſten der Tyrannen führen kann. Es bleibt ihnen nun blos übrig, durch Analogie folgende gerechte Schlußfolge zu ziehen: das Leben der Einzigen iſt ein Theil ihrer Perſon, durch den geſellſchaftlichen Vertrag übergeben ſie nun ihre Perſon dem Ganzen, wovon der Souverain, gebildet aus der Einigung aller Einzelnen, der unbedingte Herr des Lebens jedes Einzelnen iſt. Wenn man überlegt, daß aus den Grundſätzen des Rouſſeau ſich ſolche Syſteme ableiten, ſo weiß man in der That nicht, wie man ſo viele Inconſequenzen mit ſo viel Verſtand zuſammen reimen ſoll.

Es iſt phyſiſch falſch, daß die Güter der Particuliers einen Theil ihrer Kräfte ausmachen; und weit entfernt davon, daß die Menſchen durch den gemeinſchaftlichen Vertrag gemeint haben, ſie dem Allgemeinen zu übergeben, ſo haben ſie im Gegentheil bloß darum Geſellſchaften gebildet, um ihr beſonderes Eigenthum zu ſichern; Dieß iſt der wahre Zweck der politiſchen Aſſociationen. Der Souverain iſt bloß der Beſchützer, den ſich die Völker gegeben haben. In dem Stande der Natur hatten ſie zwar auch Eigenthum, nämlich dasjenige, durch das Recht des Stärkern, oder das der erſten Beſitznahme; aber dieſe Art von Beſitzung war ungewiß; und um ſie zu erhalten, hat jeder dahin eingeſtimmt, ſeine Kräfte der Gemeinheit zu übergeben, und ſich einen Beſchützer für Alle zu erwählen, der durch das Mittel der allgemeinen Gewalt, mit der er verſehen iſt, es allein bewirken kann, daß niemand der Stärkere wird, und daß ſich alſo jeder in Sicherheit deſſen erfreuen kann, was er beſitzt.

Es iſt gewiß, daß, um dem Souverain die Mittel zu gewähren, die Perſon und die Güter der Einzelnen zu beſchützen, ihm öffentliche Einkünfte nöthig waren; und damit dieſe unumgänglich nothwendige Hülfsquelle ihm nicht mangelte, ſo war ihm eine Hypothek nöthig; aber es war auch zugleich billig,

daß ſelbige von eben der der Art war, als das wovon ſie den Gegenſtand ausmachte; nämlich daß ſie ſich nur über die Einkünfte erſtreckte, weil ſie dazu beſtimmt war, ein Einkommen zu ſichern. Umſonſt wird man mir Thatſachen gegen meine Meinung entgegen ſtellen, indem man mir einwendet: daß noch bis jeßt faſt alle Reiche Nationalfonds haben. Dieſe Wahrheit wird nichts gegen das beweiſen, was ich ſo eben geſagt habe. Denn dieſe Fonds rühren nicht von dem geſellſchaftlichen Vertrage, ſondern vom Rechte der Eroberung her. So wie ſich ein Eroberer eines Erdſtrichs bemächtigt hatte, behielt er das, was er brauchte, und was er verwalten konnte, für ſich, und das übrige überließ er ſeinen Kriegsbeamten auf Lehnstreu oder ſonſt auf einen Grundzinns. Dieß iſt der Urſprung der wirklichen Domainen und des Lehnſyſtems (feudalismus). Die alten Könige Frankreichs hatten keine andern Einkünfte als die von ihren Domainen; und nur ſeit Ludwig dem Gütigen, der ſie faſt alle wegſchenkte, war es nöthig, daß man ſie durch Auflagen erſeßte. Allein dieß beweiſt gar nicht, daß die Völker, da ſie einem Oberhaupte die Sorge ſie zu beherrſchen übergaben, indem ſie ihm alle Kräfte übertrugen, ſie ihm auch zu gleicher Zeit alle ihre Güter abgetreten hätten. Hier wäre der Fall mit Rouſſeau aber immer gegen ihn ſelbſt

zu ſagen: „Die Unterthanen übergeben ihre Perſon „mit der Bedingung, daß man auch ihre Güter „nehme. Ich weiß nicht, was ihnen zu erhalten „übrig bleibt (1).“

Aus allem dem, was ich ſo eben geſagt habe, folgt aber nicht, daß der ganze Nationalkörper nicht einiges Recht auf das Eigenthum eines Einzelnen haben ſollte. Ich weiß, daß das Generalintereſſe das eines Individuums überwiegen muß, und daß, wenn der öffentliche Nutzen es heiſcht, daß ein Bürger ſein Eigenthum verlaſſen oder abtreten muß, er ohne Ungerechtigkeit dazu gezwungen werden kann; aber alsdenn muß er vollkommen entſchädigt werden, und er ſelbſt hat nur das Recht, den Werth des Gegenſtandes, den er abtreten muß, zu beſtimmen, weil eine Sache, welche ſie ſey, keinen wirklichen Werth hat, als den, den der Eigenthümer darauf legt, weil er allein das Wohlbehagliche und die Vortheile ſeiner Beſitzung ſchätzen kann.

Im übrigen iſt dieſes Nationalrecht, welches auf keine Art und durchaus gar nicht dem Eigenthumsrechte zu nahe tritt, weil es durch die vollkommenſte Schadloshaltung erſetzt wird, weit ent-

(1) Man ſehe ſein Kapitel von der Sklaverey.

fernt, die verdrießlichen Folgen, ja ich ſage ſelbſt das Gehäſſige eines allgemeinen Eigenthums in den Händen des Souverains zu heben, im Gegentheile von hauptſächlichem Nutzen, ohne das Intereſſe eines Particuliers zu verletzen.

Zweytes Buch.

Erſtes Kapitel.

Iſt die Souveraineté (Oberherrſchaft) veräußerlich?

Rouſſeau beginnt dieß Kapitel mit einem wahren Grundſatze. Er ſagt: „daß der allgemeine Wille die Staatskräfte nur vermöge des Zweckes ſeiner Inſtitution, welcher das allgemeine Wohl betrifft, lenken kann.“

Aber er zieht daraus dieſe Schlußfolge, „daß, „da die Oberherrſchaft nichts iſt, als die Aus„übung des allgemeinen Willens, ſie ſich niemals „veräußern laſſen kann, daß der Oberherr, der „nichts als ein gewähltes (Collectiv) Weſen iſt, „durch niemand als durch ihn ſelbſt (repräſen„tirt) dargeſtellt werden kann, und daß endlich „wohl die Macht ſich übergeben läßt, nicht „aber ſo der Wille.“

Ein ſolches falſches Vernünfteln kann leicht weiter zu dem führen: „wenn ein Volk bloßerdings zu gehor„ſamen verſpricht, ſo löſt es ſich durch dieſen Ver„trag auf, und verliert ſeine Eigenſchaft als Volk, „weil von dem Augenblicke an, wo es einen Herrn „beſitzt, es keinen Souverain mehr gibt, und daß von „dem Augenblicke an der politiſche Körper zerſtört iſt.“

Hier ſieht man die traurigen Irrthümer, die die franzöſiſche Revolution herbeygeführt haben, und die dieſen Geiſt von einem Ende der Welt zum andern leiten werden, wenn man nicht eilt, die Menſchen auf den Weg der Vernunft und der Wahrheit zurückzubringen.

Es iſt ſchon gleich falſch, daß die Oberherrſchaft die Ausübung des allgemeinen Willens iſt. Die Oberherrſchaft, wie ich ſie ſchon definirt habe, iſt ein Recht, die Ausübung hingegen nicht; ſie entſpringt vielmehr daher. Die Ausübung iſt eine Wirkung, von der die Oberherrſchaft die Urſache iſt. Dieſer Irrthum iſt ſo ſtark, daß es gar nicht zu verwundern iſt, daß er ſo viele andere nach ſich zieht.

Man kann freylich keine Ausübung veräußern; aber hingegen wohl das Recht auszuüben, weil in der bürgerlichen Welt jedes Recht veräußerlich iſt. Ein Oberhaupt einſetzen, oder wenn man lieber will,

einem Oberhaupt die Oberherrlichkeit übergeben, heißt keineswegs, den allgemeinen Willen ſondern ein aus dem allgemeinen Willen herfließendes Recht veräußern.

Der allgemeine Wille drückt ſich nur einmal weſentlich aus; das iſt, wenn die Einmüthigkeit den Souverain einſetzt, und ihm die Grundbaſis der erſten Regierungsform, die ſie angenommen hat, übergibt. Er kann ſich ferner noch ausdrücken, ohne einmüthig zu ſeyn, jedesmal wenn es darum zu thun iſt, den Souverain zu den conſtitutionellen Geſetzen, die er beobachten ſoll, zurückzuführen, indem die nämlichen Geſetze, welche die erſte Generation an die Staatsform feſſeln, nothwendiger Weiſe auch alle folgende Generationen damit verbinden. Aber der Wille iſt nicht mehr allgemein, um ſo weniger, wenn er nicht einmüthig iſt, er dahin arbeitet, die Conſtitution des Staats zu verändern; denn weil die Geſellſchaft, wie alt ſie auch ſey, ohne Ausnahme eines Gliedes genau durch den geſellſchaftlichen Vertrag verknüpft wurde, ſo muß, um dieſe nämliche Urkunde zu brechen, ein durchaus einſtimmiger Wille ſeyn.

Ich weiß wohl, daß in einem dergleichen Falle, der Vortheil der größern Menge dem der kleinern ſtets aufopfern wird, allein dieß iſt ein ſchreckliches Unglück; weil daraus abzuſehen iſt, daß ſich das

Recht des Stärkern, ohne daß man es denkt, im geſellſchaftlichen Vertrage erhalten hat; und ſo wie alle Völker darauf bedacht ſind, den Grundvertrag ihrer Exiſtenz aufrecht zu erhalten, ſo ſollten ſie auch alle Gewährsmänner der Conſtitution einer jeden von ihnen ſeyn, und ein immerwährender Reichstag, den man das Tribunal der Mächte nennen könnte, ſollte in jedem Welttheil errichtet werden, um unumſchränkt über alle Streitigkeiten dieſer Menſchengattung abzuurtheilen. Allein ein ſo weitläuftiger und für das Menſchengeſchlecht ſo nützlicher Plan verlangt eine eigene Abhandlung, die nicht mein Gegenſtand iſt; und ich komme auf den Text meines Kapitels zurück.

Das unhaltbare Syſtem, was aus dem Volke den Oberherrn macht, habe ich ſchon vernichtet; und ſo bald man einmahl ein Volk nicht mehr als bloß ein Volk betrachten wird, wird man leicht begreifen, daß es durch den repräſentirt werden kann, dem es alle Rechte, die es beſaß, anvertraut hatte. Die Repräſentation iſt nicht die Wirklichkeit, allein ſie nimmt den Platz derſelben ein; auf die Art, daß der Souverain allein den allgemeinen Willen ausdrücken kann, ohne daß er deshalb veräußert ſey. Er hat, wie ich ſchon geſagt habe, nichts als die Summe oder das Reſultat in einer Art von Verwahrung. Dieß iſt ſein Recht, und wenn alle ſeine

Handlungen damit in Verbindung ſtehen, ſo erfüllt er den allgemeinen Willen.

Nach dieſen Grundſätzen, die kein vernünftiger Menſch verkennen wird, beſchließe ich ganz verſchieden von Rouſſeau, damit, daß ein Volk als Volkskörper nicht anders wirklich beſteht, als durch die ausdrückliche Unterſcheidung des Oberhaupts und der Unterthanen, daß es nur dann erſt wirklich ein Volk heißt, wenn es gehorchet, und daß der Augenblick, wo es keinen Herrn mehr erkennt, der ſeiner Auflöſung iſt.

Zweytes Kapitel.

Daß die Oberherrſchaft untheilbar iſt.

Ich komme mit Rouſſeau dahin überein, daß das Recht der Souverainetät untheilbar iſt; aber nicht auf die Art, wie er davon urtheilt, weil nähmlich die Oberherrſchaft die Ausübung des allgemeinen Willens ſey; indem Rouſſeau, wie ich gefunden habe, die Wirkung für die Urſache genommen hat; auch nicht darum, weil die Herrſchaft unveräußerlich ſey, indem ich davon das Gegentheil bewieſen habe: aber die Oberherr-

ſchaft iſt untheilbar, weil es in dem Weſentlichen der oberſten Gewalt liegt, nicht getheilt werden zu können. Wenn ſie es könnte, wäre ſie nicht mehr, was ſie doch iſt, nämlich die Oberherrſchaft. Die Vereinigung oder das Reſultat des geſammten Willens kann keine Theilung dulden, denn ein Theil des nämlichen Reſultats würde nicht mehr den allgemeinen Willen repräſentiren. Nun iſt es dieſes Reſultat, was ich die Souverainetät nenne. Dieß iſt nun nicht theilbar, und von einem Schluß auf den andern überzugehen, iſt der Souverän es eben ſo wenig.

Aus dieſem Grundſatze folgt, daß ein Staat, wo verſchiedene Gewalten errichtet ſind, von denen eine von der andern unabhängig iſt, und in deren Händen die Oberherrſchaft ſich befindet, ein ſolches iſt, der nicht lange beſtehen kann, weil ſeine Conſtitution unvollkommen heißt. Da die Nationalverſammlung ankündigte, daß ſie die Gewalten theilen wollte, hat ſie das Volk entzügelt, ſie ſuchte darin nichts anders, als den König zu entkräften, um ſie alle zu verſchlingen. Ihr Betragen war ſträflich, aber ſehr folgerecht.

Man bewundert in der engliſchen Verfaſſung drey gleiche Gewalten, die ſich durch ihre Unabhängigkeit erhalten, und ſieht nicht ein, daß die Unabhängigkeit ſelbſt, die ſie erhält, den Fehler enthält,

der ihre Zerſtörung bewirken ſoll; ſie ſind nur unabhängig durch ihre Gleichheit: aber drey gleiche Gewalten, wenn nicht eine vierte da iſt, die ſie dirigirt, werden nothwendiger Weiſe damit beſchließen, ſich in eine einzige zu vereinigen; indem es die unumſtößliche Natur der Gewalten iſt, beſtändig nach der Einheit hinzuarbeiten. Eine Regierung, die auf nichts anders gegründet iſt, als auf das Gleichgewicht verſchiedener Gewalten, wird nur ſo lange beſtehen, als dieſe ſich wechſelſeitig widerſtehen können. Sie wird umgeſtoßen werden, ſobald ſich eine über die andere erheben kann; und dieſe Begebenheit darf niemals als ſehr entfernt angeſehen werden, weil der Grund ihrer Entſtehung in der Conſtitution ſelbſt liegt. Eine Regierung iſt nur dauerhaft, wenn ſie auf eine einzige Gewalt gegründet iſt; denn ſo wie die Anſtrengung mehrerer Gewalten ohne Unterlaß auf die wechſeitige Zerſtörung hinzweckt, ſo wird die einzelne die ihrige nur zu ihrer Erhaltung anwenden. Ich weiß, daß es auch in ihrem Weſentlichen liegt, immer auf ihre Vergrößerung hinzuarbeiten; aber weislich untergeordnete intermediäre Gewalten werden ihr ohne Unterlaß die durch die Conſtitution feſtgeſetzten Gränzen zeigen, und ihr eigner Vortheil wird ſie immer dahin leiten, ſie zu reſpectiren. Wenn dieſe Rückſicht nicht mächtig genug wäre, ſo

müßte man von zwey Uebeln das kleinſte wählen und die Despotie der Anarchie vorziehen. Die eine, weit gelinder als die andere, ſtirbt, wenn der Staat gut conſtituirt iſt, mit dem Despoten ab, die andere, unendlich viel grauſamer, pflanzt ſich durch Jahrhunderte fort, und erreicht ihre Endſchaft oft nur mit dem des Staatskörpers zugleich. Wenn Rouſſeau in dieſem Kapitel eine Wahrheit annimmt, ſo beweiſt er zu gleicher Zeit, wie ſchwer es iſt, die Folge eines Syſtems zu unterſtützen, wenn es von falſchen Grundſätzen ausgeht. Da er die Souverainetät in dem Volke feſtſetzen wollte, ſo war er genöthigt, um in ſeinem demokratiſchen Geſchmacke conſequenter zu ſeyn, ſie für unveräußerlich zu erklären; aber wenn er genöthigt iſt, zu gleicher Zeit zu behaupten, daß die Oberherrſchaft untheilbar ſey, er zugleich erwägt hat, daß die Könige und andern Staatsoberhäupter Krieg und Frieden machten, ſo befand er ſich in der Nothwendigkeit zu behaupten, daß dieß entweder keine Souveränetätshandlungen ſeyen, oder daß die Könige Uſurpatoren wären; und von dieſen zwey Paradoxen hat er die für ihn minder gefährlichſte gewählt. Eine Kriegserklärung und ein Friedenstraktat, ſagt er, ſind keine Handlungen der oberherrlichen Gewalt, weil es keine Geſetze ſondern nur Anwendungen des Geſetzes ſind. Indeß, wenn ich meine Hauptblicke

auf alle große Staatskörper wende, ſo ſuche ich das Geſetz, das eine Kriegserklärung beſtimmt, umſonſt irgend anderswo als in dem Willen des Befehlshabers (1). Ich ſchließe daraus, daß, wenn die Macht der Könige geſetzlich iſt, ſie auch die Souverains ſind. Das Recht, Krieg und Frieden zu machen, iſt das mit der Souveränetät weſentlichſt vereinigte Recht. Ja man kann ſagen, daß es die allereigentlichſte Souveränetät ausmacht, weil es zugleich die Macht und den allgemeinen Willen darſtellt. Aber ſo opfert Rouſſeau, immer nur durch ſeinen philoſophiſchen Ehrgeiz geleitet, die Wahrheit, die geſunde Vernunft und das Glück der Völker ſeinem Königshaß auf. Er wäre weit mehr zu entſchuldigen, wenn er den Menſchen eine Regierungsform anzeigte, an die ſie ſich halten könnten; allein er wirft ſie alle über den Haufen, und ſetzt nichts an ihre Stelle; anſtatt der bürgerlichen Ordnung ſchiebt er nur die

(1) Das Beyſpiel des engliſchen Parlaments kann ſelbſt nicht gegen das, was ich ſage, zum Beweiſe dienen; denn wenn in dieſer Regierung der Krieg nicht anders als kraft eines Geſetzes erklärt wird, ſo iſt dieſes Geſetz durch das Parlament gemacht, welches der einzige Souverain iſt, und das Volk hat daran gar keinen Theil, weil es nur das Recht hat, ſeinen Souverain zu ernennen, ohne einigen Einfluß in deſſen Berathſchlagungen zu haben.

Anarchie unter. Das verlohnt ſich wohl der Mühe, ein Buch darüber zu ſchreiben.

Drittes Kapitel.

Ob der allgemeine Wille irren könne.

„Der allgemeine Wille, ſagt Rouſſeau, iſt immer „der rechte, und zweckt immer auf den öffentlichen „Nutzen ab; aber es folgt daraus nicht, daß die „Volksberathſchlagungen immer die nämliche Recht„lichkeit haben. Man will wohl ſtets ſein Beſtes, „man ſieht es aber nicht immer ein. Niemals verdirbt „man ein Volk ganz; aber oft betrügt man es, und „alsdenn nur ſcheint es das ihm Böſe zu wollen.“

Dieſes iſt nun ſo ein Miſchmaſch von Wahrheit und Irrthum, welcher eher fähig iſt, das Rouſſeau'ſche Syſtem umzuſtoßen, als es feſtzuſtellen. Es iſt falſch, daß man ein Volk nicht verſchlimmern kann; wenigſtens wenn man in einem Staate eine vollkommene Gleichheit der Güter und der Stände, welche ein Hirngeſpinſt iſt, annehmen wollte. Rouſſeau will den Menſchen immer in den Stand der Natur zurückführen, wenn er von ſeinen Rechten im

bürgerlichen Zuſtande ſpricht; das iſt eben ſoviel, als die Geſellſchaft durch ihre Grundlage vernichten.

Jederzeit, wenn es in einem Staate Unterſchied im Range, in den Glücksgütern und Aemtern gibt, ſo werden ſolche für die größere Menge, da dieſe Vorzüge nothwendiger Weiſe auf den Antheil der kleinern Menge fallen, ein Gegenſtand der Eiferſucht ſeyn; denn die größere Menge iſt es immer, die das Volk ausmacht. Wenn man es dahin bringt, ihm die Ungerechtigkeit der Auszeichnungen, die ihm zu nahe treten, vorzuſtellen, ſo verdirbt man es. Könnte die Souveränetät im Volke liegen, — wie iſt es dann begreiflich, daß ſie ſich mit den nothwendigen und dem geſellſchaftlichen Zuſtande ſo zu ſagen anhängenden Auszeichnungen vertragen kann? Man wird vielleicht ſagen, daß dem Volke Haß gegen die Bürger, die über ihm ſtehn, einflößen, bloßes Irreleiten aber nicht verderben heißt. Ohne mich bey dieſer Spitzfindigkeit, die für die Philoſophie ſo ganz gemacht iſt, aufzuhalten, muß ich bloß ſagen, daß ein Volk, welches man irreleitet, ein hunderttauſendköpfiger gefährlicher und wilder Oberherr und ſeine Despotie die allergrauſamſte aller Tyranneyen iſt. Es iſt alſo ganz unbedeutend, ob es betrogen oder verdorben ſey. Sobald es durch alle Factionen, die ihren Vortheil darin, es zu betrügen, finden, in Bewegung geſetzt werden

kann, wird ſeine Herrſchaft die der Anarchie ſeyn; die Anarchie iſt aber nicht der Wunſch der Geſellſchaften, ſie iſt ihm im Gegentheil durchaus zuwider, mithin iſt die Volksoberherrſchaft ein falſches Syſtem, eben ſo ſehr der Vernunft als dem Geiſte des geſellſchaftlichen Vertrages entgegen. Der allgemeine Wille iſt immer recht, und zweckt immer auf den öffentlichen Nutzen ab. Es iſt alſo ein wichtiger Grundſatz, ihn vom Volke zu ſondern, weil dieſes betrogen oder verdorben ſeyn kann. Wenn der allgemeine Wille auf das Beſte hinarbeitet, ohne es einzuſehen, ſo iſt er ein blindes Weſen, man muß ihn alſo leiten. Dieß iſt der Grund, der ein Oberhaupt in allen politiſchen Geſellſchaften nothwendig macht. Aber iſt es denn auch wahr, daß der allgemeine Wille immer der rechte iſt? Ich unterſcheide: — in einer entſtehenden Geſellſchaft, ja; weil alle Mitglieder dieſe ausmachen, und nur ein einziges und nämliches Intereſſe haben, und da dieſes aufs Beſte abzweckt, ſo iſt dieſes aufs Beſte Aller. Aber wir ſind nicht mehr am Urſprung der Geſellſchaften, und da wir nicht mehr dahin gelangen können, ſo müſſen wir aus ihrem gegenwärtigen Zuſtande die Wahrheiten ſchöpfen, die zur Grundlage des Staatsrechts dienen müſſen. Es iſt einmal ſchon falſch, daß das Volk

immer den rechteſten Willen hat. Sein Eigennutz regiert ſeinen Willen, das Hauptintereſſe, welches das des Volkes iſt, iſt nicht das Intereſſe Aller; dasjenige der größern Menge iſt das mächtigſte, das der kleinern Anzahl iſt das vorzüglichſte; die größere Menge wird immer ungerecht ſeyn, weil ſein Wille immer dahin zielt, die kleinern zu berauben.

Da man im Jahr 1789 in der Ständeverſammlung dem dritten Stand eine größere Gewalt und ein Ueberwicht über die beyden andern Ordnungen gab, war die erſte Handlung, die er in ſeiner Superiorität ausübte, die, den andern Theil des Volks zu vernichten, und ſich auf deſſen Trümmern durch Mord, Raub und die ſcheußlichſten Verbrechen zu erheben. Kann man wohl ſagen, daß ſein Wille gerecht war, und, daß er zum öffentlichen Nutzen abzweckte?

Es iſt wohl wahr, daß er ſich durch ſeine unmäßigen Begierden ſelbſt in einen Abgrund von Elend geſtürzt hat, aber ſeine Meinung war nichts deſto weniger unrechtlich; und wenn man mir einwirft, daß er betrogen war, ſo komme ich immer auf meinen Hauptſatz zurück: das Volk weiß nicht und kann es nicht einſehen, was ihm nützlich iſt:

Es bleibt alſo immer abgeſchmackt, wenn man es ſich ſelbſt regieren laſſen will.

Viertes Kapitel.

Von den Grenzen der oberherrlichen Gewalt.

Rouſſeau hat anſtatt Vorſchriften in dieſem Kapitel zu geben, viel Witz in ſelbiges gelegt. Da es nun aber nicht der Witz iſt, durch den die Menſchen regiert werden, ſo will ich ſuchen, ſeine Metaphyſik durch nützliche Lehren zu erſetzen; Lehren, die immer auf die Wahrheit meiner Principien gegründet ſind.

Der allgemeine Wille zweckt auf das Glück des Ganzen ab; dieß iſt der Zweck des geſellſchaftlichen Vertrags, und mithin auch der Einſetzung des Oberhaupts. Das Glück des Ganzen iſt nicht allein das der Geſellſchaft im Allgemeinen, ſondern auch aller Individuen, aus denen ſie beſteht. Der Souverän iſt alſo zu allem dem verpflichtet, was die öffentliche und individuelle Glückſeligkeit bewirken kann.

Aber das Glück des geſellſchaftlichen Staates iſt hauptſächlich auf eine freywillige Verzichtleiſtung von Seiten der einzelnen Mitglieder auf einen Theil der Rechte, die ihnen die Natur gibt, gegründet. Und damit eins mit dem andern ſtimmt, ſo iſt es nothwendig, daß die Particuliers Pflichten gegen den Souverän zu erfüllen haben. Der Hang, der die Menſchen zum geſellſchaftlichen Zuſtande leitet, iſt eine Wohlthat der Gottheit, weil er ſie würdig macht, ſelbige zu erkennen, und von dem angenehmen Genuſſe dieſes gegenwärtigen Lebens zum Glück einer ewigen Fortdauer überzugehen. In dieſem Verſtande iſt es zu nehmen, daß die Könige ihr Anſehen von Gott beſitzen, weil eine menſchliche Geſellſchaft nicht ohne Oberhaupt beſtehen kann. Dieſer Hauptgrundſatz ſoll das Betragen der Oberhäupter lenken, und ohne die Kenntniß deſſelben werden ſie immer, weil ſie die Würde des erhabenſten Ranges herabſetzen, das Glück ihrer Völker, ſo wie ihre eigne Macht compromittiren.

Wenn ſie dieſe wichtige Wahrheiten zum Wegweiſer nehmen, werden ihnen die Pflichten, die ſie zu erfüllen haben, für ſie ſelbſt weit ſchätzbarer ſeyn, denn, indem ſie ſich des Glückes der Völker als Früchte ihrer Anſtrengungen erfreuen, ſetzen ſie zugleich ihr Anſehen auf unerſchütterliche Grundſäulen

feſt. Wenn es gegründet iſt, daß die Oberhäupter dazu eingeſetzt ſind, um die Völker zum wahren Zweck des geſellſchaftlichen Vertrages zu leiten, ſo iſt ihre erſte Pflicht, die Verfaſſung des Staats aufrecht zu erhalten. Denn der Grundvertrag iſt es, den jedes Oberhaupt bey ſeinem Regierungsantritt, ſeinem Nachfolger im Staate unverletzt zu hinterlaſſen beſchwört. Dieß iſt die Urſache und der Zweck ſeines Daſeyns; ſie iſt die Seele des Souverains, und kann nur mit ihm ſelbſt vernichtet werden. Die Conſtitution iſt der Codex der Grundſtaatsgeſetze; in deren Grenzen iſt alſo die Macht des Souveräns eingeſchloſſen, und alle Handlungen ſeiner Verwaltung ſollen weſentliche Uebereinſtimmung damit haben.

Ich habe ſchon dargethan, daß die größere Bürgerzahl die Verfaſſung eines Staates zu verändern nicht hinreicht. Wie hätte wohl derjenige, der nur beſtimmt iſt, ſie zu vertheidigen, das Recht, Eingriffe in ſelbige zu thun? Aber bey Aufrechthaltung der Grundgeſetze iſt die Macht des Souveräns unbedingt; und um ſie in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben zu können, iſt er der Bewahrer der öffentlichen Gewalt. So lange er nicht über die Grenzen der Grundverfaſſung ſchreitet, vertritt er die Nation, die er re-

giert, in ihren Rechten und in ihrer Macht. Die Rechte der Nation über ihre Mitglieder erſtrecken ſich über alle Gegenſtände, die zu ihrem Glücke beytragen können; deren Macht iſt das Mittel, was ihm der geſellſchaftliche Vertrag dazu verliehen hat.

Die Philoſophie, die ihre verführeriſchen Grundſätze immer mit dem lieblichen Nahmen der Freyheit verbrämt, geſteht ſchon ſeit langer Zeit den Souveräns das Recht nicht mehr zu, ein Individuum, ohne die geſetzlichen Formen zu Hülfe zu nehmen, zu verhaften. Ich betrachte dieſe Zumuthung als eine der nächſten Veranlaſſungen zur franzöſiſchen Revolution; und der Zeitpunkt, wo die Souveräns ihr ein Genüge zu leiſten ſich veranlaßt finden werden, wird der der Zerſtörung der Reiche ſeyn.

Sie können alſo in den Gefängniſſen ſo viele Schlachtopfer anhäufen, als die zahlreichen Hofleute, die ſie umgeben, aufopfern wollen? Dieß wäre freylich ein Unglück, was aber durch den Fanatism der Philoſophie um vieles vergrößert worden iſt. Die Baſtille hat während der vielen Jahrhunderte ihres Daſeyns nicht ſo viel Gefangene in ihren Mauern gehabt, als das Chatelet und die Abtey während der zwey erſten Jahre der vermeinten Regierung der Freyheit. Denn es liegt

nicht in dem Intereſſe des Souveräns, ſeine Macht zu misbrauchen, und verliert er ſie, ſo gibt es für ſeine Völker keine Freyheit mehr.

Rouſſeau, um zu Gunſten des Souveräns das Recht über das Leben eines ſchuldigen Bürgers zu verfügen, zu erweiſen, gibt zu, daß jedes Individuum, um nicht das Opfer eines Meuchelmörders zu werden, zu ſterben eingehen muß, wenn es ſelbſt einer wird, aus dem Grunde, weil jeder Menſch das Recht hat, ſein eigen Leben zu deſſen Erhaltung zu wagen. Von dieſem unwiderſprechlichen Grundſatze leitet ſich eine nothwendige Schlußfolge zu Gunſten der durch den Souverän befohlnen Verhaftungen her. Wenn um den Todtſchlägen, die gewöhnlich nur Privatverbrechen ſind, zuvorzukommen, oder ſie zu unterdrücken, ein Bürger ſich, wenn er eines ſolchen Verbrechens überführt iſt, dem Tode widmen ſoll, ſo muß er wohl um ſo eher dahin eingegangen ſeyn, ſeine Freyheit zu riskiren, nicht allein um dieſe ſondern auch um die des geſammten Staatskörpers zu erhalten. Die willkührlichſten Verhaftungen von Seiten des Oberhaupts haben aber nichts als die allgemeine Sicherheit zum Grunde. Sie zwecken dahin ab, den Verbrechen ge-

gen den Staat zuvor zu kommen; und diese Rückſicht iſt zuverläſſig wichtiger als die des Particuliärintereſſe. Da die Verhaftung eines Bürgers nicht die Ueberführung ſeines Verbrechens fordert, warum ſollte ſeine Freyheit mehr durch einen vom oberſten Gerechtigkeitspfleger ergangenen Befehl, als durch ein Verhaftsdecret auf bloße Vermuthungen durch einige obrigkeitliche Perſonen, die immer die Geſchäftsträger des Souveräns ſind, — beſchloſſen, — gefährdet werden. Ein ſolcher Actus iſt weit weniger eine Verurtheilung als eine nothwendige Vorſicht, um dem Ungeſtraftbleiben der Verbrechen zuvor zu kommen. Sobald ein Verbrecher Particulär iſt, kommt es den Gerichtshöfen zu, ſich der Perſon des Angeklagten zu verſichern. Wenn es die Sicherheit des politiſchen Staatskörpers in Gefahr ſetzt, kommt es dem Oberhaupte zu, den Staat durch eine ſchleunige Maasregel vor der Gefahr, die ihm droht, zu ſchützen.

Das, was die individuelle Freyheit gründet, iſt nicht das Recht, eher durch einen untergeordneten Richter als etwa durch den Souverän, der der oberſte Richter iſt, verhaftet, ſondern das, nach den für alle Bürger feſtgeſetzten Formen gerichtet zu werden.

Es iſt alſo erforderlich, daß ein eines Verbrechens gegen den Staat angeklagter Mann, einem ordnungsmäßigen Urtheile, welches ihn, wenn er unſchuldig iſt, ſchütze, aber iſt er ſtraffällig, auch verurtheilen kann, ausgeſetzt ſey. Aber trägt dieß zu ſeiner Freyheit bey, ob er durch ein gewöhnliches oder ein beſonderes Tribunal gerichtet wird? Hier muß das Intereſſe des Individuums dem Generalintereſſe nachſtehen; und da es ſehr gefährlich wäre, wenn ein Verſehen, was den Staat betrifft, mit zu viel Aufſehen behandelt würde, ſo gehört es dem Conſeil des Fürſten allein zu, ſich damit bekannt zu machen. Wenn ſich der Souverän verpflichtet hat, die Gewalt, mit der er bekleidet worden, nicht anders als zum Glück und zur Sicherheit aller Unterthanen zu verwenden, ſo haben dieſe durch eine nothwendige Folge des Uebereinkommens, ſich den Pflichten, ohne welche die Gewalt des Souveräns nichtig und das Band der Geſellſchaft aufgelöſt iſt, unterworfen.

Die Hauptpflichten der Bürger ſind Gehorſam und Treue. Nur durch ihren Gehorſam ſteht die Stütze des politiſchen Körpers feſt; durch nichts als auf deren Treue zählen zu können, kann das Volksoberhaupt die Mittel, ſie in den Schooß

der Ehre und des Glückes zu führen, vortheilhaft für ſie verwenden.

Dem Geſetze und der Nation treu und gehorſam ſeyn, heißt, ſich vom Souverain trennen, heißt die geſellſchaftlichen Verträge verletzen. Die Nation, da ſie ſich ein Oberhaupt gab, hat auf alle Rechte der Souveränetät Verzicht geleiſtet, um ein paſſives und untergeordnetes Weſen zu ſeyn, ſie kann denn doch in Uebereinſtimmung mit ihren vermeinten Unterthanen unmöglich, ohne die geheiligten Bande, die ſie mit dem Souverän verbinden, zu brechen, auf Gehorſam rechnen. Das Geſetz ſelbſt iſt, ohne durch die Organe deſſen zu kommen, der der Schöpfer und oberſte Gewalthaber davon iſt, nichts (1). Dem Souverän iſt man alſo das Hauptopfer des Gehorſams und der Treue ſchuldig. In ihm ehren wir das Geſetz; und da er dieſem ſelbſt unterworfen iſt, ſo iſt dieß um ſo mehr der Fall für alle ſeine Unterthanen, in den Befehlen, die er gibt.

(1) Man muß mich nicht beſchuldigen, daß ich hier einen Despoten an die Stelle eines Souveräns ſetze. Man wird in dem Kapitel von dem Geſetze ſehen, welche Art von Geſetzgebung ich dem Souverän zueigne.

Fünftes Kapitel.

Von dem Recht über Leben und Tod.

Die Kenntniß der Moralgrundſätze iſt den Menſchen angeboren. Allein da es ſchwer war, ſie im Stande der Natur auszuüben, haben ſie in der geſellſchaflichen Ordnung das Glück, das ihnen dieſelben gewähren ſollten, geſucht. Dieß iſt ein abermaliger Beweis der Wahrheit, daß das höchſte Weſen die Neigungen der Menſchen zu dem geſellſchaftlichen Zuſtande hingeleitet hat. Die Sittenlehre iſt die Seele der politiſchen Geſellſchaft. Derjenige, welcher alſo die Geſetze verletzt, begeht ein Verbrechen, welches den geſellſchaftlichen Vertrag aufzulöſen hinwirkt. Dem gemäß muß derjenige, der die Geſellſchaft repräſentirt, ſich rüſten, um ſelbige von einem Mitgliede, was deren Glück und Daſeyn in Gefahr ſetzt, zu reinigen; denn ein ſolches Mitglied iſt ein Feind, der der Geſellſchaft den Krieg erklärt, und ſo wie Rouſſaau ſagt, iſt es alsdann nur das Kriegsrecht, den Ueberwundenen zu tödten.

Die geſammte Geſellſchaft hat alſo das Recht über den Tod eines jeden ſeiner Mitglieder; aber dieſes Recht iſt nicht willkührlich, ſondern nur bedingungsweiſe, das heißt, dem Fall eines Hauptverbrechens unterworfen. Denn jeder Bürger wird als den

Geſetzen der Geſellſchaft treu geachtet, bis er überwieſen iſt, ſie verletzt zu haben. Es müſſen alſo doch Vorſchriften Statt finden, um ihn zu überführen; und in deren genauer Beobachtung beſteht der weſentliche Theil der Freyheit der Unterthanen. Die Verurtheilung eines Verbrechers, ſagt Rouſſeau, iſt ein particulärer Actus; daraus zieht er folgenden Schluß: daß dieſe Verurtheilung nicht dem Souverän zukommt. Dieſes iſt ein Irrthum, eine falſche und offenbar mit den Grundſätzen dieſes Philoſophen ſelbſt widerſprechende Idee. Die Verurtheilung eines Verbrechers berührt in Wahrheit nichts als ein Individuum, allein es folgt daraus nicht, daß dieſes ein particulärer Actus ſey. Im Gegentheil er leitet ſich ſo von dem allgemeinen Willen her, daß es nichts gibt als dieſen, der eine gerechtliche Verurtheilung ausſprechen kann. Wenn auch das Verbrechen particulär iſt, in Rückſicht des Bürgers, an dem es verübt worden, ſo intereſſirt es nichts deſto weniger doch die ganze Geſellſchaft, weil, indem ſie in einem von ihren Gliedern verletzt iſt, es doch der durch den geſellſchaftlichen Vertrag verſprochenen Sicherheit zu nahe tritt, und ſo die Geſellſchaft ſelbſt aufzulöſen abzweckt. Alſo gehört dem Souverän weſentlich und eigentlich die Verurtheilung ſowohl der Particulär- als öffentli-

chen Verbrechen, denn er iſt der Wächter der geſell-ſchaf.lichen Verträge, und die öffentliche Sicherheit iſt der erſte Gegenſtand ſeiner Einſetzung.

Es iſt wahr, daß die jetzigt Ausdehnung der Regierungen, denen die als oberſte Befehlshaber angeſtellt ſind, nicht erlaubt, ſelbſt ein Recht dieſer Art auszuüben, und daß ſie genöthigt werden, andern einen Theil der Rechte, mit denen ſie verſehen ſind, zu übertragen; allein dieß kann nicht anders als durch die Firma des Vertrauens und bey der ausdrücklichen Bedingung, die Ausübung dennoch unumſchränkt zu führen, geſchehen. Bey dem Urſprunge der Reiche pflegten die Könige ſelbſt die Juſtiz, und dieß iſt in Wahrheit das ſchönſte Recht ihrer Krone, weil es das iſt, was ſie auf Erden zum Bild der Gottheit macht. Es iſt alſo abgeſchmackt, wenn man verlangt, daß ihnen dieß Recht nicht zukomme, und zwar aus dem Grunde, weil ſie es nicht ausüben können. Man muß nicht glauben, daß meine Grundſätze ſich widerſprechen, weil indem ich dem Volke die Souveränetät, die Rouſſeau ihm zueignet, abſpreche, ich einen Theil meiner Meinungen auf ein ähnliches Raiſonnement gründe. Es iſt eine abſolute Unmöglichkeit, daß das Volk die Souveränetät über ſich ſelbſt ausübe; und man kann in Rückſicht des Souveräns nicht genug über

das Recht, die Verbrecher zu verurtheilen, ſagen. Die Souveränetät iſt mit der Beſchaffenheit der Unterthanen unverträglich und im Widerſpruche; die Gerechtigkeitspflege im Gegentheile iſt ein nothwendiges und unzertrennliches Attribut der Souveränetät. Dieſer Unterſchied iſt fühlbar, und ſpricht mich von einer größern Rechtfertigung los. Im Betreff des Begnadigungsrechts ſcheint Rouſſeau, der da zweifelt, daß es dem Souverän, der bey ihm das Volk iſt, zukomme, die ganze Exiſtenz läugnen zu wollen (1). Dieß iſt nun wieder einer von den Widerſprüchen, in die er ſo häufig mit ſich ſelbſt fällt; denn da er ſeinen Souverän über das Geſetz erhebt, indem er ihn zum oberſten Geſetzgeber macht, wie kann er vorausſetzen, daß derjenige, der das an ſeiner Perſon vollführte Verbrechen zu beſtrafen das Recht hat, zu gleicher Zeit nicht auch dasjenige haben ſollte, es zu verzeihen?

Meine Grundſätze ſind in dieſer Hinſicht ſehr von denen des Philoſophen von Genf verſchieden, denn indem ich den Souverän dem Geſetze unterwerfe, eigne ich ihm nichts deſto weniger doch das Recht, Gnade zu ertheilen, als eines der geſetzlichſten und koſtbarſten Theile ſeiner Würde zu.

(1) Endlich ſagt er, iſt ſein Recht in dieſer Sache nicht ſehr klar.

Das Geſetz kann nichts als allgemeine Verfügungen enthalten; die Nothwendigkeit, Gnade zu ertheilen, iſt aber ein particulärer Fall. Es muß alſo ein Richter zu dieſem Behuf da ſeyn, als Vermittler zwiſchen dem Geſetze und dem Schuldigen; der, weit mächtiger als die Tribunale, das Recht hat, Nebenumſtände, die ein Verbrechen entſchuldigen können, zu erwägen, und denjenigen, der es begangen hat, wider die Strenge einer geſetzlichen Verurtheilung zu ſchützen. Aber je koſtbarer dieſes Souveränetätsrecht iſt, um deſto mehr muß er es mit Schonung ausüben; denn, wenn er anſtatt einen Unglücklichen zu ſchützen, einen Böſewicht der Züchtigung, die er verdient hat, entzieht, ſo iſt das, was er als Begnadigungshandlung betrachtet, nichts als ein gefährlicher Misbrauch ſeiner Macht, eine Verletzung gegen ſeine eigene Würde.

Sechſtes Kapitel.

Von dem Geſetze.

Damit die Menſchen in dem geſellſchaftlichen Zuſtande das Glück finden konnten, was ſie ſuchten, mußten ſie ſich Geſetzen unterwerfen; und ſo wie in der Geſellſchaft nicht ein einziges Individuum iſt, welches dieſem Zwecke zufolge nicht eine Aufopferung ſeiner natürlichen Freyheit gemacht hat, ſo iſt auch keines, welches von den Vortheilen des Geſetzes nicht auch Nutzen ziehen ſollte. Es folgt daraus, daß es der Ausdruck des allgemeinen Willens ſeyn ſoll, und keiner kann durch ein Geſetz gezwungen werden, in welches er nicht gewilligt hat, ſey es nun in Perſon oder durch ſeine Stellvertreter.

Ich unterſcheide in einem Staate zwey Arten von Geſetzen: die Grundgeſetze und die bürgerlichen. Die erſten bilden die Verfaſſung, die zweyten die Regierung. Die Grundgeſetze ſind die erſten Verträge zwiſchen den Unterthanen und dem Oberhaupte, über die Art der Regierungsform und des Daſeyns der politiſchen Geſellſchaft, und ohne welche ſie nicht beſtehen kann. Dieſe ſollten von allen Individuen ohne Ausnahme eines Einzigen perſönlich gebilligt ſeyn; weil vor dem geſellſchaftlichen Vertrage die größere Menge nicht das Recht hatte, die

mindere Zahl ſeinen Willensmeinungen zu unterwerfen. Eine nothwendige Folge dieſes Grundvertrags iſt die, daß er nicht anders zerſtört oder verändert werden kann, als durch die nämliche Handlungsweiſe, durch die er gebildet worden, das heißt, durch die allgemeine Uebereinſtimmung aller Glieder des politiſchen Körpers, weil, wie ich ſonſt ſchon geſagt habe, und was zu wiederholen ſehr nützlich iſt, derjenige, der zu der Veränderung der Verfaſſung, die er nicht zugeben könnte, nicht zugezogen würde, auch nicht mehr in dem Zuſtande der urſprünglichen Freyheit ſondern ein Gegenſtand des Zwanges wäre. Er würde kein Bürger mehr ſondern ein Sklave und der geſellſchaftliche Vertrag in Hinſicht ſeiner nicht anders feſtgeſetzt ſeyn, als ein Recht des Stärkern, ein Recht, welches ſelbſt gegen die größere Menge ausgeübt werden könnte, weil es richtig iſt, daß die kleinere Zahl denn doch die mächtigſte ſeyn kann.

Der Souverän hat, obgleich als Verwahrer des allgemeinen Willens, weit weniger als die Majorität ſeiner Unterthanen das Recht, die Verfaſſung zu ändern; denn wenn dieſe geſchworen haben, unterworfen zu bleiben, ſo hat jener den Eid geleiſtet, die Verfaſſung zu erhalten. Dieß iſt der Hauptzweck ſeiner Einſetzung, und der allgemeine Wille

ſo wie die öffentliche Gewalt ſind bloß in ſeinen Gewahrſam gegeben, um dem Staatskörper diejenige Regierungsform, auf welche ſie gegründet iſt, zu verſichern.

In jedem Staate, — ſagt Rouſſeau — iſt das Volk ſtets darüber Herr, ſeine Geſetze, ſelbſt die beſten, zu ändern; denn wenn es ihm gefällig iſt, ſich ſelbſt Böſes anzuthun, wer wäre wohl der, der das Recht hätte, es ihm zu wehren? Dieß iſt der gefährlichſte von allen Paradoxen, die in dem Buche dieſes philoſophiſchen Schriftſtellers enthalten ſind. Einem Volke das Recht zugeſtehen, ſich ſelbſt Böſes anthun zu dürfen, heißt den wohlthätigen Abſichten der Gottheit, die die Menſchen bloß ſie zu beglücken, erſchaffen, und ihnen zu Erlangung dieſes Zweckes den geſellſchaftlichen Zuſtand verliehen hat, geradenwegs entgegen arbeiten, heißt das Recht der Souveräns, die bloß zum Glück aller Völker eingeſetzt ſind, vernichten, und in alle Staaten einen fruchtbringenden Keim der Zerrüttung und der Anarchie legen; heißt endlich alle Nationen eine nach der andern und jede tauſend Mal dem Unglücke ausſetzen, unter das Joch der Volksparteyen, die ſich in ihrer Mitte bilden, zu fallen.

Denjenigen, die ihren eigenen Vortheil in der Zerſtörung der Grundgeſetze ſuchen, fehlt es niemahls a Vorwand (1). Der Staat, ſagen ſie, hat keine Verfaſſung, und es iſt nöthig, daß man ihm eine gibt; oder wenn er eine Verfaſſung hat, ſo heißt es, ſie taugt nichts, man muß ſie verbeſſern. Es iſt falſch, daß ein Staat, wenn er er auch nur ein Jahrhundert exiſtirt, keine Verfaſſung haben ſollte; denn es kann kein Volk ohne eine Regierungsgrundverfaſſung beſtehen; nun hat ſich dieſe entweder durch einen ausdrücklichen Vertrag, der bis zum Urſprunge der Völker zurückgeht, oder durch Gewohnheit gebildet.

Um die Wirkung eines Vertrags zu vernichten, bedarf es der Vereinigung aller derer, die ihn gebildet, oder derer, die ihm ihr Ich auf Treu und Glauben einverleibet haben. Eine durch Gewohnheit gebildete Conſtitution iſt nicht minder heilig als eine conventionelle, indem alle ihre Theile nothwendig mit den Sitten, den Neigungen, der Zeit, den Oertern und den Nebenumſtänden, die ſie nach und nach annehmbar machten, in Verbindung

(1) Wie oft hat man uns wiederholt, daß Frankreich keine Conſtitution hat. Und doch hat die nämliche Art der Regierung es mehr als vierzehn Jahrhunderte mit Ehren erhalten. Auf die Art kann man das Volk über die aller Welt bekannnteſten Dinge irre leiten.

ſtehen. Es iſt dieß ein mehr oder minder ſchnell aufgeführtes Gewölbe, welches diejenigen, die es bedeckt, denn doch ſchützt, und wo man durch Wegräumung eines einzigen Steines das ganze Gebäude über den Haufen wirft.

Ich verlange indeß nicht, daß man einem Volke das Recht, ſeine Grundgeſetze zu verbeſſern, rauben ſoll. Da es die ſouveräne Macht darum eingeſetzt hat, um durch dieſe erhalten zu werden, ſo folgt daraus, daß es ſelbige von den Misbräuchen, die ſich eingeſchlichen haben, reinigen kann und ſoll: allein dieß muß immer in den durch die Conſtitution ſelbſt vorgeſchriebenen Formen geſchehen, weil ſonſt der Staat ohne Unterlaß durch alle diejenigen ehrgeizigen Perſonen, die eine Partey zu bilden fähig ſind, bedroht wäre. Die bürgerlichen Geſetze bilden zuſammengenommen das, was ich die Regierung nenne; und in deren Hinſicht drückt ſich der allgemeine Wille durch den des Oberhaupts, der davon der Verwahrer iſt, aus. Unter dieſer Benennung begreife ich alle Arten der Geſetzverwaltung, das heißt, die bürgerlichen, Criminal- und Polizeygeſetze (1). Alle dieſe ſind der Gegenſtand der Re-

(1) Ich rede hier nicht von den Finanzgeſetzen, weil dieſe Theil an der Conſtitution nehmen können.

gierung; und da der Souverän nur um zu regieren eingeſetzt iſt, ſo gehört auch ihm allein das Recht zu, alle Geſetzverwaltungen auszuüben. Die Nation hat ihm eine Baſis gegeben, mit der ſelbige im Verhältniſſe ſtehen ſollen. Dieß iſt die Regel, der er zu folgen verbunden iſt. Alſo kommt auch in der Vertheilung der bürgerlichen Ordnung, die nichts deſto weniger doch ganz in den Händen des Souveräns liegt, dieſem die Regierung, dem Volke die Grundverfaſſung zu. Nun iſt hier nicht der Fall, daß die Nation nicht das Recht haben ſollte, ich will nicht ſagen, ſich zu regieren, doch ſich bürgerliche Geſetze zu beſtimmen, oder ſie zu billigen, und in dieſer Hinſicht ſind die Rechte des Souveräns mehr oder minder ausgedehnt; allein alsdann iſt das, was er an ſeiner Gewalt verliert, ein Theil der Grundverfaſſung. Dieſer Theil iſt aber nothwendig derjenige, der früh oder ſpät die Conſtitution verderben wird, weil er einen über die Regierung ſich anmaßenden Eingriff enthält. Die Völker glauben, daß, je ausgedehnter ihre Rechte ſind, ſie um ſomehr auch Freyheit beſitzen: ſie irren ſich. Es vervielfältigen ſich dadurch bloß die Gewalten, die immer und ewig mit einander und ſo lange im Streite leben, bis die mächtigſte alle übrigen in dem Blute eines Theiles der Nation erſäuft hat.

„Jedes rechtliche Gouvernement“ ſagt Rouſſeau, „iſt republikaniſch, (und er verſteht durch das Wort alle Regierungsarten, ſelbſt die monarchiſchen;) „die Geſetze (fügt er hinzu) ſind eigentlich „nichts als die Bedingungen der bürgerlichen Verbrüderung. Das dem Geſetze unterworfene Volk „ſoll deſſen Verfaſſer ſeyn.“

Von dieſem Grundſatz ſchließt er, daß der Fürſt nichts anders als eine obrigkeitliche Perſon, der Senat eine obrigkeitliche Verſammlung und einer ſo wie der andere dem Souverän, der das Volk iſt, unterworfen ſey. Dieß iſt die von Montesquieu weislich feſtgeſetzte Unterſcheidung der Gewalten, von der Rouſſeau den gefährlichſten Misbrauch gemacht, und der Nationalverſammlung zum Vorwande gedient hat, ſie alle zu vernichten (1). Ich habe die Lächerlichkeit der Forderung der Volksherrſchaft ſchon gezeigt, und Rouſſeau, der ſie mit ſo viel Muth vertheidigt, unterſtützt ſelbſt durch eine Reihe von Inconſequenzen das, was ich über dieſen Gegenſtand geſagt habe, auf die kräftigſte Art.

(1) Montesquieu wünſcht freylich eine Theilung der Gewalten, allein er verlangt ganz vernünftiger Weiſe, daß ſelbige ſämmtlich vom Oberhaupte, das heißt, vom Monarchen oder Senat ausgehen ſollen.

„Der Wille des Volks (ſagt er) iſt immer der „rechte, aber das Urtheil, was ihn leitet, iſt nicht „immer erleuchtet. Man muß ihm die Gegenſtände, „wie ſie ſind, und manchmal, wie ſie ihm erſcheinen „ſollen, ſehen laſſen; ihm den guten Weg, den es „ſucht, zeigen, und es vor den Verführungen des „Particulärwillens bewahren; ſeinen Augen Oerter „und Zeiten näher bringen, die Reitze der gegenwär„tigen und ſichtbaren Vortheile mit den entfernten „und verborgenen Gefahren abwägen. Die Parti„culärs ſehen das Glück, was ſie verwerfen; das „Publicum will das Glück, was es nicht ſieht. Alle „haben ſie auf gleiche Weiſe Führer nöthig. Man „muß die einen nöthigen, ihren Willen mit ihrer Ver„nunft in Verhältniß zu bringen, und das andere „das kennen lehren, was es will.“

Ich würde mich umſonſt ſchmeicheln, wenn ich, um darzuthun, daß die Souveränetät nicht im Volke thronen könne, etwas wichtigeres ſagen wollte (1). Wenn es ein alles Urtheils und aller Einſicht beraubtes Weſen iſt, welches man auf ſeinem Wege in Thätigkeit ſetzen, erleuchten und leiten muß, ſo kann es doch wohl

(1) Ich habe das Gegentheil in dem dritten Kapitel dieſes Buches dargethan.

ſeine Geſetze nicht machen, ſondern bloß die Baſis des allgemeinen Intereſſe, mit denen ſelbige in Verhältniß ſtehen, beſtimmen; ſo wie allenfalls der Blinde demjenigen, der ihm die Hand reicht, den Ort anzeigt, wohin er zu gehen Willens iſt. Aber ſo wie dem Blinden iſt auch ihm ein Führer nöthig, der obwohl er ihn zum Ziel leitet, doch darüber Herr iſt, den Weg zu wählen, auf den er ihn dahin leiten will. Rouſſeau fühlt dieſe Wahrheit ganz vollkommen. Er gibt zu, daß das Volk, obwohl es die geſetzliche Macht gründet, ſich denn doch keine Geſetze geben kann; aber er will es dadurch nicht von der Souveränetät entbinden; und um nun dahin, ſeine Inconſequenz zu beſchönigen, gelangen zu können, gibt er ihm einen Geſetzgeber, dem er bloß die Sorge überträgt, die Geſetze zu ordnen. Wir wollen in dem folgenden Kapitel ſehen, wie er ſich aus dieſem ſonderbaren Syſteme herauswickelt.

Siebentes Kapitel.

Von dem Geſetzgeber.

„Der Geſetzgeber (ſagt er) iſt in jeder Hinſicht ein „außerordentlicher Mann im Staate. Sein Amt „iſt nicht obrigkeitlich, nicht oberherrſchaftlich. Dieß „Amt, welches die Republik einſetzt, dringt nicht „bis in die Conſtitution, es iſt eine particuläre Ver„waltung, die mit der menſchlichen Regierung nichts „gemein hat. — — — Derjenige, der die Ge„ſetze ordnet, hat und darf kein geſetzgebendes Recht „haben, und das Volk ſelbſt kann ſich, wenn es „auch wollte, dieſes unmittelbaren Rechts nicht be„rauben.“

Wenn, um auf die Vergleichung, die ich im vorhergehenden Kapitel gemacht habe, zurückzukommen, der Führer eines Blinden dieſem vorſchlüge, den beſten von den Wegen zu wählen, durch die er ihn an Ort und Stelle bringen könnte, ſo würde dieſer antworten, ich kenne ſie nicht, und dieß iſt euerm Urtheil überlaſſen. Der Führer iſt alſo unumſchränkter Herr der Wahl, die er vorſchlägt; dieß iſt der Souverän.

Wenn der Geſetzgeber kein anderes Recht hat, als die Geſetze zu ordnen, und das Volk dasjenige beſitzt, das Werk des Geſetzgebers, ehe es ſich un-

terwirft, zu beurtheilen, ſo gehört nothwendiger Weiſe dazu, daß es erleuchtet ſey; Rouſſeau ſtimmt aber dahin mit ein, daß es dieß nicht iſt. Wenn es im Gegentheil dem Codex des Geſetzgebers zu gehorſamen gezwungen iſt, ſo iſt dieſer nothwendiger Weiſe das, was Rouſſeau die geſetzgebende Gewalt nennt, alſo wiederum nothwendiger Weiſe der Oberherr. Ich möchte wohl wiſſen, was dieſer Philoſoph dieſem Raiſonnement entgegen zu ſetzen hätte. Aber die Folgerungen dieſes Syſtems, die er in dem Fortgange dieſes Kapitels aufſtellt, ſind noch viel wunderbarer. Wir haben ſo eben geſehen, daß er damit anfängt, die Amtsverrichtungen des Geſetzgebers auf das bloße O r d n e n der Geſetze einzuſchränken; welches vorausſetzt, daß er dem Volke das Recht zueignet, ſie anzunehmen oder zu verwerfen, obſchon er zugeſteht, daß das Volk nicht die Fähigkeit hat, darüber urtheilen zu können. Deſſen ungeachtet will er, daß der Geſetzgeber ein übernatürliches Weſen ſey, und er fordert ſo erhabene Eigenſchaften von ihm, durch die er deſſen Geſetze als nothwendig annehmbar verlangt. Er bildet alſo einen ſouveränen Geſetzgeber. Da haben wir ihn ſchon wieder einmal im Widerſpruche mit ſich ſelbſt. Es iſt wahr, er ſcheint ihm keine andre Gewalt als die der Ueberredung zugeſtehen zu wol-

len; aber dieß iſt juſt die gefährlichſte von allen, weil jeder beredte Ehrgeizige ſeinem Vaterlande Geſetze geben kann, die nach und nach wieder durch viel geſchicktere Männer, die die Kunſt, ſich der Stimmen und Gewogenheit des Volks zu bemächtigen verſtehen, vernichtet werden. Man wird umſonſt ſagen, daß, da Rouſſeau verlangt, daß ſein Geſetzgeber alle Vollkommenheiten vereinige, ſeine Herrſchaft eher ein Glück als ein gefährlicher Widerſpruch mit den über die Souveränetät des Volks von dieſem Philoſophen geäuſſerten Grundſätzen ſey. Ich gebe zur Antwort, daß die Gabe der Ueberredung tauſend Mal mächtiger iſt, als die Herrſchaft der Tugend; und daß es einem geſchickten Marktſchreyer immer viel leichter ein Volk zu täuſchen, als einem tugendhaften Manne es über ſeinen wahren Vortheil aufzuklären, werden wird, und daß alſo für die politiſchen Verbindungen nichts mehr zu fürchten iſt, als das Recht, was jeder haben ſoll, ſeinem Vaterlande nicht allein Geſetze, ſondern ich ſage, auch die möglichſt beſten Geſetze zu geben.

Endlich will Rouſſeau, als ob es nicht genug Gefahr wäre, in die er alle Nationen verſetzt, um ſelbige zu vergrößern und gewiſſer zu machen, auch noch, daß ſein Geſetzgeber ein Betrüger ſey, der ſich, als mit dem Charakter der Gottheit bekleidet,

ankündige. „Die Weiſen, ſagt er, die mit dem ge=
„meinen Haufen, ihre anſtatt deſſen Sprache reden
„wollten, würden nicht verſtanden werden: Es
„gibt tauſenderley Begriffe, die ſich nicht in der
„Sprache des Volks ausdrücken laſſen. Die allge-
„meinen Anſichten, ſo wie die zu entfernten Gegen-
„ſtände, ſind gleich weit auſſer ihrem Begriffe. Je-
„des Individuum, dem nie ein anderer Regierungs-
„plan behagt, als ein ſolcher, der mit ſeinem Pri-
„vatintereſſe im genauen Verhältniſſe ſteht, wird
„die Vortheile ſehr ſchwer gewahr, die er aus den
„fortdauernden Entbehrungen, die die guten Geſetze
„auflegen, zieht. — — — Alſo da der Geſetzge=
„ber weder Gewalt noch Vernunftgründe anwenden
„kann, ſo iſt es eine Nothwendigkeit, daß er zu
„einem Anſehen anderer Art, welches ohne Gewalt-
„thätigkeit an ſich zieht, und ohne zu überzeugen über-
„reden kann, ſeine Zuflucht nehme. — — Er
„ſoll die Entſcheidungen der Vernunft in den Mund
„der Unſterblichen legen, um durch das göttliche Ge=
„wicht diejenigen an ſich zu ziehen, die die menſchli-
„che Klugheit nicht bewegen kann."

Alſo nennt Rouſſeau einen Weiſen den, der einen kühnen Betrüger ſpielt, einen, der, um ſeine politiſchen Träumereyen annehmbar zu machen, und um die Blindheit des Volks zu ſeinem Nutzen zu

lenken, ſich einen Abgeſandten Gottes und den Ausleger des höchſten Willens nennt.

Der denkende Mann, der die allgemeine Bewunderung, die dieſer Schriftſteller durch ſolche gehäſſige Vorſchläge auf ſich gezogen hat, erwägt, muß gewiß tief über die Thorheit der mit ſolchen Geſinnungen harmonirenden Menſchen ſeufzen, und der Politiker ſieht von Zeit zu Zeit mehr ein, wie nothwendig es ſey, daß das Volk einen Herrn habe. Wenn es wahr iſt, (und wir wiſſen es nur zu gut) daß die Weisheit von dem gemeinen Haufen nicht gefaßt werden kann; wenn es wahr iſt, daß die politiſchen Begriffe, die Abſichten einer guten Regierung auſſer dem Geſichtskreiſe des Volks liegen; wenn es wahr iſt, daß ein Individuum nichts begreift, als was ſich mit ſeinem Particulärintereſſe vereinigt: iſt es nicht weit vortheilhafter für daſſelbe, daß es eine öffentliche und fortdauernde Gewalt, ein durch einen Eid, es glücklich zu machen, verpflichtetes Oberhaupt, welches ſeinen eigenen Vortheil dabey findet, es weislich zu regieren, einſetzt, als ſich der Willkühr aller der Betrüger, die da wiſſen, daß um es zu unterjochen, nichts, als es zu betrügen nöthig ſey, zu übergeben.

Dieß iſt alſo die Menſchlichkeit, von der unſre Philoſophen ſo ein prunkvolles Aushängeſchild liefern! Da ſie fühlen, daß ſie ganz vor-

züglich die Kunſt beſitzen, den gemeinen Haufen zu verführen, ſo treibt ſie ihr Ehrgeiz dahin, den Souveräns, die keine andre wahre Freude als in dem Glücke ihres Volks genießen können, den Krieg zu erklären, um die Völker der unglücklichen Herrſchaft des geſchickteſten Betrügers unterwürfig machen zu können.

Der große Friedrich, der die Philoſophen und die Philoſophie ſehr wohl kannte, ſagte: wollte ich mein Volk unglücklich machen, ſo würde ich es durch Philoſophen regieren laſſen. — Und in der That, wo ſollten dieſe wohl die nöthigen Eigenſchaften, Menſchen zu beherrſchen, erlernt haben? Der Egoismus, die Ungeſellſchaftlichkeit, der Ehrgeiz, die Miſanthropie, die Irreligion, die Immoralität, dieß ſind die Fehler, die den Charakter der Philoſophen bezeichnen; und derjenige von ihnen, der vielleicht der Weiſeſte von allen war, ſagte ſelbſt, daß es nichts ſo abgeſchmacktes gäbe, was nicht eines unter ihnen Meinung geweſen oder noch ſey (1).

Heinrich IV. und Sully, Ludwig XII. und alle diejenigen guten Könige, die die Welt hatte, waren keine Philoſophen, aber Pittakus und Periander, zwey Weiſe Griechenlands, waren, da ſie die Re-

(1) Nescio, quomodo nihil tam absurde dici potest, quod non dicatur ab aliquo philosophorum. Cic. de Divinat. lib. 2.

gierung ihres Vaterlandes gewaltſam an ſich geriſſen hatten, die grauſamſten Tyrannen.

Leo VI., Kaiſer im Orient, der in der Philoſophie die Kunſt zu regieren aufſuchte, war ein wilder Fürſt, deſſen Aufführung nur durch wilde Leidenſchaften geleitet wurde. Alphons X., König von Kaſtilien, mit dem Beynamen der Weiſe, den er von den Philoſophen, die er beſchützte, erhielt, verwüſtete ſein Reich durch ſeine Nachläſſigkeit, ward ſeiner Staaten beraubt, überſchwemmte ſie mit dem Blute ſeiner Unterthanen, und wie Mariana ſagt, verlohr er ſein irdiſches Land dadurch, weil er mit Gewalt den Himmel ergründen wollte (1). Jakob I. war der unumſchränkteſte Despot Englands, verurſachte durch ſeine Eingriffe das Unglück der ihm folgenden Könige, und bereitete die bürgerlichen Kriege vor, die dieß Königreich ſo lange verwüſtet haben. Dieſe aus unzählig andern nur angeführten Beyſpiele ſollten die Philoſophie auf immer in die natürliche Grenze einſchließen, und ſie als eine Peſt, die nichts als verderben kann, von der Regierung entfernen.

(1) Erat Alphonso sublime ingenium ſed incautum, superbae aures, lingua petulans, literis potius quam civilibus actibus instructus. Dumque coelum considerat observatque astra, terram amisit. Mariana de Reb. Hispan. Lib. 13. C. 20.

Achtes Kapitel.

Von dem Volke (1).

Drey Kapitel des Rouſſeau ſind beſtimmt, vom Volke zu handeln, und in keinem von allen dreyen iſt die Rede davon. In dem erſten ſchreibt er ſeinem Geſetzgeber eine Bauart vor, wenn er ſagt, daß er den Boden kennen ſoll, auf dem er ſeine Geſetze aufführen will, und lehrt uns, daß es eine gewiſſe Zeit gibt, die man ergreifen muß, und auſſer welcher es nicht möglich iſt, ein Volk und eine Geſetzgebung zu bilden. In dem zweyten ſagt er, daß es Gründe gibt, die Grenzen eines Staates zu verengen oder zu erweitern, und daß es dem guten Politiker zukommt, ſie zu finden. In dem dritten endlich entdeckt er einige Zeichen, an denen man erkennen kann, daß ein Volk in dem Zuſtande iſt, Geſetze zu empfangen. Das iſt, ſagt er, wenn es die Feſtigkeit eines alten Volkes mit der Gelehrigkeit eines neuen verbindet. Da nichts von allem dem einen richtigen Begriff vom Volke im Ganzen gibt, ſo werde ich in dieſem einzigen Kapitel davon auf eine geradere und nützlichere Art zu reden verſuchen, und alsdann einige flüchtige Bemerkungen über den Inhalt der drey Rouſ-

(1) Achtes, 9tes und 10tes Rouſſeau'ſches Kapitel.

ſeau'ſchen Kapitel darlegen. Ein Volk, wie ich auch ſchon geſagt habe, iſt eine Geſellſchaft von Menſchen, die unter der Regierung eines Oberhauptes zu leben, und um in der geſellſchaftlichen Ordnung die wechſelſeitigen Hülfsleiſtungen, die eben ſowohl ihre Freyheit als ihre Stärke und ihr Glück gründen, zu finden — vereinigt ſind. Die geſellſchaftliche Ordnung kann nicht ohne Unterſchied des Ranges, ohne Ungleichheit der Reichthümer beſtehen; denn da die Natur dem Menſchen ungleiche Fähigkeiten gegeben hat, von welchen jedes Individuum in ſo weit als es ſeinen Mitmenſchen nicht ſchadet, den beliebigen Gebrauch zu machen das geheiligte Recht hat, ſo wendet jeder ſie auf die für ſein Intereſſe zweckmäſſigſte Art zu ſeinem Nutzen an. Auf die Art ſchwingt ſich der Einſichtsvolle in die Höhe, der Pinſel aber bleibt im Dunkeln; der gute Wirth häuft Reichthümer auf, der Verſchwender verſinkt ins Elend; der beherzte Mann macht ſich durch Erringung der allgemeinen Achtung bekannt, und der Furchtſame bleibt ewig in der Vergeſſenheit; der geſchickte Mann erſetzt durch ſeine Anſtrengungen den Mangel des Glücks, der Arme, von Talenten Entblößte aber, hat keine andern Hülfsquellen als die des allgemeinen Mitleidens.

Da die höhern Gaben von der Natur nur dem kleinſten Theil verliehen ſind, ſo iſt ganz natürlich, daß in der geſellſchaftlichen Ordnung auch nur der kleinſte Theil ſich der Auszeichnungen, Reichthümer, Ehrenſtellen, Aemter und Vorrechte zu erfreuen hat.

Dieß iſt eine nothwendige, mit dem Wohl der Geſellſchaft eben ſo ſehr als mit den Abſichten der Natur harmonirende Ordnung, die ſeit dem Urſprunge der Reiche Statt hat, und bis zu deren Auflöſung haben wird. Da aber dieſe kleine Zahl nichts als eine Art von Ausnahme von den übrigen Bürgern macht, ſo bilden dieſe ſtets durch ihr Gewicht ohne jene deshalb auszuſchließen, die Hauptmaſſe des Volks; und dieſe iſt es, die ich das Volk nenne. Ich unterſcheide alſo ſehr weſentlich zwiſchen einem Volke und dem Volke. In der gewöhnlichen Annahme dieſes Wortes ſtellt die eine den politiſchen Staatskörper, die andre bloß die überwiegende Menge vor. Von dem erſten als Hauptgegenſtand dieſes Werkes rede ich in jedem Kapitel in einer andern Hinſicht; in dieſem werde ich mich bloß mit der zweyten Klaſſe beſchäftigen. Das Volk iſt eine Maſſe von Bürgern, und alle Bürger ſind Menſchen. Die Menſchen von der Volksklaſſe ſind unwiſſende, von wilden und unnatürlichen Leidenſchaften belebte Weſen, deren natürliche und

rohe Neigungen nur durch die Stärke des Geſetzes unterdrückt werden können; und die Regierung iſt hauptſächtlich nur für das Volk, welches, wenn es ſich ſelbſt überlaſſen wäre, nur zu ſeiner eigenen Zerſtörung exiſtirte, eingeſetzt. Wenn uns die neuern Revolutionen nicht einen hinlänglichen Begriff von dem Volkscharakter gäben, ſo dürfte man nur die allgemeine Völkergeſchichte durchlaufen. Man findet es überall als die nämlichen: verblendet, unwiſſend, eben ſo leicht es zu betrügen als zu verderben; aus Eigennutz ſtets zum Laſter geſtimmt; aus Schwachheit abergläubiſch und fanatiſch; und aus Fanatism und Aberglauben grauſam; jeder Anhänglichkeit und Dankbarkeit unfähig, mit einem Worte, mit allen den Laſtern beladen, welche die durch den geſellſchaftlichen Verein in Bewegung geſetzten Leidenſchaften in den Herzen der Menſchen hervorbringen, wenn eine beglückende Erziehung die geheiligten Geſetze der Moral nicht aufrecht erhalten hat. Wären die Menſchen weiſe, ſo würden ſie eben ſo wenig Geſetze als Regierungen nöthig haben. Jeder würde in ſeiner Aufführung den Regeln der Billigkeit folgen, man würde ſich ſelbſt Gerechtigkeit leiſten, man würde ſie andern gewähren, und die geſellſchaftliche Ordnung, auf die natürlichen Tu-

genden Aller gegründet, würde weit über die erhaben ſeyn, die ſich nur durch die von der kleinern Zahl, die da herrſcht, erworbenen Tugenden erhält. Aber wir haben das Volk unter allen Umſtänden, wenn wir es von ſeinen Geſetzen getrennt ſahen, — grauſam, ungerecht, blutgierig, und allzeit als ein Raub derer Betrüger gefunden, die ihm ſchmeichelten, um es zu unterjochen; weil da es ſeinen natürlichen Neigungen überlaſſen war, es nichts mehr gab, durch das es mit der geſellſchaftlichen Ordnung verknüpft, zu ſeinem Glücke zurückgeführt und geleitet werden konnte. Wir ſahen beynahe in unſern Tagen die Engländer, dieß ſtolze Volk, dieß Volk, welches für das klügſte von Europa gehalten wird, wie ſie ſich zu allen Verbrechen verleiten ließen, — ſich für alle Jahrhunderte entehrten, und endlich dahin kamen, daß ſie durch das ſchwerſte, durch das gehäſſigſte aller Verbrechen, einen Nationalkönigsmord verübten, ſahen, wie ſie durch den blutigſten aller Bürgerkriege ihr Land verwüſteten, entvölkerten und zuletzt unter dem Vorwande ihrer Liebe zur Freyheit mitten unter den abſcheulichſten Schreckniſſen lebten, während ſie ſich ſchändlicher Weiſe durch den gewaltthätigſten Heuchler, durch den verbrecheriſch-

ſten und unumſchränkteſten aller Despoten unterjochen ließen.

Wir ſehen jetzt die Franzoſen (1), dieß ſonſt, und da es Geſetzen und einer geſchickten Regierung unterworfen war, ſo ſanfte, geſchliffene und in Europa aufgeklärteſte, das durch ſeine Tapferkeit und alles das, was eine Nation empfehlungswürdig machen kann, berühmte Volk; nachdem es ſich ſelbſt überlaſſen ward, durch ſeine Verbrechen und ſeine Dummheit die Schande des Menſchengeſchlechts werden. Wir haben es den beſten und gerechteſten ſeiner Könige verrathen, verhaften, ſchmähen, durch drey Jahre lang verfolgen, und endlich auf eine noch härtere Art als die Engländer den ihrigen morden; wir haben es Millionen ſeiner tugendhaften und friedlichen Mitbürger ausplündern, proſcribiren und umbringen ſehen; es auf ſeine Freyheit, auf das Glück einer Verfaſſung, die während 14 Jahrhunderte ſeinen Ruhm gründete, Verzicht leiſten, ſich in den Augen von ganz Europa verächtlich machen, und ſchändlicher Weiſe unter einer Verſammlung von Böſewichtern, die es ſelbſt nicht einmal für werth hielten, es mit der gewohnlichen Schonung, die man Menſchen ſchuldig iſt, zu unterjochen, zu beſtehlen und zum Tode

(1) Jahr 1792, 93, 94, in welchem letztern Jahre dieß Buch geſchrieben worden.

zu führen, — kriechen ſehen. Wir haben zu gleicher Zeit die Völker von Avignon, Deutſchland und Savoyen auf ihr Glück, auf den Frieden, auf die Freyheit, die ſie unter ihren geſetzlichen Oberhäuptern genoſſen, Verzicht leiſten, ſich dem gehäſſigen Despotismus der franzöſiſchen Anarchie unterwerfen, und die Schande, von Betrügern angeführt und ausgeplündert zu werden, den Vortheilen, die ihnen eine gute Regierung gewährte, vorziehen ſehen. So iſt das Volk, ſo war es, und ſo wird es in allen Ländern und in allen Jahrhunderten immer ſeyn. Ihm die Souveränetät einräumen, ihm das Recht gewähren, ſich ſelbſt zu beherrſchen, iſt eben ſoviel, als es zur Unordnung und zum gänzlichen Verfall führen, eben ſo, wie das hunderttauſend Soldaten dem Tode gänzlich opfern heißt, wenn man ſie ohne Oberhaupt gegen eine einer guten Disciplin unterworfene Armee zum Kampfe ſchickt.

Nach der hier vom Volke aller Reiche entworfenen Idee wollen wir doch ſehen, was Rouſſeau in ſeinen drey Kapiteln davon ſpricht.

„So wie, ehe man ein großes Gebäude auf„führt, (ſagt er) der Baumeiſter vorher das Erd„reich beobachtet, und unterſucht, um zu ſehen, ob „es die Laſt tragen kann, eben ſo fängt ein weiſer

„Stifter nicht damit an, an ſich gute Geſetze zu „ordnen, ſondern er unterſucht vorher, ob das „Volk, dem er ſie beſtimmt, ſie zu ertragen fähig „iſt. Deshalb ſchlug Plato es ab, den Arkadiern „und Cirenern Geſetze zu geben, weil er wohl „wußte, daß dieſe Völker reich waren, und die „Gleichheit nicht ertragen konnten; aus eben dem „Grunde ſahe man in Kreta gute Geſetze und böſe „Menſchen, weil Minos einem nur mit Laſtern be„ladenen Volke Geſetze gegeben hatte.

Ich weiß wohl, der größte Theil der Politiker behauptet, daß der Charakter der Menſchen ſehr von dem Einfluß der verſchiedenen Klimate, die ſie bewohnen, abhängt; und daß aus dem Grunde jede Nation ihren eigenen Charakter beſitze.

Dieß Syſtem, welches ich mit einigen Einſchränkungen juſt nicht ganz verwerfen will, vernichtet das gar nicht, was ich ſo eben vom Volke geſagt habe. Der größte Theil der menſchlichen Leidenſchaften findet ſich an allen Orten und unter allen Himmelsſtrichen; aber wenn ſie auch bey allen Nationen verſchieden wären, ſo gibt es doch Dinge, die unabängig von dem Einfluſſe des Klima's überall exiſtiren; und dieſe ſind die Unwiſſenheit und Leichtgläubigkeit des Volks.

Wenn es darum zu thun iſt, ein neues Volk, eine Geſellſchaft Menſchen, die ſich zum erſten Male einer Regierung unterwerfen, zu ſtiften, ſo iſt es ohne Zweifel nothwendig, daß man ihre natürlichen Neigungen kenne, um ſeine Geſetze darnach zu bilden (1). Allein heut zu Tage iſt nicht mehr die Rede davon, politiſche Geſellſchaften zu ſtiften; es ſind keine erſt entſtehende Völker, denen man Geſetze geben will. Es gibt auf der Erde nichts als alte Völker, die alle ſchon Geſetze haben, welche abzuſchaffen, ſie ſeyen nun gut oder böſe, nicht, ohne daß daraus das größte Elend entſpringt, unternommen werden kann. Dieß geſteht Rouſſeau ſelbſt, wenn er ſagt: „die Völker ſo wie „die Menſchen ſind nur in ihrer Jugend gelehrig, „wenn ſie alt werden, ſind ſie nicht zu beſſern. „Wenn einmal die Gewohnheiten feſtgeſetzt und die Vorurtheile eingewurzelt ſind, ſo iſt, ſie beſſern

(1) Ich glaube nicht, daß die natürlichen Neigungen eines Menſchen ſich anders als durch ihre Sitten, ihre Gewohnheiten, ihre Gebräuche u. ſ. w. darthun können. Wenn aber ein Volk ſchon Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche hat, ſo iſt es kein neues Volk mehr; man kann alsdann ſeine Geſetze wohl verbeſſern, aber ſie zu vernichten und ihm neue zu geben, iſt ein Unternehmen, welches es nur in einen Abgrund von Elend reißt.

„zu wollen, ein eben ſo gefährliches als eitles Un„ternehmen.“

Es iſt zum Erſtaunen, wie ein Philoſoph, der ganz öffentlich ein ſo wahres Principium anerkennt, ein Buch ſchreiben konnte, welches vom Anfange bis zum Ende auf nichts anders hinarbeitet, als die in allen Reichen eingeführten Geſetze und Maximen über den Haufen zu werfen: aber er fühlt ſelbſt ſeine Inconſequenz am allerbeſten, wenn er in der Folge des Bekenntniſſes, welches ihm entſchlüpft, eine durchaus entgegengeſetzte Paradoxe vorausſchickt. Er ſagt: „es gibt für die „Völker eine Zeit der Reiſe, die man abwarten „muß, ehe man ſie Geſetzen unterwirft; aber dieſe „Reiſe eines Volkes iſt nicht immer leicht zu er„kennen; kömmt man ihr zuvor, ſo hat man eine „vergebliche Arbeit unternommen. Ein Volk iſt „in ſeinem Entſtehen, ein anders erſt nach Ver„lauf von zehn Jahrhunderten der Gelehrigkeit „fähig.“

Wenn man die Reiſe eines Volks abwarten muß, um ſelbigem Geſetze zu geben, und wenn dieſe Reiſe oft erſt nach zehn Jahrhunderten eintritt, iſt dieß alsdann die Epoche, die man die ſeiner Kindheit nennen kann? Kann ein Volk zehn Jahrhunderte hindurch ohne Zucht, ohne Ge-

ſetze, ohne Gebräuche, ohne Vorurtheile beſtehen? Ich wünſchte wohl, daß Rouſſeau uns belehrt hätte, in welchem Zeitraum der Welt er dieſe Erſcheinung geſehen habe. Er ſagt endlich, als eine Sache, die viel Bezug mit dem Inhalt ſeines Kapitels hat, daß es für ein Volk „Veranlaſſung „gibt, ſich auszudehnen, und hinwiederum auch ſich „zu verengen, und daß dazu juſt nicht das klein„ſte politiſche Talent gehört, zwiſchen dem einem „und dem andern die zur Erhaltung des Staats „vortheilhafteſten Verhältniſſe aufzufinden.“ Er hätte hinzufügen ſollen, daß das größte Talent deſſen, der da regiert, dieſes ſey, die Geſinnungen und das Intereſſe der ihn umgebenden Mächte in Bezug auf ſich ſelbſt zu lenken. Endlich beſchließt er den dritten Theil ſeiner Abhandlung, indem er ſagt: „daß jenes Volk zur Geſetzgebung am geſchick„teſten ſey, welches ſich bereits durch eine Grund„union verbunden findet, es ſey nun die des Nut„zens oder des Uebereinkommens, wenn es nur „noch nicht das Joch der Geſetze getragen hat.“

Aber ich frage noch einmal, wie es zehn Jahrhunderte als Staatskörper, ohne (mit ihm zu reden) das Joch der Geſetze getragen zu haben, beſtehen konnte? Ich frage, was das iſt, eine Grundunion, ſey es die des Intereſſe oder der Conven-

tion, die unter einigen Millionen Menſchen, ohne auf Geſetze gegründet zu ſeyn, beſtehen kann? In der Erwartung, daß die Anhänger des Rouſſeau'ſchen Syſtems auf dieſe Fragen antworten werden, gehe ich zu dem folgenden Kapitel über.

Neuntes Kapitel 1).

Von den verſchiedenen Syſtemen der Geſetzgebung.

„Wenn man aufſuchet, worin eigentlich das al„lergrößte Gut, das vorzüglichſte von allen beſteht, „(ſagt dieſer Philoſoph) und welches der Zweck „aller Geſetzgebungsſyſteme ſeyn ſollte, ſo wird man „finden, daß es ſich auf zwey Hauptgegenſtände „bezieht und einſchränkt, nämlich die Freyheit „und die Gleichheit.“

Da haben wir die zwey magiſchen Wörter, die alle Revolutionen der Welt bewirkt und deren ſich die Ehrgeizigen immer mit Erfolg bedient ha-

(1) Eilftes des Rouſſeau.

ben, um die Staaten umzukehren. Und war ein Volk, welches eine Revolution erlitt, dieſer Vortheile beraubt? Nein. Frankreich iſt davon ein Beyſpiel, weil dieß ein Land war, wo die größte Freyheit herrſchte, und wo, wenn die Bürger auch nicht gleich waren, es denn doch allen erlaubt und möglich war, Reichthümer zu erwerben, und zu den höchſten Ehrenſtellen zu gelangen. Aber die Menſchen ſind in keiner Lage glücklich, und dem Souverän kommt es zu, ſie zu ihrem eigenen Glücke zu zwingen.

Es iſt ſchon ausgemacht falſch, daß die Freyheit und die Gleichheit die einzigen und wahren Zwecke ſind, auf die jedes gute Geſetzgebungsſyſtem abzwecken ſoll.

Um dieſe Güte in ihrer ganzen Ausdehnung zu genießen, hatten die Menſchen nicht nöthig, den Stand der Natur zu verlaſſen. Im Gegentheile weil eben die Freyheit und Gleichheit unüberwindliche Hinderniſſe bey Erlangung der andern Bequemlichkeiten des Lebens waren, urtheilten ſie ganz richtig, wenn ſie bey Stiftung des geſellſchaftlichen Vertrags, der ihnen die Maſſe der andern Vortheile, die ſie ſuchten, gewährte, einen Theil davon aufopferten.

Die Bewohner der Wälder waren gleich und frey; und vielleicht konnten ſie glücklich ſeyn, weil, da ſie keine Vereinigung bildeten, der Wille des einen dem Willen des andern nicht ſchaden konnte, oder weil, wenn dieſer einen entgegengeſetzten Willen hatte, die Gleichheit der Rechte das Geſetz des Stärkern herbeyführte, welches letztere den Streit ſogleich entſchied. Aber in der geſellſchaftlichen Ordnung, wo der Eigenſinn eines Bürgers den eines andern verletzen kann, und wo das Recht des Stärkern nicht Statt hat, würde die Freyheit und Gleichheit das traurigſte Geſchenk ſeyn, was man dem Menſchen machen könnte.

Ich weiß wohl, daß Rouſſeau nur von der bürgerlichen Freyheit geſprochen haben will. Aber dieſe bürgerliche Freyheit iſt nichts anders, als eine von jedem Individuum, dem allgemeinen Willen, das heißt, dem Geſetze beſchworne gänzliche Unterwürfigkeit; nun iſt das aber nicht der Sinn, in welchem ein Volk das Wort Freyheit verſteht, wenn man davon als von einem zu erlangenden Gute redet; denn die bürgerliche Freyheit iſt dem, was den Leidenſchaften des Volks ſchmeichelt, durchaus entgegengeſetzt. In Betreff der Gleichheit iſt Rouſſeau beynahe, daß ſelbige ein ſpeculatives Hirngeſpinſt ſey, welches in der Anwendung nicht Stich

hält, zu geſtehen geneigt, aber er fügt hinzu, daß juſt, weil die Macht der Verhältniſſe immer dahin zielt, die Gleichheit zu vernichten, die Gewalt der Geſetzgebung unabläſſig ſie zu erhalten, entgegenarbeiten muß. Wenn es gewiß iſt, daß eine unüberwindliche Gewalt, wovon die Baſis in dem Herzen der Menſchen ſo wie in der natürlichen Ordnung der Dinge ruht, ſich unaufhörlich der Aufrechthaltung der Gleichheit widerſetzt; ſo heißt dieß doch wohl eine fortdauernde Gewalt an allen Bürgern ausüben, wenn man ſie zwingen will, in einer Lage zu bleiben, die ihnen läſtig iſt, ohne ihnen gegenſeitig einige Vortheile zu gewähren; heißt die wahre bürgerliche Freyheit vernichten, um thörichter Weiſe einem chimäriſchen Gute nachzujagen. —

Ich habe ſchon wiederholt geſagt, daß die bürgerliche Freyheit darin beſteht, alles das, was keinem andern ſchadet, für ſich ſelbſt thun zu können. Mithin iſt es jedem Bürger erlaubt, rechtlich erworbene Reichthümer aufzuhäufen, nach öffentlichen Aemtern, wenn er ſie nämlich verwalten kann, zu ſtreben, und ſich, wenn er die rechtlichen Mittel dazu hat, über ſeines Gleichen hinauszuſchwingen. Der wahre Zweck des geſellſchaftlichen Zuſtandes iſt der, die Kräfte, die der Menſch von

der Natur empfangen hat, zum Glück eines jeden und Aller im Ganzen; ſo weit als möglich auszudehnen.

Aber anſtatt ſie auszudehnen, ſchränkt man ſie im Gegentheile ein, wenn man dem Bürger einen genauen Kreis, in dem er ſich halten muß, vorſchreibt.

Die einzige Inconſequenz, die Rouſſeau in der Ungleichheit der Güter findet, iſt die, daß ein Bürger den andern erkaufen kann. „Wollt „ihr (ſagt er) dem Staate Feſtigkeit geben, ſo „bringt die außerordentlichen und entfernten Abſtu„fungen der Bürger in näheres Verhältniß: leidet „weder ſehr begüterte Leute noch Bettler: dieſe zwey „unzertrennlichen Stände ſind dem gemeinen Be„ſten gleich ſchädlich: aus dem einen gehn die Ver„fechter der Tyranney, aus dem andern die Ty„rannen ſelbſt hervor. Unter ihnen findet ein ewi„ger Handel mit der öffentlichen Freyheit Statt. „Denn der eine kauft, der andere verkauft ſie."

Ich habe die kleinern Staaten, die Rouſſeau die ganzen Grundſätze, die er ziemlich unbeſtimmt auf alle politiſche Staatskörper anwendet, an die Hand gegeben haben, ganz in der Nähe geſeyen. Die Kräfte des Volks ſind in der That ſehr eingeengt, die Glücksgüter ſehr geringe; aber dieß

liegt weit weniger in der guten Regierung als in ſolchen phyſiſchen Urſachen, die ſich nicht überall finden. Ueberhaupt wird die bürgerliche Freyheit weit weniger durch die genießenden Beſitzungen als durch die Macht, ſie zu erlangen gegründet; und wenn es wahr iſt, daß man dieſe Macht mißbrauchen kann, ſo muß man dem Mißbrauche, ohne die Urſache zu vernichten, zuvorkommen; — muß man deshalb die Geſellſchaften abſchaffen, weil alle Bürger, von den geſellſchaftlichen Einrichtungen Mißbrauch zu machen, einen natürlichen Hang haben?

Ich ſchließe alſo weit anders als Rouſſeau, daß alle Geſetzgebungsſyſteme auf den einzigen Zweck aller politiſchen Verbindungen, das heißt, dahin zielen ſollen, den Genuß eines jeden Individuum dadurch, daß man es, ſo viel als möglich zum Glück der ganzen Geſellſchaft beytragen läßt, nach Kräften auszudehnen. Aus dieſer von einem geſchickten Miniſter mit Einſicht befolgten Hauptregel wird nothwendiger Weiſe der fleißige Anbau der Erde, die Freyheit des Handels, der Künſte und des Kunſtfleißes, das Wohlbefinden des Volks, der Reichthum des Particuliers und die Macht des Staats entſpringen.

Zehntes Kapitel (1).

Eintheilung der Geſetze.

Dieſen Gegenſtand habe ich bereits abgehandelt, da ich im ſechſten Kapitel dieſes Buches von den Geſetzen ſprach. Ich habe wie Rouſſeau die Grundgeſetze und die bürgerlichen unterſchieden, aber ich habe bewieſen, daß das Volk ſelbſt nicht das Recht hat, ſeine Verfaſſung zu ändern, ſondern bloß ſie durch Abſchaffung der Mißbräuche, und dieß nur in den durch die Conſtitution ſelbſt feſtgeſetzten Formen zu verbeſſern. „Wenn die feſtgeſetzte Ordnung, „ſagt Rouſſeau, nichts taugt, warum nimmt man „Geſetze als Grundlagen an, die, daß ſie gut ſey, „verhindern?“

Die Antwort darauf iſt ganz einfach, weil es nicht möglich iſt, dieſe Ordnung zu verändern, ohne Revolution zu veranlaſſen, und weil alle Revolutionen dem Staate tauſendmal mehr Uebel verurſachen, als die allerſchlimmſte Verfaſſung, die überdieß ſich noch mit der Zeit verbeſſern kann, ohne daß man nöthig habe, dem Staate eine Erſchütterung zu geben, die ihn über den Haufen werfen kann.

(1) Zwölftes Rouſſeau'ſches.

Ich weiß wohl, daß endlich nach Verlauf von einigen Jahrhunderten ſich auch alle Revolutionen läutern, und zu guten Verfaſſungen bilden können; allein dieß iſt kein Grund, der die Revolutionen geſeßlich macht (1). Sie fangen nothwendiger Weiſe alle damit an, das Unglück eines Theils der Nation zu veranlaſſen; und wenn ſie ſogleich das Glück des andern gründen könnten, ſo hat dieſer nicht das Recht, welches unter allen andern Umſtänden die Mehrheit der Stimmen gewährt; weil, wie Rouſſeau ſelbſt ſagt, man immer auf einen erſten Nationalvertrag zurückgehen muß, der natürlich nicht anders als durch eine durchaus vollkom-

(1) Sobald der Ausgang einer Sache ein Verbrechen geſeßlich machen kann, ſo rechtfertigt ſolcher freylich die Revolutionen. Wenn die franzöſiſche die Hinderniſſe, die ſie zu überſteigen hat, beſiegt, wird in zwey Jahrhunderten Ludwig XVI. als der blutgierigſte Tyrann, ſeine Mörder für gerechte Richter, ſein Adel als der aufrührühreriſche Theil der Nation paſſiren. Die Geſchichte hat uns zu verſichern nicht ermangelt, daß der unglückliche Herr von Memet ſeine Bauern, in der Abſicht ſie zu morden, auf ſein Schloß verſammlet, und ſie unter deſſen Ruinen begraben hat. Was hat man nicht alles im Feuereifer des Erfolgs über dieſe Revolution geſchrieben. Im Jahre 1789 las man, und alle Pariſer glaubten es aufs Wort: daß Ludwig XVI. die Hauptſtadt ſamt der Seine in die Luft ſprengen wollte.

Bayerische Staatsbibliothek München

mene Einmüthigkeit der Stimmen bewirkt werden kann; dieß iſt der Grund, daß ein Theil der Nation nie und zu keiner Zeit dem Vortheile des andern geſetzlich aufgeopfert werden kann. Aber wenn dieß Intereſſe für denjenigen Theil, der eine Revolution wünſcht, nun gar nicht exiſtirt, wenn ſie bloß das Intereſſe der künftigen Generationen gründen kann, ſo hieße dieß Unbeſonnenheit mit Ungerechtigkeit vereinigen; denn es wäre doch in der That lächerlich und zugleich hart, eine oder mehrere Generationen dem nur wahrſcheinlichen Glücke einer zukünftigen, die vielleicht nie exiſtirt, oder die wohl gar die Wohlthat, die man ihr mit Lebensgefahr der vorhergehenden aufbewahren wollte, verwürfe, — aufzuopfern.

Wenn ein Umſtand die Ungerechtigkeiten, die alle Revolutionen nach ſich ziehen, allenfalls verſüſſen kann, ſo wäre es der, daß man den Mißvergnügten das Recht, ſich anderswo niederzulaſſen, und ihr Vermögen mit ſich zu nehmen zugeſtände.

Aber weil die Menſchen, welche Revolutionen verurſachen, nichts als ihr perſönliches Intereſſe ſuchen, ſo fangen ſie ſogleich damit an, allen Bürgern die Freyheit der Auswanderung zu rauben. Ein Bürger, ſagen ſie, muß ſein Vaterland, wenn

es in Gefahr iſt, nicht verlaſſen. Dieß iſt auch die Meinung des Philoſophen, den ich widerlege.

Alſo, nachdem ſie das Vaterland ſelbſt in Gefahr gebracht haben, müſſen diejenigen, deren ganzes Intereſſe durch ihren Ehrgeiz aufgeopfert worden iſt, zur Vollendung und Befeſtigung eines Werkes behülflich ſeyn, was dieſelben zu gleicher Zeit ihres Glückes, ihres Wohlſtandes und ihrer Freyheit beraubt.

Dieſe Zumuthung iſt das Uebermaaß der allerabgeſchmackteſten Ungerechtigkeit und empörendſten Grauſamkeit. Inzwiſchen wenn ich auch noch vorausſetze, daß man denjenigen, die unter einer Revolution leiden, die Freyheit in einer oder der andern Gegend eine Niederlaſſung zu bilden, zugeſteht, dieſe Revolution denn doch um nichts geſetzlicher wird. Iſt es denn in der That für einen Staatsbürger nichts, ſein Vaterland auf immer zu verlaſſen, auf ſeine Regierungsverfaſſung, ſeinige vorigen Geſetze, ſeine Lieblingsvergnügungen, ſeine Gewohnheiten und auf die Vortheile eines Klima's, nach welchem ſich ſein Temperament gebildet hat, Verzicht zu leiſten; und unter einer fremden Herrſchaft eine neue Exiſtenz zu ſuchen, die ſchlechterdings durch das ewige Andenken

an die Aufopferungen, die er gebracht hat, vergiftet werden muß, wenn er nicht ſchon früher einem viel raſchern und ſchmerzlichern Tode in die Arme gefallen iſt.

In meinem Vaterlande habe ich, kraft des geſellſchaftlichen Vertrages, auf deſſen Erzeugniſſe, auf deſſen Klima, ſelbſt auf die Luft, die es belebt, das nämliche Recht wie meine Mitbürger: dieß Recht dehnt ſich ſogar ſoweit aus, daß ich die gemeinſchaftlichen Früchte ihrer Betriebſamkeit theile, ſo wie ſie mit mir die Früchte meiner Arbeiten theilen, und ſie können alſo, in welcher Anzahl ſie auch ſind, ohne einen verbrecheriſchen Mißbrauch von ihrer Gewalt zu machen, in Hinſicht meiner die poſitiven Verträge, die ſie mit mir geſchloſſen haben, um allein alle Vortheile daraus zu ziehen, nicht brechen. Ich war frey, als dieſe Verträge zwiſchen uns feſtgeſetzt wurden, mithin hat die größere Menge nicht das Recht, mir, daß ſein Wille das Geſetz gegründet habe, zu ſagen (1), weil ich in dieſem Falle an der Geſellſchaft nicht Theil genommen haben würde. Mein Recht bleibt alſo immer das nämliche: nichts

(1) Man muß ſehr wohl darauf Acht haben, daß hier von nichts als von den Grundgeſetzen die Rede iſt.

kann es alterirt haben, weil der Vertrag noch beſteht; und mich deſſen, ſey es zum Vortheil der größern oder kleinern Menge berauben, heißt, die Gewalt dem Geſetze unterſchieben, und die Grundlage aller politiſchen Geſellſchaften über den Haufen werfen.

Drittes Buch.

Erſtes Kapitel.

Von der Regierung im Allgemeinen.

Dieß Kapitel des Rouſſeau iſt vielleicht das ſinnreichſte von allen denen, die ſein Werk enthält: aber gewiß iſt nie ein größerer Aufwand von Geiſt auf ſo ein ſchwaches Reſultat, als er uns darſtellt, verwendet worden.

Um zu beweiſen, daß die Regierung nichts anders iſt, als eine vom Volke gegebene aufträgliche Vollmacht, welche es begrenzen, genauer beſtimmen, und, wenn es ihm gefällt, zurücknehmen kann; und daß die Regierung ſich in dem umgekehrten Grundſatz der mehr oder minder zahlreichen Volksmaſſe erweitert oder einſchränkt; war es warlich nicht nöthig, alle Regeln der Meßkunſt mit ſo viel Aushängeprunk zu verwenden.

Wenn man ſagt, daß die Regierung bloß eine Bevollmächtigung iſt, die das Volk, wenn es will, beſchränken und zurücknehmen kann, ſo iſt dieß bloß eine natürliche Schlußfolge, die man aus dem Syſtem der Volksoberherrſchaft gezogen hat. Aber wenn, — wie ich ſchon glaube dargethan zu haben, — das Prinzipium falſch iſt, zieht deſſen Fall nothwendiger Weiſe auch den der aus ſelbigem gezognen Schlußfolge nach ſich.

„Damit der Regierungskörper (ſagt Rouſſeau) „eine Exiſtenz, ein reelles Leben, welches ihn vom „Staatskörper unterſcheidet, beſitze, damit alle ſeine „Glieder einſtimmig handeln, und zuletzt auch be„antworten können, weshalb ſelbiger eingeſetzt wor„den, gebührt ihm ein eignes Ich, ſeinen Glie„dern eine gemeinſchaftliche Empfindlichkeit, eine „Gewalt und ein eigner Wille, der auf ſeine Erhal„tung hinzielt. Dieſe eigene Exiſtenz ſetzt Zuſam„menkünfte, Verſammlungen, eine berathſchlagen„de, eine beſchließende Gewalt, Geſetze, Titel, „Privilegien, die dem Fürſt ausſchließend gehören, „und die den obrigkeitlichen Stand in eben dem „Verhältniſſe um ſo ehrenvoller machen, — je „mühſamer er iſt, — voraus. Die Schwierigkei„ten liegen in der Art, im Ganzen dieß ganze Un„tergeordnete zu beherrſchen; auf die Weiſe, daß

„die Grundverfaſſung bey Befeſtigung der Seinigen, „nicht berührt werde; daß er immer die beſondere „Gewalt, die zu ſeiner eigenen Erhaltung beſtimmt „iſt, von der zur Erhaltung des Staats öffentlich „beſtimmten Gewalt unterſcheide, und daß er, mit „einem Worte, immer bereit ſey, die Regierung „dem Volke, nicht aber das Volk der Regierung „aufzuopfern.“

Da haben wir alſo ein collectives (gewähltes) oder individuelles, ganz vom Staatskörper unterſchiedenes Weſen, welches ein eignes Ich, eine Conſtitution, eine eigne Exiſtenz ausmacht, ein Weſen, welches auf ſeine Erhaltung hinarbeiten ſoll, und dazu auch die nöthigen Kräfte beſitzt, was aber nichts deſto weniger ſein Daſeyn, ſeine Verfaſſung und auch noch dazu Gehorſam einem viel mächtigern Körper ſchuldig iſt, der es jedesmal, wenn ihm die Luſt dazu ankömmt, vernichten kann. Was ſind dieß nicht für Inconſequenzen, um die Grundlagen eines falſchen Syſtems zu unterſtützen? —

Da Rouſſeau zu geſtehen gezwungen iſt, daß die Regierung ein beſonderes Ich bedarf, zu deſſen Erhaltung man ihr alle hinreichende Gewalt geben muß, wie kann er denn glauben, daß, indem ſie in einer ſtrengen Abhängigkeit lebt, nicht auch fortdauende Anſtrengungen, um das Joch, welches ſie

feſſelt, abzuſchütteln, anwenden wird. Ich behaupte, daß ſie ſich nicht dauernd erhalten kann, wenn ſie in einer uneingeſchränkten Abhängigkeit lebt. Und ſehen wir in der That nicht alle kleine demokratiſche Staaten jeden Augenblick ihre Regierungen über den Haufen werfen? Wenn Staaten, die nur aus einigen tauſend Souveräns beſtehen, durch dieſen Geiſt der Unruhe, der alle Menſchen dahin bringt, ihre Lage ändern zu wollen, in Bewegung ſind, was wird da nicht in den großen Geſellſchaften von 20 bis 30 Millionen Souveräns für eine Bewegung herrſchen? Rouſſeau ſagt ſelbſt in ſeiner gewöhnlichen treuloſen Manier, die Menſchen zu leiten, daß der Friede und die Freyheit nicht zuſammen beſtehen können, und daß die Uneinigkeiten der kleinen Staaten weniger traurige Folgen haben als die der großen; es geſchieht alſo wohl nur lediglich zur Schonung des menſchlichen Geſchlechts, daß er nichts als kleine Staaten wünſcht.

Aber unglücklicher Weiſe für ſein Syſtem iſt die Republik von Genf nicht der Maasſtab aller auf der Erdkugel vorhandenen politiſchen Geſellſchaften, und alle die großen Herrn, die die Erde beherrſchen, werden wahrſcheinlicher Weiſe, bloß um dem Rouſſeau'ſchen Werke mehr Realität zu gewäh-

ren, ihre großen Staaten nicht in kleine Cantons eintheilen laſſen.

Man muß alſo die Welt nehmen, wie ſie iſt, das heißt, in eine viel größere Anzahl von großen als kleinen Staaten eingetheilt (1). Es iſt ein Grundſatz, den alle geometriſche Ableitungen Rouſſeaus nicht zu vertilgen die Macht haben; nämlich daß je zahlreicher die Staaten ſind, um ſo mehr auch die menſchlichen Leidenſchaften Macht haben; und daß eben je zahlreicher die Staaten ſind, um ſo mehr auch dieſe Leidenſchaften verſchiedene Gegenſtände haben; daß es alſo der Regierung um ſo ſchwieriger werden muß, ſich zu erhalten, wenn ſie in einer unumſchränkten Abhängigkeit vom Volkskörper lebt. Alſo eine ewige Unordnung, deren Uebel in dem Verhältniſſe der größern oder kleinern Ausdehnung des Volks, mehr oder minder groß iſt, iſt nach dem Sinne der verfeinerten Philoſophie der wahre Gegenſtand des geſellſchaftlichen Vertrags.

Nicht allein eine ewige Zerrüttung wird der nothwendige Erfolg der Leichtigkeit ſeyn, welche 25 Millionen Souveräns beſitzen, ihre Regierung

(1) Ich verſtehe hier unter kleinen Geſellſchaften diejenigen, die es in dem Maaße ſind, um ſich ſelbſt demokratiſch regieren zu können.

über den Haufen zu werfen, wenn dieſe jenen keinen Widerſtand zu leiſten wohl wollte.

Nun will Rouſſeau, daß dieſer, wie er ihn nennt, interimiſtiſche Körper eine vom politiſchen Körper geſonderte Exiſtenz, ein particuläres Ich beſitze und habe, daß er mit der öffentlichen Gewalt verſehen ſey, und das Recht habe, ſich ſeine eigne Erhaltung zu verſichern, und deſſen ungeachtet nichts mehr als dieſe particuläre dazu beſtimmte Gewalt anwende. Aber erſtlich, worin beſteht dieſe particuläre Gewalt? Darüber gibt uns Rouſſeau keine Auskunft, und iſt etwas, was auch ſchwer zu begreifen iſt. Und wenn dieſe particuläre Gewalt, welches nothwendiger Weiſe immer der Fall ſeyn wird, nicht hinreicht, wie kann man wohl denken, daß das Gouvernement, welches wohl weiß, daß es das Recht hat, für ſeine Erhaltung Sorge zu tragen, nicht auch zu dieſem Gebrauch alle ſeine im Beſitz habende Gewalt anwenden wird?

Da haben wir alſo einen wahren Krieg und einen tödtlichen Streit zwiſchen allen Regierungen und allen ſouveränen Völkern; dieß iſt das wahre Reſultat des Rouſſeau'ſchen Syſtems.

Wenn man vorausſetzt, daß die mit der Regierung beauftragte Macht, die ſich desfalls mit der öffentlichen Gewalt bekleidet ſieht, immer geneigt iſt,

eher die Regierung dem Volke als das Volk der Regierung aufzuopfern; ferner noch annimmt, daß das Volk immer ſo weiſe ſeyn wird, der Regierung immer und ſo lange unterworfen zu bleiben, bis dieſe nicht von ihrer Gewalt Mißbrauch macht, heißt keine Kenntniß vom menſchlichen Herzen haben, heißt eine Vorausſetzung annehmen, die auf jeder Seite der Weltgeſchichte als unwahr beſtraft wird.

Aber wenn man nach den Grundſätzen, die ich von dem geſellſchaftlichen Vertrage aufgeſtellt habe, ſich das Oberhaupt als eine von dem Volke ausfließende Gewalt, die es durch die Geſetze nach einer weiſen unter ſich feſtgeſetzten Conſtitution, nach welcher der eine ſo wie der andere Theil ihr unterworfen zu bleiben geſchworen haben, regieren ſoll, — darſtellt, ſo wird man die Regierung, die nichts anders iſt, als die Ausübung der Oberherrſchaft, mit einem unveränderten Eifer auf alles das hinarbeiten ſehn, was das Glück des Volks ſo wie ſeine Erhaltung verſichern kann, weil die eine und die andere mit der Staatsverfaſſung, die jeder von ihnen zu vertheidigen beſchworen hat, zuſammenhängt. Wenn man mir einwirft, daß in meinem Syſteme der Souverän fortdauernde Anſtrengungen, um zum Deſpotismus überzuſchreiten, und zu ſeinem

Zweck zu gelangen, anwenden kann, ſo antworte ich, daß, wenn dieſes Unglück ohne Gegenmittel, es denn doch dem, unter dem Joche der Anarchie oder unter dem Despotismus eines zahlreichen Volkes zu leben, weit vorzuziehen ſey.

Aber man hat ſchon geſehen, daß ich den Souverän nicht anders einſetze, als indem man ihm ein Grundgeſetzbuch, von dem er ſich nicht entfernen darf, überliefert. Und jemehr dieſe Geſetze weislich verbunden ſind, um deſto unmöglicher wird es für ihn ſeyn, ſie zu verletzen.

Denn die Form einer Regierung ſey auch welche ſie wolle, ſo iſt ſie auf alle Fälle und immer durch eine feſtgeſtellte Conſtitution, von der ſie ſich, wenn ſie ihren wahren Vortheil zu Rathe zieht, niemals entfernen wird, in ihren Verhandlungen geleitet. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß ihre Handlungen immer auf die Größe und das Glück der von ihr regierten Völker hinzwecken; weil ſie darin ihre eigene Größe und ihr eignes Glück finden kann. So lange als die Regierung ein particulärer, der Volksoberherrſchaft unterworfener Körper, und nichts deſto weniger doch mit aller öffentlichen Gewalt bekleidet wäre, würde er in ſeinem Betragen nichts als ſeine eigene Erhaltung zum Zweck haben; und da er ſie nicht anders unterſtützen kann, als indem er

ſie unabhängig macht, wird er, um dieſen Zweck zu erreichen, fortdauernde Anſtrengungen, die auf alle Fälle nichts als die Sklaverey oder die Auflöſung des Staatskörpers bewirken könnten, — anwenden.

Zweytes Kapitel.

Von dem Prinzip (Grundſatze), welcher die verſchiedenen Regierungsformen conſtituirt (gründet.)

In dieſem Kapitel beweiſt Rouſſeau auf die allereinleuchtendſte und begreiflichſte Art eine Wahrheit, die zu entwickeln es gar nicht ſo vieler Anſtrengung bedarf. Nämlich daß jemehr ſich der Staat vergrößert, um ſo mehr ſich auch das Gouvernement zuſammenziehen muß, und zwar auf die Art, daß ſich die Zahl der Oberhäupter im Verhältniß mit der Vermehrung des Volkskörpers vermindere; auf die Art bildet er die drey bekannten Arten von Regierungsformen.

Dieſer Wahrheit fügt er eine andre bey, nämlich daß deshalb ſagt er, je zahlreicher die obrigkeitlichen Perſonen ſind, um deſto ſchwächer auch die Regierung iſt. Woraus er folgert, daß die allerthätigſte Regierungsform die eines Einzigen iſt.

Alſo je größer der Staat iſt, um ſo minder iſt die Regierung zahlreich, je gedrängter die Regierung iſt, um deſto weniger iſt Schwäche und Langſamkeit vorhanden.

Es bedurfte weiter nichts als dieſer zwey Bekenntniſſe, um auf einmal und ganz aus dem Grunde das Syſtem der Volksoberherrſchaft über den Haufen zu werfen. Hier alſo, wie ſonſt überall, gibt mir Rouſſeau die Mittel an die Hand, ſeine Paradoxen zu vernichten; ſo wahr iſt es, daß alle Geiſteskräfte nicht hinreichen, um falſche Grundſätze zu vertheidigen oder feſtzuſetzen.

Man kann nicht ſagen, daß dieſer Schriftſteller durchgängig kleine Demokratien habe errichten wollen, weil er ſelbſt geſteht, daß dieſe Regierungsform in dem wahren Sinne des Worts nicht beſtehen kann, und daß ſelbige ſich nur für ein Volk von Göttern eignet (1). Sein Werk bezieht ſich alſo auf alle Re-

(1) Man ſehe ſein Kapitel von der Demokratie.

gierungen im Allgemeinen; alſo bey allen Regierungen ohne Ausnahme eignet er dem Volke die Oberherrſchaft zu; und indem er behauptet, daß ſie unveräußerlich ſey, ſo muß ſie nothwendiger Weiſe überall dem Volke zukommen.

Wenn es wahr iſt, daß in dem Maaßſtabe, wie der Staat ſich vergrößert, ſich das Gouvernement zuſammenzieht, und wenn man dieſes als ein Grundprinzip erkennen muß, ſo ergibt ſich daraus folgender Schluß: daß, jemehr ſich der Staat vergrößert, um ſo weniger es dem Volke möglich iſt, an der Regierung Theil zu nehmen.

In der That, wie iſt es wohl glaublich, daß in einer aus 25 Millionen Menſchen zuſammengeſetzten Monarchie das Volk unabläſſig verſammelt ſeyn, und die Regierung die Reſultate ihrer Berathſchlagungen über jeden Gegenſtand, um dann erſt zu handeln, abwarten kann? Und wäre dieß nicht ſchon ſelbſt in einer Ariſtokratie, wo die große Zahl der Magiſtratsperſonen die Ausübung der Geſchäfte weit langſamer macht, an ſich ſchon unmöglich, ſo würde ſich dieſe Unbequemlichkeit noch mit der der langſamen Volksberathſchlagungen vereinigen.

Alſo nirgends als in einem Staatskörper von nur einigen hundert Bürgern findet es Statt, daß

das Volk einigen Theil an der Regierung nehmen kann; und in dem Verhältniſſe, wie die Geſellſchaft ſich etwas vergrößert, und wäre es nur durch die Bevölkerung, wäre ſie genöthigt, ſich von der Regierung zu entfernen, und würde damit endigen, ſich ohne daran Theil zu nehmen, zu unterwerfen. Denn es liegt in dem Weſen einer menſchlichen Geſellſchaft, ohne Unterlaß auf ihre Vergrößerung hinzuarbeiten, es ſey nun durch die Bevölkerung oder die Eroberungen. Das Verlangen, ſein Daſeyn zu vervielfältigen, und ſein Gebiet immer weiter auszudehnen, liegt in der unveränderlichen Ordnung der menſchlichen Naturgeſetze. Eine Verſammlung von einigen Individuen iſt alſo eigentlich keine menſchliche Geſellſchaft, es iſt dieß vielmehr ein fruchtbringender Saamen, der da keimen und den Baum hervorbringen ſoll, deſſen mehr oder minder ausgebreitete Aeſte dasjenige bilden, was man einen Volkskörper nennt; und weil in dieſen Arten von Staaten es auſſer aller Möglichkeit liegt, daß das Volk herrſche, ſo iſt man denn doch zu geſtehen genöthigt, daß ſeine Oberherrſchaft ein Hirngeſpinſt und den Geſetzen der Geſellſchaft entgegen ſey, und daß man dieß Syſtem als verwüſtend für alle politiſche Ordnung wie eine Geißel verbannen muß.

Rouſſeau geſteht nicht allein, daß jemehr der Staat ſich vergrößert, ſich die Regierung um ſo mehr zuſammenziehen muß, (und wir haben bereits die natürliche und nothwendige Folge, die aus dieſem Grundſatze fließt, geſehen;) ſondern er gibt auch zu, daß jemehr die Regierung ſich zuſammenzieht, ſie um ſo weniger Schwäche und Langſamkeit beſitzt. Nun behaupte ich, (und ich abſtrahire immer von den kleinen Keimen der Geſellſchaft, die die großen zu bilden oder zu deren Emporkeimen zu dienen beſtimmt ſind), ich behaupte, ſage ich, daß die Gewalt und Thätigkeit die erſten zwey Hauptgrundprinzipien einer guten Regierung ſind.

Man wird mir ohne Zweifel einwerfen, daß die eine und die andere mit ſtarken Schritten einer uneingeſchränkten Gewalt entgegen gehe.

In allen den Fällen, wo man mir die Gefahr des Despotism einwerfen wird, werde ich immer damit zu antworten beginnen, daß ich den Despotism der Regierung mehr als den des Volkes aus dem Grunde liebe, weil er weniger traurige Wirkungen hervorbringt.

Aber dieſer Einwurf würde hier ohne allen Grund ſeyn, indem der Leſer ſchon weiß, daß ich für jeden Staat Grundgeſetze verlange, die dermaßen verbunden ſind, daß der Oberherr zu

ſeinem eigenen Vortheile ſelbſt, ſeinen beſtimmten Maasſtab darnach zu nehmen genöthigt iſt.

So wie die Grundgeſetze nothwendiger Weiſe ein Werk der geſammten Nation ſind, ſo wird die Regierung, die ſich nach ſelbigen richtet, um ſo mehr Kräfte und Thätigkeit erhalten, und um ſo mehr können die Bürger alle Vortheile, die ihnen die Verfaſſung anbietet, einzuärndten verſichert ſeyn.

Wenn es denn alſo gewiß iſt, daß die Gewalt und die Thätigkeit der Regierung nothwendig, ja ſelbſt von der abſoluteſten Nothwendigkeit ſind, ſo wie es hinwiederum nicht möglich wäre, daß ſelbige von dem Volke, wenn es der Regierung vorſtände, oder von einem Theil des Volkes, welches die Geſetze in Ausübung zu bringen abgeordnet wäre, angewendet werden könnte, ſo iſt man zu geſtehen gezwungen, daß die Regierung des Volkes mit deſſen Glück unverträglich und ihm entgegen iſt, und daß folglich deſſen Oberherrſchaft weit entfernt, einen Grundſatz des Staatsrechts auszumachen, demſelben vielmehr dermaßen entgegengeſetzt iſt, daß er ſie alle über den Haufen wirft.

Drittes Kapitel.

Eintheilung der Regierungen.

Wenn es in der Natur der Regierung liegt, ſich in dem Verhältniſſe zu concentriren, in welchem ſich der Staat ausdehnt, ſo folgt daraus, daß die erſte Regierungsform, die die der der Familien nachging, die demokratiſche geweſen ſey; daß auf dieſe erſte Verfaſſung die ariſtokratiſche an die Stelle getreten iſt, die zuletzt, um ſich zuſammen zu ziehen, die Monarchie, welche jetzt die allgemeinſte Regierungsform iſt, hervorgebracht hat.

Deshalb ſehen wir ſehr wenig Demokratien, ſchon mehrere Ariſtokratien, und am meiſten monarchiſche Regierungsformen.

Indem eine dieſer Regierungsarten auf die andere folgte, ſind die Staatsgrundſätze dadurch nicht zerſtört. Dieſe Veränderung hat bloß bewieſen, daß die Demokratie bey dem Urſprunge der Geſellſchaften, weil ſelbige klein waren, und nur eine kleine Anzahl geſellſchaftlicher Pflichten zu erfüllen hatten, ganz der Natur gemäß war. Daß ſo wie dieſe Pflichten durch die Zahl der Individuen und der Verpflichtungen eines jeden beträchtlicher wurden, ſich gleichſam nothwendiger Weiſe die Ariſtokratie gegründet hat.

Und da endlich dieſe zweyte Regierungsart für ſehr weitläuftige Staaten unbrauchbar wurde, ſo iſt die Monarchie, die den Platz der einen und der andern vertritt, heut zu Tage die natürlichſte, und wird auch die einzige Staatsverwaltung zu bleiben den Beſchluß machen.

Denn da in der That jede Geſellſchaft der Natur der Sache gemäß ſich zu vergrößern hinarbeitet, ſo können die erſten beyden Regierungsformen nur proviſoriſch ſeyn; und wenn man ſagen könnte, daß ſie den Staaten, die ſie angenommen haben, am ge ignetſten ſind, ſo muß man zum wenigſten, was ich ſo eben vorausgeſetzt habe, nämlich daß die allernatürlichſte Regierungsform von allen die monarch.ſche iſt, geſtehen.

Indem ich dieſes Syſtem aufſtelle, gebe ich es bloß für die vernünftigſte Wahrſcheinlichkeit aus; ich bin alſo weit davon, daß es gefährlich werden ſoll, zu wollen entfernt; dieß würde es auch niemals werden, wenn man von dem unendlich gewiſſern Grundſatz überzeugt wäre, daß die Verfaſſung eines Staates nicht anders geſetzlich geändert werden kann, als durch die geſammte Einmüthigkeit der Stimmen.

Die einzige Folgerung, die man aus dieſem Kapitel ziehen muß, iſt die, daß die Volks-

oberherſchaft nicht in der natürlichen Ordnung der Dinge liegt, und daß ſelbige in die Zeiten verwieſen werden ſollte, wo die Geſellſchaften nur noch im Entſtehen, nur aus einigen Individuen zuſammengeſetzt waren, und nichts als die allerunbedeutendſten Vortheile zu erhalten hatten.

Aus den drey bekannten Regierungsarten zieht Rouſſeau eine unendliche Menge anderer, die er vermiſchte Regierungen nennt. Ich werde von jeder derſelben in dem beſondern darauf Bezug habenden Kapitel reden.

Viertes Kapitel.

Von der Demokratie (Volksregierung).

Dieſe Art von Regierung iſt diejenige, wo das Volk, wenn es möglich wäre, daß ſelbige in der ganzen Ausdehnung des Sinnes, welchen man dieſem Worte beylegt, beſtehen könnte, wahrhaft Souverän, Obrigkeit und Unterthan wäre.

Aber Rouſſeau ſelbſt, für den doch die Demokratie das beſte Mittel wäre, die Volksoberherr-

ſchaft feſtzuſetzen, verwirft ſie, als für die Menſchen durchaus unbrauchbar.

„Wenn man (ſagt er) den Ausdruck in ſei„nem ſtrengſten Verſtande nimmt, ſo hat es niemals eine wahre Demokratie gegeben, noch wird „je eine Statt haben. Man kann ſich unmöglich „vorſtellen, daß das Volk unabläſſig verſammelt „bleibe, um den öffentlichen Angelegenheiten obzu„liegen; und man ſieht, daß es dann keinen Ge„ſchäftsträger anſtellen könnte, ohne daß nicht „zugleich die Geſtalt der Verwaltung ſich än„dert (1).“

„In Wahrheit (ſetzt er hinzu) ich glaube als „Grundſatz annehmen zu können, daß, wenn die „Amtsverrichtungen der Regierung in mehrere Tri„bunale vertheilt ſind, die weniger zahlreichen früh „oder ſpät die größte Autorität an ſich ziehen „werden, und wäre dieß nur aus dem Grunde „der Leichtigkeit, die Geſchäfte abzuthun, die „natürlich daher entſpringt. Auſſerdem, wel„che ſchwer zu vereinigende Dinge ſetzt nicht dieſe „Regierung ſchon voraus! Erſtlich, einen ſehr klei„nen Staat, wo das Volk leicht zu verſammeln

(1) Man ſehe, was ich im ſechſten Kapitel des erſten Buches geſagt habe, da ich von der Oberherrſchaft unter dem Titel vom geſellſchaftlichen Vertrage geredet habe.

„iſt, oder wo ein Bürger die andern leicht ken-
„nen kann; zweytens eine große Reinigkeit der
„Sitten, die den mühſamen Unterſuchungen und
„der Vielheit der Geſchäfte zuvorkommt; endlich
„viel Einheit des Ranges und der Glücksgüter,
„ohne welche die Gleichheit nicht lange in ihren
„Rechten und in ihrem Anſehen beſtehen würde;
„und zuletzt wenig oder gar kein Luxus."

„Dieß iſt der Grund, weswegen ein berühm-
„ter Schriftſteller der Republik die Tugend zum
„Grundſatz gegeben hat. Denn alle dieſe Eigen-
„ſchaften können ohne die Tugend nicht beſtehen.
„Aber, weil er die nöthigen Unterſcheidungen weg-
„gelaſſen hat, ſo hat dieſer große Geiſt oft in
„der Uebereinſtimmung, oft in der Deutlichkeit ge-
„fehlt, und nicht geſehen, daß, da die ſouveräne
„Autorität überall die nämliche iſt, auch der näm-
„che Grundſatz in jedem wohl conſtituirten Staate
„freylich nach der Art ſeiner Regierung Statt ha-
„ben ſollte."

„Fügen wir hinzu, (fährt Rouſſeau fort) daß
„es keine den bürgerlichen Kriegen und den inner-
„lichen Unruhen ſo unterworfene Regierung als
„die des Volkes oder die demokratiſche gibt; weil es
„keine einzige andre iſt, die ſo ſtark und ſo fortdauernd
„auf Veränderung ihrer Form hinarbeite. — —

„Gäbe es ein Volk von Göttern, ſo würde es ſich „demokratiſch regieren; eine ſo vollkommene Re-„gierung iſt nicht für Menſchen geeignet.“

Auf dieſe letzten Redensarten iſt nichts zu erwiedern, als daß ein Volk von Göttern gar nicht regiert zu werden bedürfe, es würde ihnen alſo die demokratiſche Regierung eben ſo wenig als den Menſchen entſprechen.

Wenn es gegründet iſt, daß die Demokratie nicht Statt haben kann, weil es unmöglich iſt, daß das Volk unabläſſig verſammelt ſey, um den öffentlichen Angelegenheiten obzuliegen, und daß es nicht in der Natur der menſchlichen Geſellſchaften liegt, alle die zur Aufrechthaltung ſolcher Verſammlungen, auf die Art, daß ſich daraus das gemeine Wohl herleitet, zu vereinigen, was wird denn da die Oberherrſchaft des Volks werden? Denn, wie Rouſſeau ſagt, wenn es Geſchäftsträger, die es repräſentiren ſollen, einſetzt, ändert ſich die Form der Verwaltung; es unterwirft ſich der Gewalt, die es eingeſetzt hat, wird unterthänig, und ſeine Magiſtratsperſonen ſind die Oberherren.

Wenn Montesquieu die Tugend zum Prinzip der Demokratie gelegt hat, ſo geſchah dieß juſt

darum, weil er die nöthigen Unterſcheidungen gemacht hat; und es iſt falſch, daß er in dieſer Hinſicht gegen die Wahrheit gefehlt hat. Er wußte, daß um damit ſich ein Volk ſelbſt regieren könne, es Tugend beſitzen muß, wie ſolche alle diejenigen beſitzen müſſen, die es beherrſchen; aber wenn es regiert wird, ſo bedarf es weiter nichts unerläßlich als die nothwendigen Eigenſchaften, ſeine Unterwürfigkeit zu bezeugen. Auf die Art hat Montesquieu der Republik die Tugend, der Monarchie die Ehre, und den despotiſchen Staaten die Furcht zum Grundſatz gegeben. Er verſteht unter Prinzip das, was nur die Triebfeder der Regierung ausmacht, und ohne allen Zweifel iſt es die Tugend, die in einer Volksregierung, die Weisheit, die in einer Ariſtokratie, die Ehre, die in einer Monarchie, und die Furcht, die in den Staaten des Großherrn herrſcht.

Es iſt wahr, daß Montesquieu nicht glaubt, daß die höchſte Gewalt überall die nämliche ſey, und eben deshalb hat er jeder Art von Regierung ein verſchiedenes Prinzip gegeben.

Darin hat er aber nun nicht unrichtig geſchloſſen: Er war in ſeinen Urtheilen ſchlußfolgerecht; und Rouſſeau iſt es nicht: er hat zum Nutzen

für die Menſchen geſchrieben, Rouſſeau aber bloß, um als origineller Schriftſteller zu glänzen.

Fünftes Kapitel.

Von der Ariſtokratie.

„Wir haben hier (ſagt Rouſſeau) zwey ſehr ver„ſchiedene moraliſche Weſen, nämlich die Regie„rung und den Souverän.“

Und in dem Verfolg dieſes Syſtems fügt er hinzu: „es gibt drey Arten von Ariſtokratien, „natürliche, gewählte und erbliche.“

Ich wünſchte wohl zu wiſſen, in was er bey der dritten, da er zugibt, daß ſie eine geſetzliche Regierung iſt, die Volksoberherrſchaft, und mithin zwey moraliſche ſehr verſchiedene Weſen, erkennen kann. Es iſt wahr, daß er dieſe Art von Regierung für die ſchlechteſte von allen hält: allein rührt das Gebrechen, dem ſie ſich geeignet ſieht, davon her, daß das Volk nicht mit der oberherrlichen Gewalt bekleidet iſt? Auf dieſe Art wäre es unmöglich, daß es auf der Erde eine

einzige gute Regierungsform gäbe, weil die wahre reine Demokratie ein Hirngeſpinnſt iſt. Denn in der Wahlariſtokratie, die Rouſſeau die eigentliche Ariſtokratie nennt, und von der er behauptet, daß ſie die beſte aller Regierungsformen ſey, hat das Volk an der öffentlichen Verwaltung keinen andern Antheil als den, ſich ſeine Herren zu wählen. Dieß iſt ein Mittel, ſagt Rouſſeau, durch welches die Rechtſchaffenheit, die Geiſtesgaben, die Erfahrung und alle die andern zu einem gewiſſen Vorzuge und zur allgemeinen Achtung führenden Urſachen eben ſo viele Gewährsmänner ſind, daß man gut regiert wird.

Ich meines Theils habe von den Menſchen eine ganz andere Meinung als dieſe; indem ich behaupte, daß das Recht, die Regierungsglieder zu wählen, ein Mittel iſt, wodurch die Rechtſchaffenheit, die Geiſtesgaben, die Erfahrung und alle die andern Gründe des Vorzuges und der öffentlichen Achtung eben ſo viele Gewährleiſtungen ſind, daß man zu den Aemtern der Verwaltung nur diejenigen wählen wird, welche man unter dem Namen: gefährliche Bürger kennt; das heißt diejenigen, die ſo viel Geld haben, die Stimmen zu erkaufen, wenn ſie verkäuflich ſind, (und es iſt leicht vorauszuſehen, daß

dieß der Fall ſeyn werde), und wenn ſie es nicht ſeyn ſollten, diejenigen, die das noch viel gefährlichere Talent beſitzen, dieſes Mittel der Verführung durch die allerfeinſte Verſtellung zu erſetzen.

Dieß iſt meine Meinung, die ich der Rouſſeau'ſchen an die Seite ſetze, indem ich die eine und die andere dem Urtheil aller derer unterwerfe, die in dem Fall waren, eine vollkommene Menſchenkenntniß zu erlangen.

Wenn es wahr iſt, daß in jeder Wahlverwaltung das Gold, die liſtigen Verhandlungen (Intriguen), die argliſtigen Ränke (Cabalen), die Verſtellung und alle die nur denkbaren Mittel der Verderbniß und Verführung es ſind, die die öffentlichen Aemter mit Ausſchluß aller derer, die die nöthige Tugend, ſie wohl zu verwalten beſitzen, verſchaffen, ſo muß man geſtehen, daß die Wahlariſtokratie die allerſchlechteſte von allen Regierungen iſt.

Da es allgemein anerkannt iſt, daß in einem Wahlkönigreiche der Staat ſo oft erſchüttert wird, als ein Bürger auf den Thron erhoben zu werden erforderlich iſt, und daß oft das Leben eines Monarchen nicht hinreicht, die Unordnungen, die ſeine Erwählung im Staate veranlaßt haben, auszugleichen; welche Vorſtellung muß man ſich da von

der Bewegung einer Republik machen, die einige hundert obrigkeitliche Perſonen zu erwählen hat? Die allerkleinſten von allen den Unglücksfällen eines Volks in dieſen Arten von Staate ſind die: den Anbau der Erde, den Handel, die Künſte vernachläſſigen zu müſſen, das heißt, auf alle die Vortheile, die der wahre Zweck der politiſchen Geſellſchaften ſind, Verzicht zu leiſten, um ein ganz unnützes und nur Uneinigkeiten veranlaſſendes Recht zu genießen.

Derjenige, der da ſagte: **malo periculosam libertatem quam quietum servitium**, deſſen Worte Rouſſeau mit ſo viel gefälliger Willfährigkeit anführt (1), war eine Art von Wildem, den man von den übrigen Mitbürgern abſondern, und in die Wildniß zurückſchicken ſollte; denn eben dieſe **periculosa libertas** beſaßen die Menſchen in dem Stande der Natur, und juſt auf dieſe leiſteten ſie freywillig Verzicht, um ſich einer gewiſſen Ruhe und aller andern Vortheile der Geſellſchaft erfreuen zu können.

Es iſt ſehr begreiflich, daß, um eine vernünftige Freyheit zu erlangen, man ſich darein ergibt, ſich einen augenblicklichen Kriegszuſtand ge-

(1) In dem Kapitel von der Demokratie.

fallen zu laſſen: aber ich frage, was iſt denn die Freyheit im Schooße des Krieges und der fortdauernden Bewegungen? Dieß iſt aber nun juſt dieſe Art von Freyheit, mit welcher Rouſſeau und ſeine Anhänger die Welt beglücken wollen. Aber natürlich, denn mitten in den Unruhen des Staats gibt es immer für die Ehrgeizigen nnd ſchönen Geiſter was zu gewinnen.

Die vorzüglichſte der Ariſtokratien iſt alſo nicht die, wo die fortdauernden Erwählungen Unordnung in den Staat, und Verderbniß in die Regierung bringen, — ſondern diejenige, wo die oberherrſchaftliche, durch die Geſetze geleitete und nicht willkührlich ausübende Macht in einige Familien concentrirt iſt.

Aber wie iſt es denkbar, daß zwey oder dreyhundert, die Regierung wie ein Gut, das ihr Erbtheil iſt, in den Händen habende Nobles, immer dem Geſetze werden unterworfen beiben, wenn ſie keine interimiſtiſche Gewalt, die ſie zu ihren Pflichten und zu dem Intereſſe des Volks zurückruft, zu fürchten haben? Jedesmal, wenn ein Mitglied des Staats ſtraffällig iſt, werden ſeine Collegen fühlen, daß, indem ſie es ſtrafen, ſie gegen ſich ſelbſt handeln, und die Geſetze werden deshalb um ſo weniger in Kraft bleiben, wenn

nicht große Tugenden ihn über die Rückſicht des particulären Vortheils erheben.

„Wenn die herrſchenden Familien (ſagt Mon„tesquieu) die Geſetze beobachten, ſo iſt dieß eine „Monarchie, die mehrere Monarchen hat, und „die ihrer Natur nach ſehr gut iſt; aber wenn „die Geſetze nicht beobachtet werden, ſo iſt es eine „aus vielen Despoten zuſammengeſetzte Despotie.“

Das Gouvernement von Bern iſt das Muſter der erblichen Ariſtokratien; allein dieß iſt weit weniger eine Wirkung ſeiner Conſtitution, ſo gut ſie auch an ſich ſey, ſondern der Weisheit und Rechtſchaffenheit ſeines Magiſtrats.

Sechſtes Kapitel.

Von der Monarchie (Alleinherrſchaft).

Ob man ſchon dahin übereingekommen iſt, diejenigen Staaten monarchiſch zu nennen, wo das Anſehen des Fürſten auf verſchiedene Art modificirt iſt, ſo ſage ich doch gleich voraus, daß ich in dieſem Kapitel nur von der reinen Monarchie ſprechen werde, weil ich die andern nur als vermiſchte Regierungsformen, von denen in einem eigenen Kapitel die Rede ſeyn wird, betrachte (1).

Die reine Monarchie iſt diejenige Regierung oder Oberherrſchaft, die durch Grundgeſetze geleitet auf einer einzigen Perſon, die man König oder Monarch nennt, ruht.

Ich habe ſonſt ſchon geſagt, daß das wahre Intereſſe, ſo wie die Pflicht eines Souveräns darin beſteht, vermöge der Grundgeſetze, die er vor ſich hat, zu regieren. Da er aber mehr oder weniger über ſein Intereſſe und ſeine Pflichten auf-

(1) Man rechnet auch noch unter die Monarchien diejenigen Staaten, wo das Anſehen des Fürſten durch nichts als ſeinen Eigenwillen geleitet wird. Aber von dieſer Art von Regierung, da ſie den natürlichen geſellſchaftlichen Geſetzen entgegen iſt, kann in dieſem Werke nicht geſprochen werden.

geklärt ſeyn kann, ſo bedarf er interimiſtiſch untergeordneter Gewalten, die ihn auf ſelbige, wenn er ſie vergißt, leiten können.

Dieſe Art von Regierung iſt die beſte von allen; und Rouſſeau gibt uns davon eine erhabene Schilderung, wenn er ſagt: „Archimedes, da er „ruhig am Strande ſaß, und ein großes Schiff „ohne Mühe an ſich zog, ſtellt mir einen geſchick„ten Monarchen dar, der von ſeinem Cabinet aus „ſeine weitläuftigen Staaten regiert, und indem er „unbeweglich ſcheint, alles in Bewegung ſetzt.“

Es iſt Schade, daß dieſer Schriftſteller, im Verlauf ſeiner Abhandlung von den Königen, nach dieſem nämlichen Grundſatze damit beſchließt, uns von ſeinem Archimedes die Vorſtellung eines Ungeheuers zu geben, welches das Schiff nuran ſich zieht, um deſſen Mannſchaft zu verſchlingen.

Wenn ich die despotiſche Regierungsform darſtellen wollte, würde ich Archimedes nicht an das Geſtade verſetzen. Ich würde ihn mitten auf ſein Schiff poſtiren, mit einer eiſernen Ruthe verſehen, und eine Heerde Galeerenſklaven mit ſelbiger an alle die Orte, wohin ihn ſein Eigenſinn und ſeine Begierde leiteten, lenken laſſen. Dieß iſt nicht die Regierungsform, von der hier die Rede iſt. —

Der uneingeſchränkte Despotismus iſt nichts anders, als die Verwaltung einer ausgedehnten Beſitzung durch den Herrn, dem der Grund und Boden, ſo wie die Menſchen angehören, und der alles auf ſein eignes Intereſſe bezieht, weil er kein anderes haben kann.

Die reine Monarchie iſt die Regierung eines Vaters, der nicht anders als durch das Wohl ſeiner Kinder glücklich ſeyn kann, und der ſie eben ſo ſehr durch eignes Intereſſe als durch Zärtlichkeit leiten ſoll.

Welche Regierung kann in der That wohl den Menſchen alle geſellſchaftlichen Wohlthaten beſſer zuſichern, als diejenige, wo die obrigkeitliche Gewalt in einer einzigen Perſon vereinigt und von allen den Feſſeln entledigt iſt, die einer Vielheit der obrigkeitlichen Perſonen anliegen; und ſie mit einer uneingeſchränkten Macht, wenn vom allgemeinen Wohl die Rede iſt, ausübt, und in der Verfaſſung Aufſchlüſſe, Rathſchläge und Hinderniſſe findet, wenn ſelbige ſich davon zu entfernen auf dem Wege iſt?

Es iſt wahr, dieſe Hinderniſſe ſind nicht unüberſteiglich; wären ſie es, ſo gäbe es keine wahre Monarchie. Aber da ſie ſich nur in der Verfaſſung befinden, und da alſo, wie ich ſchon dargethan habe,

die Verfaſſung des Staats die Seele der Oberherrn iſt, ſo iſt es hinreichend, ſie ihm bemerkbar zu machen, damit er ſogleich zu der Richtſchnur der Verfaſſung zurückkehre.

„Wie das Meer, welches die ganze Erde bedecken zu wollen ſcheint, ſelbſt durch die kleinſten, am Ufer ſich befindenden Gewächſe und Sandhügel zurückgehalten wird, ſo wird der Monarch ebenfalls durch die kleinſten Gegenſtände aufgehalten, und unterwirft ſeinen natürlichen Stolz den Klagen und Bitten (1).“

So weiſt die Natur dem einen ſeine Grenzen an, ſo wie der andere die ſeinigen in der Verfaſſung, die er aufrecht zu erhalten beſchworen hat, findet. Die natürlichſte vermittelnde und unterworfene Gewalt iſt die des Adels. Sie gehört eigentlich zu dem Weſentlichen der Monarchie, deren Hauptgrundſatz dieſer iſt: kein Monarch kein Adel, kein Adel kein Monarch, aber man hat einen Deſpoten.

Die Kleriſey in Frankreich iſt ſo wie der Adel eine conſtitutionelle vermittelnde Gewalt, weil der Staat aus drey ſtufenweiſen, ſo nothwendigen, und ſo enge mit einander verbundenen, Ordnungen zuſammengeſetzt iſt, daß die Verletzung einer von ihnen die

(1) Montesquieu 2. Buch 4. Kap.

geſammte Monarchie über den Haufen zu werfen hinreicht.

Um damit die Grundgeſetze dem Oberherrn jedesmal, wenn er ſich davon entfernt, wieder näher gebracht werden können, iſt es nothwendig, daß ſie einen particulären Verwahrer haben. Zu dieſem Geſetzverwahrungsdepot eignet ſich nichts natürlicher als die höhern Tribunale. Dieſe ſind in Frankreich die Parlamenter. Und von da aus ſtammt der heilſame Gebrauch der von dieſem obrigkeitlichen Körper zu machenden Gegenvorſtellungen; weil die Verfaſſung unter den Augen des Fürſten nicht anders aufrecht erhalten werden kann als von denen, in deren Verwahrung ſie ſich befindet.

Da ſchon ſeit langer Zeit die Philoſophie die Volksoberherrſchaft errichten will, ſo ſpricht ſie von nichts anderm als von der Regierung des Geſetzes. Ein Oberhaupt, ſchreyen unſre heutigen Politiker, ſoll durchs nichts als das Geſetz regieren; das Volk ſoll niemand als dem Geſetze gehorſamen; außer dem Geſetze iſt keine Regierung.

Dieß ſind die großen Loſungswörter, welche Ehrgeizige und Schwachköpfe von einem Ende Europens zum andern nachzuſprechen nicht ermangelt haben, welche die Theilung der Gewalten auf die Bahn gebracht, und ſo von Folge

zu Folge die franzöſiſche Revolution herbeygeführt haben. —

Was iſt denn aber nun in der That die Regierung des Geſetzes in der allgemeinen Annahme dieſes Wortes? Es iſt die Volksregierung. Denn mit Ausnahme der Grundgeſetze, die immer einfach, deutlich und nicht zahlreich ſind, wäre es unmöglich, daß eine andre Regierung ſich anſtrengen ſollte, andern als ihren Geſetzen buchſtäblich zu folgen.

Das Geſetz, wie ich ſchon geſagt habe, iſt das Reſultat des allgemeinen, durch das Volk oder ſeine Stellvertreter ausgedrückten Willens. Da nun in einer Monarchie der Fürſt der einzige Repräſentant der ſeiner Regierung unterworfenen Völker iſt, ſo regiert er alſo durch das Geſetz, wenn er durch ſich ſelbſt regiert (1). Ich ſage, wenn er durch ſich

(1) Ariſtoteles behauptet in ſeinem dritten Buche im 13. Kapitel der Politik, daß eine Regierung, wo der König dem Geſetze unterworfen iſt, von Grund aus jeder Form beraubt ſey, und keine ſichere habe. Er fährt fort, daß derjenige, der da regiert, ſelbſt das Geſetz iſt, indem man durch das Geſetz die Superiorität der Gewalt vernehmen muß. Dieſer Grundſatz iſt zu weit ausgedehnt. Ein König muß zum wenigſten ſeine eigenen Geſetze zur Regel ſeines Betragens nehmen.

Hobbes ſchränkt ſich mehr auf den wahren Sinn dieſes Grundſatzes ein, wenn er ſagt, daß es keine ſolide Regierung ohne einen Mittelpunkt von Gewalt gibt, über

ſelbſt regiert, das heißt, wenn er niemals im Widerſpruche mit ſich ſelbſt iſt, und von ſeinen eignen Geſetzen die unerſchütterliche Baſis ſeiner Verwaltung hernimmt.

Aber, wird man ſagen, wenn er gegen ſich ſelbſt handelt, wer will ihn daran verhindern? welche Gewalt hat das Recht, ſeinem Willen mit Nachdruck ſich zu widerſetzen? Keine. Interimiſtiſche Corps werden ihm mit Muth ſein Intereſſe und ſeine Pflicht darſtellen. Wenn er über das eine, ſo wie über die andere hinlänglich aufgeklärt iſt, und dennoch bey ſeinem Willen beharrt, ſo muß man glauben, daß er geheime Beweggründe dazu hat, von denen er nur allein die Nothwendigkeit einſehen kann. Wenn er aber keine andre Veranlaſſung als ſeinen Eigenſinn hatte, ſo muß man dieß ohne zu murren ertragen, weil das Unglück, welches daraus entſtehen kann, weit geringfügiger iſt, als das, was eine getheilte Gewalt veranlaßt.

„Die allerfühlbarſte Unbequemlichkeit der Re„gierung eines Einzigen (ſagt Rouſſeau) iſt der Feh„ler dieſer fortdauernden Succeſſion, die in den bey„den andern eine ununterbrochene Verbindung bildet. „Ein König ſtirbt, man muß einen andern haben; die

welche es nicht erlaubt iſt, zu einer andern Macht zu ſchreiten.

„Erwählungen veranlaſſen gefährliche Intervallen, „und in den Staaten, wo die Erblichkeit der Kro„ne allem Streit nach dem Tode des Monarchen zu„vorkommt, ſetzt man die Inconvenienz der Regie„rungen an die Stelle der Erwählungen. — — „Daraus folgt die Unbeſtändigkeit der Regierung, „die bald nach dem, bald nach jenem Plan handelt, „und niemals lange Zeit einen beſtimmten Gegen„ſtand noch ein conſequentes Betragen vor Augen „hat.“ —

Der Verfaſſer, der bey der Darſtellung ſeiner über dieſen Gegenſtand hegenden Meinung, ſelbige mit gröblichen Schmähreden gegen die Könige begleitet, zeigt dadurch mehr Leidenſchaft als guten Willen an. Aber um ihn über dieſen Punkt zu widerlegen, habe ich nichts nöthig, als das Beyſpiel der kleinen Republik Genf. Jedermann weiß, daß ſelbige kein Jahr die nämlichen Geſetze und die nämliche Handlungsweiſe beybehält. Es gibt keinen einzigen demokratiſchen Staat, der nicht eben ſo oft ſeine Geſetze und obrigkeitliche Perſonen verändert; und wenn mehr Einförmigkeit in den Ariſtokratien herrſcht, ſo iſt dieß nur in eben dem Verhältniſſe, in dem das Gouvernement ſich verengt, weil es alsdann weniger particulären Willen und folglich we-

niger entgegengeſetzte Bewegungen, die ſich einander verderben, gibt.

Wenn ſich nun dieſe Rückſicht in dem Verhältniß vermehrt, als das Gouvernement ſich verengt, und alſo in der Monarchie auf ſeinem Maximum (höchſten Grad) ſteht, ſo folgt daraus, daß dieſe Regierungsform von allen übrigen gerade die am wenigſten veränderliche iſt.

Man hat bloß nöthig, mit hellem Beobachtungsgeiſte die verſchiedenen Arten von Gouvernements zu durchlaufen, um von dieſer Wahrheit vollkommen überzeugt zu ſeyn. „Da es in dem Weſen „der Monarchie liegt, daß es unter dem Fürſten „mehrere Ordnungen gibt, die auf die Verfaſſung „ihr Augenmerk haben, ſo iſt der Staat weit feſter, „die Verfaſſung weit unerſchütterlicher, die Perſon de„derer der da herrſchen, weit geſicherter (1);“ Frankreich hat davon während 14 Jahrhunderten den Beweis geliefert; und was auch Unwiſſende oder von unſern Faktioniſten Betrogene ſeit einigen Jahren ſchwatzen, ſo gab es denn doch nichts ſo vollkommenes, ſo ſchönes als den Codex unſrer Civilgeſetze.

Nicht allein die durch alle ihre Nachfolger heilig beobachteten Edicte, ſondern auch die ober-

(1) Montesquieu.

herrſchaftlichen Verhandlungen wurden ſorgfältig geſammelt, und das Ganze bildete zuſammen eine bewunderungsvolle, allgemeine und alle mögliche Fälle vorausſehende Rechtsgelahrtheit, von der ſich zu entfernen nie erlaubt war, und die über alle Punkte eben ſo alt wie die Monarchie geweſen wäre, wenn Zeit und Umſtände es nicht zur Pflicht gemacht hätten, ſie durch nützliche Abänderungen zu verbeſſern.

Rouſſeau geſteht, daß die Monarchie dieſen Vorzug vor allen andern Regierungen hat, daß darin, „mehr Thätigkeit in dem Conſeil, mehr Schnel„ligkeit in der Ausführung herrſcht. Er geſteht, daß „der Wille des Volks, der Wille des Fürſten, die „öffentliche Gewalt des Staats und die particuläre „Gewalt der Regierung, alles auf den Punkt hinar„beitet, und daß man ſich keine Art von Verfaſ„ſung denken kann, wo eine geringere Anſtrengung „eine ſo ausgezeichnete Wirkung hervorbringt.“

Aber er fügt hinzu, daß, wenn alles dem nämlichen Zweck entgegengeht, dieſer Zweck nicht der des allgemeinen Glückes iſt. „Die beſten Könige (ſagt „er) haben die Gewalt, böſe zu ſeyn, wenn ſie wol„len, ohne deshalb aufzuhören, auch die Herren „zu machen. Ein politiſcher Redner könnte ihnen „immerzu ſagen, daß die Kräfte des Volks auch „die ihrigen ausmachen, daß ihr größtes Intereſſe

„darin beſtehe, wenn das Volk blühend, zahlreich „und furchtbar ſey; ſie wiſſen ſehr wohl, daß dieß „nicht wahr iſt. Ihr perſönliches Intereſſe iſt die„ſes, daß das Volk ſchwach, elend und in einem „ſolchen Zuſtande ſey, um ihnen nicht widerſtehen „zu können.“

Hier zeigt Rouſſeau einmal recht im vollen Lichte das Lächerliche und Abgeſchmackte des Syſtems der Volksoberherrſchaft. Wenn es wahr iſt, daß die Regierung ein dem Volke unterworfenes Weſen iſt, welches ſein particuläres Ich und die nöthigen Kräfte hat, um ſich ſeine Erhaltung zuzuſichern, ſo wie es in der natürlichen Ordnung der Dinge liegt, daß eine ſolche Gewalt immer im fortdauernden Kriegszuſtande wider einen ſtets unruhigen Gegner liegt, deſſen, zu ſeiner Zerſtörung abzweckenden Verſuche, er zurückzuweiſen immer die Macht hat, ſo iſt es gewiß, daß das Intereſſe des Gouvernements, und welches das Volk ohne Unterlaß zu beſtreiten hat, ſchwach und elend ſey, und ihm niemals widerſtehen könne.

Da haben wir im ächten Sinne des Rouſſeau'ſchen Syſtems das wahre Reſultat der Volksoberherrſchaft; zwey ſtets gegen einander gewaffnete nebenbuhleriſche Gewalten, die in einem fort auf ihre gegenſeitige Bewegungen aufpaſſen, die, wenn

ſie ungleich oder eine der andern unterworfen ſind, nur bis zur erforderlichen Zeit der Vertilgung der ſchwächſten von ihnen beſtehen können, und wenn ſie gleiche Kräfte beſitzen, keinen andern Beſtand haben können, als durch die geſammte Vernichtung des politiſchen Körpers, mit Einem Worte, alſo zwey Gewalten, von denen die eine mit aller öffentlichen Gewalt bekleidet, in dem Volke nichts als einen eiferſüchtigen Feind, den ſie, wenn ſie nicht ſelbſt vertilgt werden will, vernichten muß, — ſieht. Dieß war das Glück, welches die Philoſophie den Menſchen durch die Freyheit verſprach. Wir ſehen davon ein recht deutliches Gemählde in der franzöſiſchen Revolution.

Aber wenn der Monarch, — einziger Repräſentant des Volkes, das er beherrſcht, die ſouveräne Gewalt und die Quelle aller andern iſt, ſo iſt es dann gewiß falſch, daß ſein Intereſſe in dem Elende, der Schwäche und der Entvölkerung ſeiner Länder liege. Alle Könige der Welt wären alſo von ihrem wahren Intereſſe weit entfernt, indem unmöglich zu verläugnen iſt, daß ſie alle fortwährend ſich anſtrengen werden, um die ihnen gehorſamenden Völker blühend, zahlreich und furchtbar zu machen. Sie beſchäftigen ſich mit ihren Miniſtern alle ohne Unterlaß damit, in ihren Staaten den Ackerbau, den

Handel, die Künſte, den Kunſtfleiß und die Bevölkerung, das heißt, in allem dem, was eine Nation reicher, volkreicher und mächtiger machen kann, zu vervollkommnen. Wenn ſie in Hinſicht dieſer Punkte bis jetzt nur aus Unwiſſenheit über ihr wahres Intereſſe gehandelt haben, bedurfte es da wohl der Philoſophie, um ſie darüber eines beſſern zu belehren, und uns zugleich die zärtliche Sorgfalt, die ſie an dem Wohl der menſchlichen Geſellſchaft nimmt, darzuthun?

Aber es iſt ein für die ganze Ausdehnung des Rouſſeau'ſchen Syſtems ſehr merkwürdiger Umſtand, daß nämlich das Intereſſe, was er denen, die da regieren, zuſchreibt, nur juſt in denjenigen republikaniſchen Regierungen, die ſich am meiſten der Demokratie nähern, Statt findet.

Er geſteht, es iſt wahr, daß, wenn man die Unterthanen als vollkommen unterworfen annimmt, das Intereſſe des Fürſten alsdenn dieß ſey, ſein Volk mächtig zu wiſſen, weil, wenn dieſe Macht die ſeinige iſt, ſie ihn bey ſeinen Nachbarn furchtbar macht: aber er fügt hinzu, daß, „weil dieſes Intereſſe nur untergeordnet und nebenbehülflich iſt, „und dieſe zwey Vorausſetzungen (Macht und Unterwürfigkeit) unverträglich ſind, es ſehr natürlich iſt,

„daß die Fürſten der Maxime, die ihnen am unmit-
„telbarſten nützlich wird, immer den Vorzug geben."

Ich habe nur mit wenig Worten auf dieſe Einſchränkung zu antworten, und dieſe ſind, daß glücklicher Weiſe für das Menſchengeſchlecht die Schlußfolge, die ſich daher ableitet, von einem falſchen und in allen großen europäiſchen Staaten, die ungeachtet ihrer Macht denn doch den vielfältigen Anſtrengungen der franzöſiſchen Propaganda ſtandhaft widerſtanden haben, — als unrichtig bewieſenem Grundſatze ausgeht.

Aber wenn es gegründet iſt, daß das Glück und die Unterwürfigkeit eines Volkes unverträglich wären, ſo müßte man, da das Glück der Geſellſchaften der Zweck aller Regierungen iſt, die Könige mit einem eiſernen Zepter bewaffnen, um die Menſchen mit Gewalt zu ihrem Glücke zu zwingen; weil ſie eher unter der Regierung eines Despoten, als unter der Herrſchaft der Anarchie glücklich ſeyn können.

Es gibt zwey Arten von Monarchien: eine Wahlmonarchie und eine erbliche. Rouſſeau gibt erſterer den Vorzug, weil, wie er ſagt, die öffentliche Stimme faſt niemals andere als aufgeklärte und ſolche Männer, die die höchſten Poſten mit Ehren verwalten können, auf ſolche erhebt.

Um über dieſen Streit zu urtheilen, reicht es hin, eine Parallelle zwiſchen den Tauſenden von Menſchen, die die Wahl des Volks im Laufe dieſer Revolution dargeſtellt hat, mit allen den, ich will nicht einmal ſagen beſten, ſondern ſchlimmſten Königen zu ziehen, und den Zuſtand, in den dieſe gewählten Mitbürger das Reich in Zeit von vier Jahren verſetzt haben, mit dem zu vergleichen, in welchen, durch eine lange Folge von Jahrhunderten, die ſechzig Monarchen, die es erblich beherrſchten, es erhoben und darin aufrecht erhalten haben.

Dieſe Parallelle wird alle Einwürfe erwiedern, und ſpricht ſelbſt davon los, die alte Regierung Frankreichs mit der des pohlniſchen und anderer Wahlkönigreiche zu vergleichen.

Die erblichen Königreiche haben die Inconvenienz der Minderjährigkeiten; aber die Wahlmonarchien erzeugen, durch öfterer zu veranſtaltende Wahlen, viel gefährlichere Unruhen, weil man nur ſelten einen jungen Mann zur königlichen Gewalt erhebt. Wenn in dieſer Regierungsverfaſſung der Monarch mehr Rückſicht auf das Volk, von dem er ſein Anſehen erhält, nimmt (1), ſo haben gegenſeitig die

(1) Dieß iſt keine allgemeine Regel. Im Gegentheil iſt es viel gewöhnlicher, daß ein Mann juſt gegen die ſelbſt, denen er ſein Anſehen zu verdanken hat, einen Miß-

Großen weniger Ehrerbietung für ihn, weil ſie nie vergeſſen, daß ſie mit ihm von einerley Abkunft ſind. Daraus entſpringen Haß, Eiferſucht, Faktionen, Inconvenienzen, die in den erblichen Monarchien viel ſeltener ſind, weil da die Geburt immer einen großen Zwiſchenraum zwiſchen dem Monarchen und ſelbſt zwiſchen den Vornehmſten ſeiner Unterthanen läßt.

Ein gewählter König darf ſich mit nichts als mit ſeinem particulären Glücke beſchäftigen, weil er weiß, daß ſeine Größe wie ein Schatten vergehen kann. Ein ſeine Staaten eigenthümlich beſitzender König aber findet im Gegentheil ſein und das Intereſſe ſeiner Erben darin, weiſe zu herrſchen, weil er bloß durch das öffentliche Wohl ſein und ſeiner Nachkommen Erbtheil verbeſſern kann.

Im Ganzen, welches auch die Vorzüge der monarchiſchen Regierungsform vor allen andern Arten ſind, ſo iſt freylich keine einzige, die von allen Feh-

brauch macht, oder wenigſtens ſein Anſehen mit Hochmuth und ohne Schonung gebraucht. Der ganzen Welt iſt die Erklärung Sixtus V. nach ſeiner Erhebung zum Papſtthume bekannt. Der Kaiſer Valentinian gab ganz ſtolz auf eine kühne von ſeinen Soldaten, von denen er ſeine Würde erhalten hatte, gethane Frage zur Antwort: ut me ad

lern frey wäre. Vitia erunt donec homines (1). Dieß iſt ein Fehler, den die Philoſophie niemals verbeſſern wird. Man muß alſo, was auch Rouſſeau ſagt, die Fehler der Regierung, unter welcher man geboren iſt, ohne Murren ertragen, und ohne eine ganz vollkommene finden zu wollen, weil dieß immer ein Hirngeſpinnſt ſeyn wird. Dieſe Lehre gehört eben ſo ſehr in das Gebiet der Politik, als als in das der Religion (2).

imperandum elegeritis, in veſtra ſitum erat poteſtate o milites. At vero poſtquam me elegiſtis, quod petitis in meo eſt arbitrio, non veſtro. Sozom. lib. 6. cap. 6.

(1) Tacitus.

(2) Anſpielung auf das, was Rouſſeau am Schluſſe ſeines Kapitels von der Monarchie ſagt.

Siebentes Kapitel.

Von den gemiſchten Regierungen.

„Eigentlich zu ſagen (ſpricht Rouſſeau) gibt es kein „ganz einfaches Gouvernement. Ein einziges Ober„haupt muß untergeordnete Magiſtratsperſonen, eine Volksregierung, einen Chef haben.

Ich meines Theils ſtelle dieſen Satz in einem ſehr verſchiedenen Sinn dar, und ſage: weil ein einziges Oberhaupt ſubalterne Magiſtratsperſonen bedarf, ſo folgt daraus, daß dieſe Regierungsform ungemiſcht iſt, und weil eine Volksregierung ein Oberhaupt haben muß, ſo iſt dieß ein Beweis, daß jedes Gouvernement ſeiner Natur gemäß auf die Einfachheit hinarbeitet.

Der Meinung des Tacitus zu Folge, gibt es keine gemiſchte Regierungsform, oder wenn wo eine exiſtirt, ſo iſt es unmöglich, daß ſie lange Statt hat; nam cunctas nationes et urbes populus, aut primores, aut singuli regunt. Delecta ex his et constituta reipublicae forma laudari facilius quam evenire; vel si evenit, haud diuturna esse potest (1).

Dieß iſt auch die Meinung Bodins (2), der da behauptet, daß eine gemiſchte Regierung eine fehler-

(1) Tacitus Annal. 4. Buch.

(2) Im 8ten Buche ſeines Werks von der Republik.

haſte ſey, die Veranlaſſung zu oftmaligen Erſchütterungen in ſich enthalte, und nie eher aufhören werde, in Bewegung zu ſeyn, bis eine von den Gewalten, aus denen ſie zuſammengeſetzt iſt, die andere über den Haufen geworfen, und ſich der ſouveränen Macht bemeiſtert haben wird.

Es gibt nichts wahreres und natürlicheres als dieſe Meinung. Die Erfahrung hat uns tauſendmal dargethan, daß die Natur der Gewalt, unabläſſig die ausſchließende zu werden, hinarbeitet. Deshalb wenn es in einem Staate gleiche und von einander unabhängige Gewalten gibt, werden ſie ſich ewig bekriegen, bis diejenige, welche die allerſtärkſte wird, die übrigen vernichtet hat.

„Mehrere Erfahrungen (ſagt der Cardinal Ri„chelieu) haben mich über dieſen Gegenſtand ſo klug ge„macht, daß ich glauben würde, Gott darüber Re„chenſchaft ablegen zu müſſen; wenn ich in meinem „Teſtament mich nicht ausdrücklich erklärte, daß es „einem Staate nichts gefährlicheres gibt, als ver„ſchiedene gleiche Gewalten. — — So wie die „Krankheiten und der Tod des Menſchen von nichts „anderm als von dem übeln Verein derer Grundſtoffe, „aus denen ſie zuſammengeſetzt ſind, herrühren, eben „ſo gewiß iſt es, daß der Widerſpruch und der „Mangel an Einigkeit, die ſich unter gleichen Ge-

„walten befinden, die Ruhe der Staaten, deren „Leitung ihnen übertragen iſt, aufſtören, und verſchiedene Vorfälle veranlaſſen wird, die mit ihrem „Untergange endigen werden.“

Rouſſeau geſteht, daß die einfache Regierung ſchon darum an ſich die beſte ſey, weil ſie einfach iſt. Wenn aber die ausübende Gewalt nicht genug von der geſetzgebenden abhängt, ſo muß man, ſagt er, dieſen Fehler dadurch verbeſſern, daß man das Gouvernement theilt, weil alsdann alle ſeine Theile nicht weniger Gewalt über die Unterthanen haben, und ihre Theilung ſie alle zuſammen weniger ſtark gegen den Souverän macht.

Dieß läßt ſich nur bloß auf die demokratiſche Regierungsform, wo das Volk die vorzüglichſte Gewalt, der alle andre folgen müſſen, ausmacht, anwenden. Aber ſo wie die Gewalt des Volkes in jeder andern Regierungsform nichtig iſt, ſo iſt die Theilung der Gewalten ſtets ein allgemeines Unglück, weil ſie in dem Staate eine unaufhörliche Unruhe erhalten ſoll.

Achtes Kapitel.

Eignet ſich jede Regierungsform für jedes Land (1)?

Rouſſeau hat Montesquieu das politiſche Orakel werden ſehn, darunter hat ſeine Eitelkeit gelitten. Der Geiſt der Geſetze hat alle Stimmen vereinigt; es mußte alſo etwas noch viel vollkommneres geliefert werden; der Philoſoph von Genf eilte daher, den geſellſchaftlichen Vertrag zu liefern.

Ueber einige Punkte wollte er ſich wohl mit ſeinem Nebenbuhler vereinigen, aber in einigen andern wollte er einen Beweis von einer größern Geiſteskraft geben; und ſo hat Rouſſeau nichts als einen ohnmächtigen Ehrgeiz gezeigt.

Nun betrachte ich Montesquieu's Werk nicht als von allen falſchen Grundſätzen durchaus frey. Ich glaube ſelbſt, daß es ſehr leicht ſeyn würde, zu beweiſen, daß, ohne daß es juſt zu den immediaten Urſachen der Revolution gehöre, doch wenigſtens der Urquell geweſen iſt, aus welchen dieſelben hervorgegangen ſind.

(1) Die Ueberſchrift dieſes Rouſſeau'ſchen Kapitels iſt folgender Maßen abgefaßt: Jede Regierungsform iſt nicht für jedes Land geeignet.

Monteſquieu behauptet, daß das Klima auf die Sitten der Völker Einfluß hat; und — weil es die Bewohner des Südens entnervt, denen des Nordens mehr Kraft und Muth gewährt, dieſe ſich frey erhalten haben, und jene Sklaven ſind.

Ohne zu erwägen, ob es in der Sache ſelbſt, nicht ſo wie bey andern Beweiſen ſo große Ausnahmen, die die Regel an ſich vernichten können, gibt, dehnt Rouſſeau das Monteſquieu'ſche Syſtem noch weiter aus, und glaubt in allen den Ländern, wo der Erdſtrich den Einwohnern keinen auſſerordentlichen Ueberfluß gewähren kann, gebietheriſche Motive, die monarchiſche Regierung auszuſchließen, zu finden.

Gleichwohl eignet er den Despotismus eines Einzigen als die natürlichſte Regierung für alle die Länder, wo die Völker faſt nichts conſumiren, weil natürlicher Weiſe ein Volk, was nichts conſumirt, ein faules Volk iſt, von dem die Regierung keine großen Hülfsquellen ziehen kann.

Ohne mich bey dieſen Inconſequenzen, noch bey allen den kleinen Berechnungen der Haushaltung, die er ganz ernſtlicher Weiſe auf die größten Staaten anwendet, aufzuhalten, komme ich auf den Hauptgrundſatz zurück: daß die monarchiſche Regierungsform die natürlichſte unter allen ſey, und

daß alle andern nothwendiger Weiſe dahin abzwecken, weil jede Art von Gewalt durch einen unüberwindlichen Trieb des Emporſteigens zur Einheit hinarbeitet.

Nebſt dieſem Grundſatze muß man einen andern nicht minder gewiſſen erkennen: daß nämlich die Natur in ihren Geſetzen und in ihren Wirkungen immer conſequent iſt. Daraus ſchließe ich, daß die monarchiſche Regierung die natürlichſte unter allen ſey; ſie paßt in alle Klimate, in alle Länder und für alle Völker.

Kann man dieß auch von andern Regierungsformen behaupten? Ich glaube kaum. — Allein dieſes beruht weit weniger in der Unzuträglichkeit des Klimas als in dem Gebrechen der Regierungsform, welche ſo wie das Waſſer unabläſſig einer horizontalen Lage zuläuft, und deshalb ſtets in Bewegung iſt, — um in ſeinen natürlichen Zuſtand zu gelangen, alſo dem Klima eben ſo fremd bleibt als dem Menſchen.

Im Ganzen muß man mit Montesquieu bekennen, daß ein fühlbarer Unterſchied des Klimas auch eine Verſchiedenheit des Charakters der Völker, die es bewohnen, erzeugt. Allein es iſt ganz falſch, daß dieſe Verſchiedenheit die oder jene Regierungsform vorzugsweiſe vor einer andern nothwendig macht. Dieß ſagt auch Montesquieu eigentlich gar nicht. Vielmehr ſoll dieſe auf die bürgerlichen Geſetze, die

ſo viel wie möglich den Sitten und natürlichen Neigungen jedes Volkes, den Vortheilen, die es von ſeinem Klima zieht, ſo wie den Unbequemlichkeiten, die es von ſelbigen duldet, — angemeſſen ſeyn ſollen, — Einfluß haben.

Man ſagt, die mittägigen Völker wären zur Sklaverey, die nördlichen zur Freyheit geſchaffen. Der Beweis davon beſtätigt ſich nicht aus den Thatſachen, oder wenigſtens iſt er nicht aufs allgemeine anzuwenden; weil es eben ſowohl in den kalten als heißen Zonen ſklaviſche und unabhängige Völker gibt. Aber wenn der Grundſatz wahr iſt, ſo ſchließe ich daher, daß die nördlichen Monarchien gemäßigter, die mittägigen viel uneingeſchränkter ſeyn müſſen.

Es gibt indeß eine ſehr auffallende Inconſequenz in den von der Politik über die Verſchiedenheit der Klimate angenommenen Grundſätzen. Die Einwohner der heißen Länder ſind lebhafter, feuriger, geiſtreicher, zur Annahme einer guten Politik empfänglicher, aber auch viel weichlicher, zur Faulheit geneigter; die der kalten Länder weit ſtärker, wilder, mehr zur Unabhängigkeit geneigt, und weit weniger geiſtreich. Sollte man nicht daraus ſchließen, daß alle nordiſche Völker feſtere Regierungen als die mittägigen bedürfen? Nein: es gibt darüber keine Generalregel und nichts

als Ausnahmen. Die gewöhnlichen Leidenſchaften der Menſchen ſind ſich in allen Ländern, in allen Klimaten gleich, es gibt keinen andern Unterſchied als den des Mehr oder Weniger. Denn wenn wir auch das mittägige Volk Frankreichs ſich zuerſt und mit der größten Hitze den Unordnungen und aller Verbrechen der Revolution haben ergeben ſehen, ſo haben wir zugleich wieder die Erfahrung gemacht, daß ſie die Anarchie zuerſt abgeſchworen, das königliche Anſehen zurückgerufen haben, und zuerſt zu ihrer Pflicht zurückgekehrt ſind.

Neuntes Kapitel.

Von den Zeichen einer guten Regierung.

Nachdem Rouſſeau in ſeinem ganzen Buche die allergefährlichſten und der politiſchen Vereinigung allerentgegengeſetzteſten Grundſätze verbreitet hat, war es ſehr unnütz, daß er ſich die Mühe gab, uns die Zeichen einer guten Regierung anzugeben.

Es gibt niemanden, der nicht eben ſo gut wie er wüßte, daß eine gute Regierung dieſe ſey, unter

welcher, ohne fremde Mittel, ohne Naturaliſationen, ohne Kolonien ſich die Bürger immer vermehren und bevölkern, ſo wie die allerſchlechteſte dieſe iſt, unter welcher ein Volk ſich vermindert und eingeht.

Eine weit nützlichere Frage wäre die, zu wiſſen, wie man es macht, um eine Nation zu vermehren und zu beglücken. Ich fühle meine Schwäche viel zu ſehr, als daß ich es ſollte unternommen haben, in dieſem Werke Vorſchriften über ſo eine ſchwere und ſo wichtige Materie zu geben. Ich habe keinen andern Gegenſtand, als bloß das darzuſtellen, was die Rouſſeau'ſchen Grundſätze Schädliches und Falſches enthalten. Indeß weil dieſes Kapitel mir dazu Gelegenheit gibt, ſo werde ich ſelbige nicht entſchlüpfen laſſen: aber ich werde mir bloß allgemeine und kurze Bemerkungen erlauben, ſo wie ſie die Wichtigkeit des erhabenen Gegenſtandes und die engen Grenzen dieſes Kapitels erlauben.

Ich bin von der großen Wahrheit durchdrungen, nämlich daß die Kunſt, die Menſchen zu beherrſchen, ſich nur durch die Erfahrung erlernen läßt, und daß, nach der Meinung des Ariſtoteles, gerade diejenigen, die am ſchönſten über dieſen Gegen-

ſtand ſprechen, die ſind, denen es unmöglich wird, ihre tiefe Theorie in Ausübung zu bringen.

Immer ſind es Umſtände, die den Gang der Regierung beſtimmen, und dieſe Umſtände ſind ſo vielem Wechſel unterworfen, daß es unmöglich wird, poſitive Regeln darüber zu geben. Wenn ein Cardinal d'Oſſat, n Kanzler l'Hopital ſich in der öffentlichen Verwaltung nach ihren erworbenen Kenntniſſen verhalten haben, waren Ludwig XII., Heinrich IV. und Sully keine Weiſen. Die Geſchichte liefert uns mehr als Ein Beyſpiel von Königen, die ihr Reich deswegen verloren haben, weil ſie aus der Regierungskunſt eine abſtrakte Wiſſenſchaft machen wollten.

Indeß gibt es Hauptregeln, die ein Staatsmann durchaus wiſſen muß; aber auch dieſe ſind niemals von Ausnahmen frey, und der geſchickteſte Miniſter iſt derjenige, der am allerbeſten darüber urtheilen und ſie gehörig anwenden kann.

Ich habe geſagt, und ich behaupte es noch als ein zuverläſſiges Prinzip, daß ein Monarch die Conſtitution des Staats nicht angreifen kann und ſoll. Deſſen ungeachtet hat der unglückliche Guſtav, indem er mit Aufopferung ſeines Lebens die Grundgeſetze Schwedens veränderte, das Glück

ſeiner Völker und den Glanz ſeines Thrones gegründet.

Dieſe Ausnahme, die ſo viel koſtete, beſtätigt auf einmahl zwey Grundſätze: erſtlich, daß eine gemiſchte Regierung nicht natürlich iſt, und daß ſie alle auf einen Zuſtand der Einfachheit hinarbeiten, zweytens, daß die Conſtitution die wahre Seele des Souveräns iſt, und daß der Fall der einen nothwendiger Weiſe den des andern nach ſich ziehen muß.

Es gibt Eigenſchaften, die ein Staatsmann haben muß, und unter deren Leitung er ſicher weislich regieren wird:

Ein richtiger Verſtand weit mehr als ein erhabenes Genie, eine große Rechtſchaffenheit, reine Sitten, eine tiefe Kenntniß des menſchlichen Herzens, eine gleiche Klugheit in den Handlungen der Wohlthätigkeit und der Strenge, eine große Ehrerbiethung für die Religion und — alles das, was darauf Bezug hat, ein brennender Eifer die Wahrheit aufzufinden, die Kunſt, die Majeſtät des Thrones und den Glanz der Regierung mit einer genauen Oekonomie zu verbinden, dieß und mehr bedarf er nicht, um das Glück und die Ehre eines Volkes zu gründen.

Mit mehr geradem Verſtande als zu hoher Geiſtesausdehnung wird der Staatsmann die obſcure Kunſt der Syſteme, die durch eine Menge von Charlatans, welche gerade um ſo mehr Glück bey der öffentlichen Meinung machen, je ſchwieriger es iſt, ſie zu verſtehen, zurückweiſen. Denn eben durch dieſe Marktſchreyer hat ſich in den Regierungen die Thorheit eingeſchlichen, die allereinfachſten Sachen nach allen Geſetzen der Algebra, Metaphyſik und Geometrie zu behandeln (1).

Man kann, verſichert uns Rouſſeau ſehr ernſtlich, das Verhältniß des Souveräns zum Staate durch dieß der Extremen von einer fortdauernden Proportion, von welcher die mittlere Proportion die Regierung iſt — darſtellen. — — So wie es keine mittlere Proportion unter jedem Verhältniſſe gibt, gibt es auch in einem Staate kein möglich gutes Gouvernement. — — Wenn ich ſage, daß der Bezug auf den Souverän zunimmt, ſo verſtehe ich darunter, daß er ſich von der Gleichheit entfernt: alſo

(1) Man ſehe des Ritt. Getty politiſche Arithmetik, Bernouilli's Berechnungen, und alle Werke, worin politiſche Syſteme abgehandelt worden ſind.

um je mehr das Verhältniß in dem geometriſchen Begriffe groß iſt, um ſo weniger ſteht es im Zuſammenhange mit der allgemeinen Annahme. In der erſten, wo der Bezug nach der Menge in Betracht gezogen iſt, mißt er ſich durch klare Darſtellung, und in der andern, wo bloß die genaue Identität zum Augenmerk genommen wird, ſchätzt er ſich vermöge der Aehnlichkeit. — Um das verhältnißmäßige Mittelverhältniß zu finden, und den Regierungskörperzu bilden, bedarf es nichts, als die Quadratwurzel von der Volkszahl zu ziehen (1).

Dieß iſt die lächerliche und beynahe allgemeine Manier, die Politik zu behandeln; und heut zu Tage iſt es in der Ordnung, daß ſich die größte Kunſt dadurch auszeichnet, durch abſtrakte und unverſtändliche Vernünfteleyen zu imponiren.

Die wahre Kunſt der Regierung iſt die, ſie ſo viel als möglich zu vereinfachen. Alle die großen Calculators ſind es juſt, die Frankreich ins Unglück geſtürzt haben.

(1) Geſellſchaftlicher Vertrag 3tes Buch, 1ſtes Kap.

Mit einer großen Rechtſchaffenheit wird der Staatsmann fühlen, daß er mit der Regierung nicht wegen ſeines particulären Nutzens ſondern wegen des Vortheils des Volkes bekleidet ſey, er wird alle Mittel verwerfen, ſein Glück auf Koſten des öffentlichen Wohls zu vermehren; er wird ſeine Verwaltung nicht durch den unedeln Handel mit Aemtern und Gnadenbezeugungen beflecken; er wird die Rechte und das Eigenthum aller Bürger, die Privilegien aller Corps, Städte und Provinzen, die Traktate und Kapitulationen ehren, und fühlen, daß Beobachtung der Gerechtigkeit und der Geſetze eine ſeiner heiligſten Pflichten ſey, und alſo nur durch Geſetze und Gerechtigkeit regieren.

„Wenn die Schranken der Ehre und der Red„lichkeit durchbrochen ſind, ſo iſt dieſer Verluſt uner„ſetzbar. Wenn man die Regeln der Redlichkeit und „der Treue um eines großen Vortheils willen ver„letzen kann, wer iſt dann wohl nicht, der den „Kunſtgriffen ſeines Nachbars durch ſeine eigenen „zuvorkommen wollte? Das zum Gedeihen aller „Unternehmungen unentbehrliche Vertrauen wird „niemahls wieder hergeſtellt werden (1).

(1) Telemach.

In der That, ſobald als die ſouveräne Gewalt die Geſetze einer ſtrengen Billigkeit überſchreitet, iſt in dem Staate nichts mehr, was heilig wäre! — Die Autorität iſt dann unumſchränkt, und nicht allein daß ſie ſich ſelbſt Gefahr erzeugt, ſondern ſie gibt auch ein ſchädliches Beyſpiel, welches die Schwierigkeiten vervielfältigen, und die Anwendung der Gewalt nothwendig machen muß, die Tyranney an den Platz der Geſetze ſtellt; und durch dieſe Verfahrungsart gehen die Staaten zu Grunde.

Die Gerechtigkeit iſt dem Staatsmanne ſo unentbehrlich, daß es Veranlaſſungen gibt, wo er ſelbige ſelbſt über die Geſetze erheben muß; aber ihr allein kommt auch dieſes Recht nur zu.

Man warf dem Octavius ſo wie dem weiſen Cato lange Zeit vor, daß ſie ihrem Vaterlande dadurch großes Uebel zugefügt hätten, daß ſie ſich zu gewiſſenhaft an die Beobachtung der Geſetze hielten; der eine während der Kriege des Sylla, der andre in dem des Cäſars.

Mit ſelbſt r e i n e n S i t t e n wird der Staatsmann dieſe aufrecht erhalten, wird ſie bey den Unterthanen herrſchend machen; nun aber machen gute Sitten einen weſentlichen Theil der menſchlichen Glück-

ſeligkeit aus, indem ſelbige eine Gewährleiſtung ihrer Treue gegen den Souverän ſind.

Mit einer vollkommenen Kenntniß des menſchlichen Herzens wird der Staatsmann immer die wahren Mittel, um zu ſeinem Zwecke zu gelangen, zu wählen wiſſen.

Wenn er die Umſtände herbeyführen, und darüber hell urtheilen kann, wird er niemahls falſche Schritte thun; nichts iſt für eine Autorität ſchädlicher, als ungewiſſe Schritte zu wagen, oder gar verpflichtet zu ſeyn, einen einzigen rückwärts zu thun.

Mit einer in den Handlungen der Wohlthätigkeit und der Strenge ſich gleichbleibenden Klugheit werden ihm für das Verdienſt immer Vergeltungen übrig bleiben. Er wird den Strafbaren ſtrenge züchtigen, und deſſen Strafe ſtets zu dem öffentlichen Nutzen dienen laſſen.

Machiavell behauptet, daß es für einen König viel ſicherer iſt, gefürchtet als geliebt zu werden; weil, ſagt er, die Menſchen im Ganzen undankbar, unbeſtändig, treulos, intereſſirt ſind, und daß ſie einer Macht um ſo weniger treu ſeyn werden, wenn ſelbige nur auf die Wohlthätigkeit geſtützt iſt. Er führt das Beyſpiel Han-

nibals an, der aus allen Nationen zuſammengeraffte Soldaten im Zaum hielt, und die Güte des Scipio, die nichts als Revolten in Spanien veranlaßte.

Es iſt mir gar nicht lieb, meine politiſchen Meinungen auf das Anſehen Machiavells zu ſtützen; allein es liegt an den Menſchen, ſich die Wahrheit dieſes Zeugniſſes vorwerfen laſſen zu müſſen. Es iſt unglücklicher Weiſe nur zu wahr, daß die zu große Güte der Könige immer mehr Unglück als eine auſſerordentliche Strenge veranlaßt hat.

Es wäre indeß gefährlich, dieſe Thatſache zu einer beſtimmten Regel anzunehmen. Die große Kunſt der Regierung beſteht darin, über die Fälle zu urtheilen, wo ſelbige angewendet werden muß.

Mit einer großen Ehrerbiethung für die Religion wird der Staatsmann diejenige einflößen, die man der ſouveränen Majeſtät ſchuldig iſt. Er wird ein tugendhaftes Beyſpiel geben; und die von der Religion geleiteten Tugenden ſind die feſteſten Schutzmauern des Staates.

Ariſtoteles belehrt die Herrſcher, daß für ſie nichts wichtiger ſey, als ein religiöſes Betragen. Er gibt davon zwey Urſachen an: die erſte, daß die Völker alles das für gerecht annehmen werden, was von einem mit Frömmigkeit begabten

Fürſten kommt; die zweyte, daß diejenigen, die ein ſtrafmäßiges Vorhaben im Sinne führen, nichts gegen den unternehmen werden, den ſie als unter dem göttlichen Schutze glauben.

Der Ariſtoteliſche Monarch iſt ſchätzbarer als der Rouſſeauiſche Geſetzgeber.

„Wache immer (ſagt Mäcen zu Auguſt) über „die Aufrechthaltung der Religion, und ſey gegen „diejenigen ſtreng, die einige Veränderung in ſelbiger einführen wollen; weil diejenigen, die in „ihren weſentlichen Pflichten fehlen, wahrſcheinlich „auch keine andern ehren werden; denn jede Neuerung in Betreff der Religion führt eine Zerſtörung der Geſetze herbey, und erzeugt Verräthereyen, Complotte, Verſchwörungen und alle die „der monarchiſchen Regierung gefährlichſten Zerrüttungen.“

Mit einem brennenden Eifer die Wahrheit aufzuſuchen, wird der Monarch immer dahin gelangen, diejenigen, die ihn umgeben, aus dem Grund kennen zu lernen. Der dabey intereſſirte Hofmann, wenn er weiß, daß nichts in der Nähe des Thrones zu gewinnen iſt, wird nur, wenn er redliche Geſinnungen hat, in ſelbiger bleiben, und ſeinen Platz dem redlichen Miniſter

überlaſſen, der nur dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen ſeines Herrn zu dienen ſtrebt.

Ich wünſchte, daß jeder König bey ſeiner Thronbeſteigung ſeinen Staatsrath verſammelte, und zu allen Mitgliedern, woraus ſelbiger beſtände, feyerlichſt ſagte: „Ich habe Euch zu nichts anderm „erkieſet, als vereinigt mit mir das Glück meines „Reichs, den Wohlſtand meiner Völker zu erhal„ten und zu vermehren, nicht aber um Euch Mit„tel zu gewähren, das anſtößige Gepränge des „Ueberfluſſes zu führen. — So lange Ihr dem „Vertrauen, mit welchem ich euch beehre, ent„ſprecht, habt Ihr das ausgedehnteſte Recht auf „meine Güte: aber kommt es nur einmal dahin, „daß ich finde, Ihr habt mich betrogen, ſo „ſchwöre ich auf mein königliches und Ehrenwort, „daß Eure Strafe juſt um ſo ſchrecklicher ſeyn „wird, jemehr Ihr Euch meiner Gunſt überzeugt „wußtet.“

Mithridates wußte während der Belagerung von Cyzikus, die er in Perſon commandirte, im Mittelpunkt ſeines Lagers nicht einmal, daß der Hunger ihn nebſt ſeinen Soldaten aufrieb. Die Schmeicheley ſeiner Höflinge verſperrte dieſer Wahrheit den Zutritt. Lucullus kam unter dieſen Um-

ſtänden an, und vernichtete beinahe ſeine ganze Armee.

Der unglückliche Ludwig XVI. ließ ſich durch einen treuloſen Miniſter überreden, er arbeite an ſeinem und dem Glück ſeiner Unterthanen, und bewirkte ſo die Revolution in ſeinen Staaten, den Untergang ſeiner Familie, und die ſchreckliche Kataſtrophe.

Dieß ſind traurige Beyſpiele, welche die Souveräns auf immer auf die Gefahr aufmerkſam machen ſollten, ſich nie unbedingt auf Treu und Glauben denen zu überlaſſen, die ſie nur deswegen, um ſie in den Abgrund des Verderbens fallen zu ſehen, mit falſchem Rath hintergehen.

Mit dem Talente begabt, die Majeſtät des Throns und den Glanz der Regierung mit einer großen Oekonomie zu verbinden, wird der Staatsmann alle die an den Höfen heut zu Tage ſo gewöhnlichen Menſchen bald zu entfernen wiſſen, welche mit Ränken reichhaltig verſehen, ſich aus einer Affaire zu ziehen verſtehen, und wird mit Klugheit und Einſicht die erforderlichen Staatsausgaben einzutheilen ſuchen.

Er wird als geſetzliche Motife der öffentli-chen Ausgaben niemals eingebildete Bedürfniſſe oder frivole Phantaſien zur Grundlage nehmen.

Er wird wiſſen, daß, um die Revenüen, die zu dieſen Ausgaben dienen ſollen, feſtzuſtellen, „er eben ſowohl auf die Bedürfniſſe des Staats „als auf die der Bürger Rückſicht nehmen muß; „und daß er niemals dem Volke die wirklichen „Bedürfniſſe entziehen darf, um die eingebildeten „des Hofes zu befriedigen.“

Er wird einſehen, „daß es für die Klugheit „und Weisheit nichts nothwendiger zu ordnen gibt, „als die Eintheilung deſſen, was man vom Volke „zu nehmen hat, und was man ihm laſſen muß.“

„Man muß niemals den Maasſtab der Staats-„revenüen nach dem abmeſſen, was ein Volk ge-„ben kann, ſondern was es zu geben bedarf; „und wenn man es nach dem abmißt, was es „geben kann, ſo muß es nach dem geringſten „Fuße deſſen ſeyn, was es immer geben kann (1).“

Im Ganzen ſoll ein Monarch nur durch ſich ſelbſt herrſchen; und von ſeinem Conſeil nichts als Kenntniß von allem erhalten. Sein Hauptinter-eſſe beſteht darin, gut zu regieren. Dieß iſt ein

(1) Montesquieu.

Grundſatz, den alle Subtilitäten der verfeinerten Philoſophie niemals vernichten werden. Seine Abſicht wird daher immer lauter ſeyn, und es bedarf weiter nichts, als ſie gut zu leiten. Denn jedesmal, wenn er ſich nicht mit den Rathſchlägen ſeiner Miniſter vereinigt, iſt es, wenn auch nicht juſt ein Beweis, daß ſie Verräther oder unwiſſende Menſchen ſind, doch wenigſtens ein großer Beweggrund der Klugheit, um ſich nicht ganz und nicht eher als nach der ernſthafteſten Unterſuchung ihren Rathſchlägen zu überlaſſen, und dieß allezeit mit der ernſten Drohung, den betrügeriſchen Miniſter für den unverzeihlichen Fehler, das Vertrauen ſeines Königs gemißbraucht zu haben, ſchwer büßen zu laſſen.

Ich bin indeß weit davon entfernt, einen Miniſter zu einer uneingeſchränkten Verantwortung zwingen zu wollen: — Obſchon dieſe Meinung in Frankreich im Laufe der Revolution, ſelbſt unter den denkendſten Köpfen, häufige Anhänger gefunden hat, welches aber nur ein Irrthum iſt, der von dem ſtraffälligen Betragen, deſſen ſich die mehreſten ſchuldig gemacht haben, herrührt.

Ein über die geringſte Kleinigkeit ſeiner Amtsführung verantwortlicher Miniſter würde immer

von der Furcht beherrſcht werden, und könnte nichts von Wichtigkeit, kein Wagſtück unternehmen.

Aber ein Miniſter, der ganz ungeſtraft zu bleiben, gewiß iſt, wäre viel gefährlicher, als der uneingeſchränkteſte Despot; weil, da ihn der Staat nichts angeht, er keinen perſonellen Grund hätte, ihn zu ſchonen. Sein Intereſſe und ſeine Leidenſchaften wären die einzigen Triebräder ſeines Betragens, und Alles wäre gebietheriſch dem einzigen Geſetze ſeiner Laune unterworfen. In Rückſicht des Miniſters iſt alſo bloß eine ſtillſchweigende Verantwortlichkeit anwendbar, die nur auf die Unverletzlichkeit der Conſtitution, auf die Treue, die ein Agent ſeinem Herrn ſchuldig iſt, ſich beſchränkt, und ſtets der aufgeklärteſten Weisheit des Monarchen, dem es hauptſächlich zukommt, untreue Glieder ſeines Conſeils zu richten und zu ſtrafen, unterworfen bleibt.

Zehntes Kapitel.

Von dem Mißbrauch der Regierung und deren Hange auszuarten.

Rouſſeau hat nirgends als in dieſem Kapitel deutlicher bewieſen, wie ſchwer es iſt, ein falſches Syſtem zu behaupten. Ich habe nichts nöthig, als ihn reden zu laſſen, um alles das zu beſtätigen, was ich über die Volksſouveränetät geſagt habe.

„Wenn der particuläre Wille (ſagt er) ohne „Unterlaß gegen den allgemeinen Willen handelt, „ſo hat das Gouvernement fortdauernd ſich gegen „die Souveränetät anzuſtrengen. Je mehr dieſe „Anſtrengungen ſich vermehren, um deſto mehr lei„det die Conſtitution; und da es hier keinen an„dern Willen des Corps gibt, der dem des Für„ſten widerſteht, ihm das Gleichgewicht hält, ſo „muß es ſich früh oder ſpät ereignen, daß der „Fürſt zuletzt den Souverän unterdrückt, und den „geſellſchaftlichen Vertrag verletzt. Dieß „iſt der angeſtammte und unvermeidliche Fehler, „der ſeit der Entſtehung des politiſchen Körpers oh„ne Unterlaß dahin arbeitet, ihn zu zerſtören, ſo „wie das Alter und der Tod endlich den menſchli„chen Körper vernichten.“

Iſt dieß nicht beynahe Wort für Wort das, was ich in dem Verlaufe dieſes Werkes geſagt habe, um zu beweiſen, daß erſtlich das Syſtem der Volksſouveränetät ein ſolches iſt, welches auf die Zerſtörung des Staats hinarbeitet, und zweytens, daß jede Regierung einen natürlichen Hang zur Einfachheit, und hauptſächlich zur Einheit der Gewalt in ſich führt?

Es iſt alſo wahr, daß das Volk nicht ſouverän ſeyn kann, und daß die Regierung eines Einzigen die natürlichſte unter allen iſt.

Wenn ich mit Rouſſeau ſelbſt behaupte, daß die Volksoberherrſchaft zur Zerſtörung des Staates abzweckt, worunter er den Bruch des geſellſchaftlichen Vertrags meint, ſo ſetze ich dieſem Ausdrucke Grenzen. So lange das vom Souverän getrennte Gouvernement mit demſelben im Kriege lebt, iſt dieſer fortdauernde Kampf, wenn er ſich nicht mit dem Siege der Regierung endigt, ein Zuſtand der Anarchie, die mit jedem Schritt die Auflöſung des Staates näher bringt.

Wenn ihn endlich die Regierung errungen hat, ſo hat ſie ihren natürlichen Zuſtand gefunden; es beginnt ein neues Leben; ſo wie ein menſchlicher Körper, der während einer langen Krankheit, von welcher er wieder geneſet, ſich von allen denen

Säften, die ihn an den Rand des Grabes zu führen drohten, entledigt hat, die vorigen Krafte wieder erlangt, ſeine Laufbahn von neuem beginnt, und ſie, bis ein anderer Vorfall ihn in dem Laufe derſelben aufhält, fortſetzt.

Indeß bin ich weit davon entfernt, dieſem Vergleiche eine größere Ausdehnung zu geben, und wie ſo viele andre Lehrer falſcher Grundſätze, ja wie Rouſſeau ſelbſt zu verlangen, daß ein politiſcher Körper ganz einem menſchlichen gleiche; daß er wie dieſer verſchiedene Lebensſtufen habe, und auch wie dieſer zuletzt von dem bloßen Gewicht ſeines Alters erdrückt werde. —

Während des Laufes der fürchterlichen Revolution, die neuerdings Frankreich über den Haufen geworfen hat, habe ich tauſendmal über die Blindheit ſeiner, ſelbſt der treueſten, Einwohner geſeufzt, welche, durch dieß gefährliche Syſtem verführt, den Aufgeklärtern, die ihnen ihre Gleichgültigkeit gegen die unglücklichen Projekte, die die man ſich laut ankündigte, vorwarfen, antworteten: „ein moraliſcher Körper hat dieſelbe Alters„ſchwäche wie ein phyſiſcher; ſeit vierzehn Jahrhun„derten hat Frankreich exiſtirt; und wahrſcheinlich iſt „es am Ziele, das ihm in der ewigen Ordnung be„ſtimmt war; es muß ſeine Beſtimmung erfüllen,

Selbſt, wenn die Faktioniſten dieſe Sprache geführt hätten, würde ſelbige mit ihrem wahrhaften Intereſſe nicht beſſer übereinſtimmen, und zur Unterſtützung ihrer Plane nicht herrlicher ſich haben eignen können.

Aber es iſt ſo wie in den mehreſten Vorfällen des Lebens, läßt der Zufall eine ideale Analogie eintreten, nimmt man ſelbige thörichter Weiſe als zuverläſſige Regel an: wenn aber die Erfahrung das Prinzip nicht beſtätigte, ſo iſt man über deſſen Vorgang erſtaunt, ohne deshalb die Urſachen in den Irrthümern ſeines Geiſtes aufzuſuchen.

Wie könnte ein Volk wohl nach 4 Jahrtauſenden ſeines Daſeyns ſtumpfer ſeyn als in den erſten Zeiten ſeiner Entſtehung? Iſt es nicht aus eben ſolchen Menſchen zuſammengeſetzt, wie ſie, beym Urſprunge der Geſellſchaften, da waren? Sie ſind verderbter, das iſt wahr; allein dieß iſt nicht ſo ſehr ein Fehler der Regierung, als ein allen menſchlichen Geſellſchaften eigenthümliches Gebrechen.

Alle dieſe Geſellſchaften ſind zum Glück der Menſchen errichtet. Der natürliche Hang, der uns zu dem geſellſchaftlichen Zuſtande hinzieht, iſt eine Wohlthat der Gottheit. Alſo ſagen, daß dieſer Hang uns nothwendiger Weiſe unglücklicher machen müſſe, als der Zuſtand, den wir ſeinetwillen verlaſ-

ſen haben, wäre eine Läſterung gegen den unſterbli-chen Urheber unſers Daſeyns.

Aus der geſellſchaftlichen Ordnung entſteht die Nothwendigkeit eines Souveräns. Dieſer Souve-rän kann nicht das Volk ſeyn: dieß wäre ein Wi-derſpruch. Es liegt alſo in der natürlichen Ordnung der Dinge, daß das Volk dem Souverän gehorſa-me; und da der Souverän niemand anders als die Regierung ſeyn kann, ſo entſpringen von daher alle Unglücksfälle der Geſellſchaft, wenn übrigens das Volk ſeine Pflichten erfüllt hat.

War die franzöſiſche Nation wohl je mächtiger, reicher, volkreicher, hatte ſie wohl je mehr Stärke, als in dem Augenblicke, wo ihre Feinde damit um-gingen, ſie in den Abgrund der Revolution zu ſtür-zen? Woher aber rührte ihr Fall? Von der zu gro-ßen Güte ihres Königs, von der Ungeſtraftheit der Verbrechen eines Miniſters, der an ſeines Herrn Stelle herrſchen wollte. Und will man die Urſa-chen noch mehr zurück verfolgen, und in einem un-politiſchen Kriege finden, iſt dieß nicht immer die Folge der Fehler des Gouvernements?

Ein Staat, wo die Souveränetät im Volke läge, wäre der Einzige, der altern könnte; weil in ihm der erbliche und unvermeidliche Feh-ler liegt, der ſeit der Entſtehung des

politiſchen Körpers ohne Unterlaß auf deſſen Vernichtung hinarbeitet. Unter dieſer Vorausſetzung ſchreibt Rouſſeau einem geſammten Volke die nämlichen Schwachheiten zu, die den menſchlichen Körper an den Rand des Grabes bringen.

Aber, wenn eine Regierung gleich von ihrer Entſtehung an ihren natürlichen Zuſtand annähme, und wenn ein guter König unſterblich ſeyn könnte, ſo iſt es gewiß, daß der Staat ohne Unterlaß an Glück zunehmen würde, und daß, wenn er ſein Maximum (höchſte Stufe) von Glanz und Glück erreicht hätte, er ſich ſo lange als ſein Oberhaupt lebte, darin erhalten würde.

Frankreich hat, während daß gute und ſchlechte Könige es abwechſelnd beherrſchten, doch 14 Jahrhunderte hindurch an Macht gewonnen. Und wenn Ludwig XVI., in der Epoche der Revolution, durch Beſtrafung ſeines Miniſters, durch Caſſirung und Vertreibung der Reichsſtände die Mittel, die allgemeinen Schulden zu tilgen und die Mißbräuche der Regierung zu ändern benutzt hätte, ſo würde dieſe erhabene Monarchie heute noch unter allen Reichen der Welt glänzen, und ihre Verfaſſung nie aufgehört haben, ſie fortdauernd, und vielleicht eine längere

Laufbahn als die, die ſie ſchon durchlaufen hat, zu leiten. —

„Es gibt (ſagt Rouſſeau) zwey Hauptſtimmen, „durch die eine Regierung ausartet: nämlich wenn „ſie ſich zuſammenzieht oder auflöſt.

Ich habe ſchon dargethan, daß das Gouvernement, weit davon entfernt, wenn es ſich verengt, auszuarten, im Gegentheil ſeinem natürlichen Zuſtande näher kommt, ſich dem Verhältniſſe nähert, das ſeine Exiſtenz durch die kräftigſten Mittel verſichern ſoll. Ehe ich aber unterſuche, wie es ſich auflöſt, will ich einen neuen Beweis, den Rouſſeau ſelbſt zu meinen Prinzipien liefert, aufſtellen.

„Das Gouvernement (ſagt er) zieht ſich zuſam„men, wenn es von der größern Zahl zur kleinern, „das heißt, wenn es von der Demokratie zur Ariſto„kratie, und von der Ariſtokratie zum Königthum „übergeht. Dieß iſt ſo ſein natürlicher „Hang. Wenn es von der kleinern Zahl zur grö„ßern überginge, ſo könnte man ſagen, daß es er„ſchlaffe, aber dieſer verkehrte Schritt iſt unmög„lich.“

Es iſt alſo doch, ſelbſt nach der Rouſſeau'ſchen mit ſeinem Syſtem im Ganzen gar nicht ſtimmenden Meinung erwieſen, daß das Gouvernement ſeiner Natur nach, auf die Einheit hinarbeitet, und

daß die Regierung eines Einzigen die natürlichſte unter allen, mithin die beſte iſt.

Die nämliche Urſache, welche die Auflöſung des Staats befördert, iſt, wie er ſagt, auch diejenige, welche ſeine Ausartung bewirkt. Er ſieht alsdann in dem Oberhaupte, das allein da ſteht, Nichts als einen Herrn oder einen Despoten. „Alsdenn, ſagt er, iſt das Gouvernement „im Beſitz einer unrechtmäßigen Souveränetät, der „geſellſchaftliche Vertrag iſt gebrochen, und alle ein„zelnen Bürger, in ihre natürliche Freyheit zurück„tretend," ſind zwar zu gehorchen gezwungen, aber „nicht verpflichtet."

Sonach behauptet er alſo, daß die Regierung eines Einzigen zwar die natürlichſte unter allen, auf welche alle andern hinarbeiten, aber auch doch diejenige ſey, welche den geſellſchaftlichen Vertrag auflöſt, die Bürger ihrer natürlichen Freyheit beraubt, und ſie des Gehorſams entbindet. Gibt es wohl ein inconſequenteres, ein gefährlicheres und ein abſurderes Syſtem als dieſes?

Ich, meines Theils, finde in keinem Gouvernement, welches es auch ſey, einigen natürlichen Hang zur Ausartung. Im Gegentheil ſind ſie alle, wie durch einen unüberwindlichen Reiz zu dem Zuſtande der Einheit, der ihre größte Stärke aus-

macht, hingezogen, und wenn ſie dahin gelangt ſind, ſo kann nichts als fortdauernde Mißgriffe und miniſterielle Fehler ihren Untergang befördern.

Eilftes Kapitel.

Von dem Abſterben des politiſchen Körpers.

Nachdem die Grundſätze verglichen, und durch ſie ſelbſt darüber geurtheilt worden iſt, müſſen ſie noch in ihren Reſultaten unterſucht werden. Ich habe dieß ſchon mehr als Einmahl gethan: aber weil mich dieß Kapitel darauf führt, ſo darf ich es hier nicht übergehen.

„Das Prinzip des politiſchen Lebens (ſagt „Rouſſeau) liegt in der ſouveränen Autorität. Die „geſetzgebende Gewalt iſt die Seele des Staates. „Die ausübende Gewalt iſt der Kopf, der allen „Theilen die Bewegung gibt. Der Kopf kann in „eine Art von Schlafſucht gerathen, und das Indi„viduum lebt noch. Ein Menſch iſt blödſinnig und „lebt; aber ſo bald das Herz ſeine Dienſte zu erfül„len aufhört, iſt das Thier todt.

Dieß ſchreckliche Thier lebt in Frankreich noch, und ſein Tod wird Europa wahrſcheinlich in keine Trauer verſetzen.

Ja das Prinzip des politiſchen Lebens liegt in der ſouveränen Autorität: aber Rouſſeau ſpricht dieſe Autorität dem Volke zu, ich hingegen der Regierung. Dieſer Unterſchied führt aber zu ganz verſchiedenen Reſultaten. Indem man die Souveränetät dem Volke zulegt, iſt dieß Geſchöpf ein Ungeheuer, das ſich ſelbſt verzehrt, und welches von dem Augenblicke ſeiner Geburt an an ſeiner Auflöſung zu arbeiten nicht unterläßt.

Wenn man im Gegentheile dem Gouvernement die Souveränetät zueignet, ſo gibt man einem ungebildeten Körper, der bisher nichts als einen blinden Inſtinct, durch welchen er ſich ohne Endzweck bewegte, und durch ihn nur zu ſeinem Untergange geleitet werden konnte, beſaß, Leben, Einſicht und Glück. —

Die, welche Analogien lieben, und von der Sucht angeſteckt ſind, ohne Vergleichungen über nichts abſprechen zu wollen, werden mir mit Rouſſeau einwerfen, daß ich dem Staat nur einen Kopf gegeben, daß er aber doch auch ein Herz nöthig habe. Sie werden mir ſagen, daß das Herz nicht mit dem

Hirn zuſammenwohnen, und daß alſo die geſetzgebende Gewalt nicht dem Gouvernement zukommen könne. —

Ich werde dieſe geſchickten Anatomiker nun freylich nicht fragen, ob ſie ſelbſt ein Gehirn haben, noch ob ſie vollkommen wiſſen, was das Gehirn ſey. Aber wenn man ihnen durchaus Genüge leiſten muß, werde ich ſie das Herz des Staates in der Verfaſſung ſuchen lehren. Wenn ſie es da nicht finden, werde ich ſehr ungehalten über ſie ſeyn, und zu mir ſelbſt ſagen: wenn zwey Dinge nicht durchaus von der nämlichen Gattung ſind, ſo iſt es ganz und gar nicht zu verwundern, wenn die Analogie, unter welcher man ſie betrachten will, nicht vollkommen iſt.

„Der Staat beſteht, (fährt Roſſeau fort) nicht „durch Geſetze, ſondern durch die geſetzgebende Ge„walt.“ — Alſo lebt der menſchliche Körper nicht durch die Bewegung und die Operation des Herzens, ſondern nur durch das Herz, als materielles Weſen betrachtet. Auf die Art kann der geſetzgebende Körper ſich darauf einſchränken, über ſeine Exiſtenz nachzudenken; und die Harmonie des Staats wird die ſchönſte von der Welt ſeyn. So können alſo die Bewegungen und Operationen des menſchlichen Herzens, ohne daß der Körper des Menſchen

leidet, in Stocken gerathen; ſo kann alſo das geſetzgebende Korps gute oder ſchlimme Geſetze geben; und dennoch wird der Staat ſich nicht minder immer einer vollkommenen Geſundheit erfreuen. So treffend räſonniren — dieſe Analogiſten!

Unſer Genfer beſchließt ſein Kapitel mit einer nicht weniger inconſequenten, aber doch wahrerern Reflexion, wenn er ſagt: Ueberall wo die Geſetze veraltern und ſchwächer werden, iſt dieß ein Beweis, daß es keine geſetzgebende Gewalt mehr gibt, und daß der Staat kein Leben mehr hat.

Dieſe ſo ſehr mit dem, was er vorher geſagt hat, im Widerſpruche ſtehende Wahrheit (1) wäre weit nachdrucksvoller geweſen, wenn er ſie immer analogiſch ſo ausgedruckt hätte: dieß beweiſe, daß das Herz krank, und der Körper erſchöpft iſt.

Dann würde ich ihm antworten: In dem Syſtem der Volksoberherſchaft iſt dieſe Krankheit unheilbar, und die Ermattung des Körpers wird ſich nur mit deſſen Vernichtung endigen.

In dem Syſtem der Regierungsſouveränetät ſtirbt entweder das Oberhaupt, oder ändert ſein Betragen; und der Staat iſt gerettet.

(1) Daß der Staat nicht durch die Geſetze beſtehe.

Zwölftes Kapitel.

Wie erhält ſich die ſouveräne Autorität (oberherrliche Gewalt)?

Wenn man dem Volkskörper die ſouveräne Autorität zueignet, iſt es nicht ſchwer, die Mittel, ſelbige aufrecht zu erhalten, darzuſtellen. Rouſſeau will ſie in den fortdauernden, oder doch wenigſtens ſehr häufigen Verſammlungen finden. Und in der That regiert ſich ein Volk ſelbſt nur durch eine ſehr große und unruhvolle Thätigkeit. Seine Souverätät exiſtirt ſelbſt noch im Schooße der Anarchie; und es iſt ſolcher nicht eher als in dem Zeitpunkte ſeiner gänzlichen Zerſtörung beraubt.

Rouſſeau theilt dieſe Materie in drey Kapitel ein; aber alle drey enthalten nichts als eine Reihe von Inconſequenzen und Widerſprüchen.

In dem erſten bemüht er ſich darzuthun, daß das Volk eines Staates, welcher es ſey, verſammelt ſeyn kann, obſchon er zu gleicher Zeit ſagt, daß die Verſammlung des Volks, wenn ſie vor zweytauſend Jahren kein Unding war, jetzt eines iſt.

In dem zweyten verlangt er, daß das Volk ſich ſo häufig als möglich verſammle.

In dem dritten behauptet er, daß jedwede Regierungsverwaltung von dem Augenblicke an aufhöre, wenn das Volk verſammelt iſt.

Er gibt ſelbſt, ſowohl hier als ſonſt zu (1), daß es nicht möglich iſt, ſich eine berathſchlagende Verſammlung eines ganzen Volkes zu denken. Aber dieſe Schwierigkeiten ſchrecken ihn nicht ab. Er macht ſich ſelbſt dieſe Einwendung; daß ſelbſt in einer einzigen Stadt eine dergleichen Verſammlung kaum möglich, daß aber, wenn der Staat aus mehreren Städten beſteht, ſelbige abſolut unmöglich ſey.

Auf dieß Räſonnement antwortet er, „daß es „immer ein Uebel iſt, mehrere Städte in eine ein„zige Reichsſtadt (cité) oder Gemeinheit zu verei„nigen; und daß, indem man eine ſolche Union ver„anſtaltet, man ſich ja nicht ſchmeicheln ſoll, die na„türlichen Inconvenienzen vermeiden zu können. „Man muß dem, der nichts als kleine Staaten will, „die Mißbräuche der Großen nicht vorwerfen.“

Nichts deſto weniger eignet er ſeinen geſellſchaftlichen Vertrag den Ariſtokratien, den Monarchien und den allergrößten Staaten zu. Wenn er aber ſeine Verſammlungen bloß auf die kleinen Republiken, wie die Genfer einſchränken wollte, ſo hatte er

(1) Man ſehe ſein Kapitel von der Demokratie.

ſich ſehr unnütze Mühe gegeben, ein ſchädliches Buch zu ſchreiben, weil gegen die Anzahl der bekannten Regierungen, die kleinen Staaten dieſer Gattung für nichts zu rechnen ſind.

Im andern Falle würde er ſich im vollkommenen Widerſpruche mit ſich ſelbſt finden, indem er in ſeinem Kapitel von der Demokratie (eine Regierungsform, die er nur Staaten von der kleinſten Ausdehnung zueignet) ſagte, daß niemals eine wahre Demokratie exiſtirt hat, daß eine ſolche niemals exiſtiren wird, und daß es der natürlichen Ordnung entgegen iſt, daß die größere Menge herrſche, und daß man ſich unmöglich vorſtellen kann, daß das Volk unabläſſig verſammelt bleibe, um über die öffentlichen Angelegenheiten — zu berathſchlagen.

Es folgt alſo als letzte Analyſe der drey Kapitel dieſes Schriftſtellers über die Handhabung der ſouveränen Autorität, daß ſelbige, wenn man ſie dem Volke zueignet, nicht beſtehen kann, oder ſich nur durch die Anarchie erhält.

Ich meines Theils, der ich dem Volke einen Souverän gebe, dem es unterworfen iſt, und aus dem einen und dem andern zwey ſehr unterſchiedene Weſen mache, ich ſage, daß das ſicherſte Mittel,

was die ſouveräne Gewalt zu ihrer Erhaltung anwenden kann, dieß iſt, mit einer Weisheit der Art, die niemals irgend einer Volsverſammlung bedarf, zu regieren. Denn eben durch die zahlreichen Verſammlungen ſind ſo viele Regierungen zu Grunde gegangen, und zwar deshalb, weil ſich durch ſie die Anarchie gründete. Die Individuen, welche ein Volk ausmachen, haben ſich nicht deshalb zu einem Volkskörper vereinigt, um unaufhörlich verſammelt zu ſeyn, ſondern um in Frieden die Früchte ihrer Arbeit und ihres Eigenthums zu genießen. Rouſſeau findet es ganz vortrefflich, und mit dem Zweck der politiſchen Vereinigung übereinſtimmend, daß die Volksmaſſe, wenn ſie auf dem öffentlichen Platze keinen Raum mehr hat, auf die Dächer ſteigt, um ihren Eigenſinn kund zu thun. Ich meines Theils glaube, daß es dem allgemeinem Intereſſe weit nützlicher iſt, wenn jedes Individuum ſich beſonders in ſeinem Hauſe mit dem Gegenſtande, womit es ſeinen Unterhalt erwirbt, und mit der Aufrechthaltung der geſammten Geſellſchaft beſchäftiget.

Indeß verlange ich gar nicht, daß diejenigen Völker ihrer Verſammlungen beraubt werden ſollen, die conſtitutionsmäßige haben; aber in dieſen Staaten muß man ſich ganz genau an die von der Con-

ſtitution vorgeſchriebenen Grenzen halten. Entweder gehören dieſe Verſammlungen auf eine unabhängige Weiſe dem Volkskörper zu: und dann iſt die Regierung populär, das heißt, wenn der Staat volkreich iſt, anarchiſch: oder ſie ſind der Regierung unterworfen, und in dieſem Falle muß die ſouveräne Autorität ohne Unterlaß und unvermerkt mehr darauf hinarbeiten, ſelbe einzuſchränken, als ihnen Ausdehnung zu geben.

Einem Staate mit einem Male und gewaltſamer Weiſe ſeine geſetzlichen Verſammlungen rauben, das hieße der Conſtitution deſſelben ſehr zu nahe treten; allein die Anzahl und die Autorität der großen Verſammlungen ſo ganz langſam, und ohne den Rechten der Partikuliers zu nahe zu treten, vermindern, heißt, die Regierung veredeln, die Conſtitution des Staates befeſtigen; — und ohne Unterlaß auf die Vernichtung der Volksverſammlungen hinarbeiten, heißt, die Souveränetät ſtufenweiſe in ihren natürlichen Zuſtand zurückbringen.

Laſſen wir Rouſſeau ſoviel er will, gegen dieſe Maxime declamiren. Die Volksverſammlungen ſind ein Schild des politiſchen Körpers und der Zügel der Regierung. Dieß iſt nicht

wahr. Sie ſind Feſſeln für das Gouvernement, und für den politiſchen Körper eine Urſache des Abſterbens.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Abgeordneten (Deputirten) und Volksvertretern (Repräſentanten).

„Die Erſchlaffung der Vaterlandsliebe, die Thä„tigkeit des Privatvortheils, die Größe der Staa„ten, die Eroberungen, die Mißbräuche der Re„gierung haben in den Volksverſammlungen das „Verlangen nach Deputirten oder Repräſen„tanten auf die Bahn gebracht.“

Dieſe Meinung iſt nicht richtig. Ich glaube, daß weder verminderte Liebe zum Vaterlande, noch Aktivität des Privatintereſſe, noch alle die andern Gründe Statt haben, die dieſer Philoſoph als Urſachen zur Erwählung von Repräſentanten bey einem Volke, um an ſeiner Regierung Theil zu nehmen aufſtellt.

Die Volksrepräſentation iſt in einem jedem Staate durch die Formirung eines Oberhaupts,

das heißt, durch den geſellſchaftlichen Vertrag bewirkt worden. Denn vor dieſem Zeitraume konnten die uns vom Rouſſeau dargeſtellten Urſachen zur Repräſentation noch nicht Statt haben.

So bald ein Volk nach ſeiner Wiedervereinigung dem Souverän die Macht, es durch Geſetze zu beherrſchen überlieferte, gab es ihm alle Rechte, die es über ſich ſelbſt beſaß; es vertraute ihm als Grundlage ſeines Betragens, das Reſultat des allgemeinen Willens.

Durch dieſen Aktus wird alſo der Souverän der Nationalrepräſentant, weil er der Verwahrer aller Rechte und aller Macht iſt, welche die Nation über ſich ſelbſt hatte. Und da nun die Souveränetät untheilbar iſt, ſo kann das Repräſentationsrecht niemand anderm als dem Souverän zukommen.

Aus dieſem Grundſatze ziehe ich die Schlußfolge, daß die Deputirten (Volksabgeordnete) keine Repräſentanten (Volksvorſteher) ſondern gewöhnliche Bevollmächtigte (Mandatarien) und bloß dazu beauftragt ſind, dem Souverän die Wünſche der Unterthanen vorzutragen; daß ſie von ihrer Aufführung dem Volke und ſeinem Vorſteher Rechenſchaft ſchuldig ſind; und daß ſie zu jeder Minute von einem wie von dem andern Theile von ihrem Poſten abgerufen werden können.

Von dem Volke, wenn ſie ſich von deſſen Willensmeinung entfernen.

Von dem Oberhaupte, wenn ſie ihre Gewalt überſchreiten, oder ſeinen Rechten zu nahe zu treten verſuchen.

Rouſſeau iſt darin mit mir einverſtanden, daß „die Deputirten des Volks weder deſſen Repräſen„tanten ſind noch ſeyn können, daß es bloße Ge„ſchäftsträger bleiben, und nichts definitiv (unab„änderlich beſchließen können.

Aber wenn er, der zuerſt ſagte, daß die Glieder der Regierung nichts anders als Deputirte oder Volksmandatarien ſind, überlegt, daß das Gouvernement eine Art von Unabhängigkeit, die ihm ſeinen Geſchäftsgang und ſeine Unternehmung erleichtert, bedarf, ſo iſt er ſich zu widerſprechen und zu geſtehen genöthigt, daß das Gouvernement den Souverän repräſentirt, das heißt das Volk. „Da das Geſetz, ſagt er, „nichts anders iſt, als eine Erklärung des allgemei„nen Willens, ſo iſt es klar, daß in der geſetzgeben„den Gewalt das Volk nicht repräſentirt werden „kann; allein in der ausübenden, die „nichts als die auf die Geſetze angewen„dete Gewalt iſt, kann und ſoll ſie es.“

Wenn das Gouvernement die Nation durch die Gewalt, mit welcher es bekleidet iſt, repräſentiren kann, warum ſollte jenes dieſe nicht auch in ihrem Willen repräſentiren können? Rouſſeau gibt zu, daß der Nationalwille blind ſey; daß, um das allgemeine Wohl, den er ſucht, bezwecken zu können, er durch ein hell ſehendes Weſen auf ſeinem Gange geleitet werden muß. Derjenige, dem alſo das Volk das Recht, ſeinen Willen zu leiten, anvertraut hat, iſt alſo denn doch ſein wirklicher Repräſentant. Nun hat es der Regierung (die ich den Souverän nenne) dieſes Recht übertragen, indem es ſelbiger, unter dem Nahmen der Conſtitution, eine Grundbaſis der öffentlichen Verwaltung überlieferte, ſo daß die Regierung das Volk ſowohl in ſeinem Willen als in ſeiner Macht repräſentirt.

Rouſſeau begnügt ſich in dieſem Kapitel nicht damit, falſche und widerſprechende Grundſätze aufzuſtellen, ſondern er gibt auch noch Beweiſe einer gänzlichen Unwiſſenheit über einen weſentlichen Punkt der franzöſiſchen Conſtitution, und überhaupt über das, was eigentlich einen politiſchen Körper conſtituirt (bildet).

Er ſagt, da er von den Volksdeputirten redet, „Weil, daß man in gewiſſen Ländern den tiers „etat (dritten Stand) zuſammen rufen darf. Au,

„ſolche Art liegt das particuläre Intereſſe der zwey „Ordnungen in dem erſten und zweyten, das allge„meine in dem dritten Stande.

Der erſte Theil dieſer faden Declamation enthält eine verführeriſche Art, eine an ſich ſelbſt falſche Sache zu ſagen.

Denn es iſt in der That falſch, daß das geſammte Corps der bey unſern Generalſtaaten verſammelten Deputirten ſich den tiers-état nennt, weil ſelbiger nur den dritten Theil der Generalverſammlung ausmacht (1).

Was die aufrühreriſche Art, mit der Rouſſeau dieſe Abgeſchmacktheit ausdrückt, betrifft, ſo iſt jedermann bekannt, welchen Vortheil die Faktioniſten, die die Unordnungen in Frankreich begonnen, daraus gezogen haben. Man hat ſich geſchämt, ſich den Tiers-état zu nennen, weil man in allen damahligen Flugſchriften einen beleidigenden Sinn in dieſer Benennung affektirte; und der Tiers-état hatte den ſträflichen Stolz, ganz allein die Nationalverſammlung ausmachen zu wollen, wodurch Europa ſehr ge-

(1) Man hätte Unrecht, wenn man ſagte, daß dieſe Bemerkung angeführt zu werden nicht der Mühe verlohnte; die gewöhnlichſten Fehler, die die Meinungen irre leiten können, ſind unverzeihlich, beſonders an einem Schriftſteller wie Rouſſeau.

litten hat, und lange Zeit an dem fürchterlichen Unglücke, welches daraus entſprungen iſt, leiden wird.

Wenn der dritte Stand in Frankreich auf den dritten Rang der Nationalverſammlung geſtellt iſt, ſo muß man daraus nicht ſchließen, daß man das allgemeine Intereſſe hinter die particulären Vortheile geſetzt hat.

Seit es drey Stände im Staate gab, war es ſehr nothwendig, daß der dritte Stand beſchäftigt wurde. Die Geiſtlichkeit und der Adel beſaſſen nach der gemeinen Meinung die erſten Rangordnungen; dadurch ſelbſt war es billig, daß ſie ſolche auch in den Verſammlungen beybehielten.

Aber das allgemeine und vorzüglichſte Intereſſe in allen Staaten der Welt iſt dieſes der Eigenthumsbeſitzer (Proprietaires), dasjenige, deren Bürger die von ihrem Handel oder von Induſtrie (Kunſtfleiße) leben, kommt in die zweyte Klaſſe; der Ueberreſt des Volks lebt nur auf Koſten der erſten Klaſſe, und an keinem Orte hat es an den öffentlichen Verſammlungen Antheil; weil es nicht gerecht, ſondern im Gegentheile ſehr gefährlich wäre, wenn es das Intereſſe und Glück derer ordnete, von denen es ſeine Exiſtenz zieht.

In der römiſchen Republik, von welcher Rouſſeau mit ſo angeſtrengtem Kunſtaufwand die ſouve-

räne Gewalt und große Freyheit rühmt, waren die Comitien in ſechs Bürgerklaſſen abgetheilt.

Die, welche die erſte Klaſſe bildeten, beſaßen ein Gut im Werth von hunderttauſend Livres und darüber; die der zweyten hatten nicht weniger als 75000 Livres; die der dritten 50000; die der vierten und fünften waren aus der Mittelklaſſe und kleinern Eigenthumsbeſitzern zuſammen geſetzt; das ganze übrige Volk endlich war in die ſeſte Klaſſe zuſammen gedrängt; aber ſeine Stimme wurde in keinen andern Berathſchlagungen als in ſolchen angenommen, wo eine Gleichheit der Meinungen unter den zwey und neunzig Centurien Statt hatte, welche die erſten fünf Klaſſen ausmachten; die römiſche Geſchichte ſtellt uns aber kein Beyſpiel eines ſolchen Vorfalles auf.

Solon vernichtete durch die Eintheilung, die er unter den athenienſiſchen Bürgern machte, beynahe den Einfluß nicht allein derer, die auf Koſten anderer, ſondern auch jener, die von keinen andern Einnahmen als den Früchten ihrer Arbeit, ihres Handels und ihres Kunſtfleßes lebten, in Hinſicht der öffentlichen Berathſchlagungen ganz und gar. Selbſt derjenige, der kein Grundeigenthum hatte, konnte keine Art von Amt oder öffentlicher Verwaltung annehmen.

Alſo waren es in Rom und Athen bloß allein die Eigenthumsbeſitzer, die den Volkskörper ausmachten. Und wenn man in Frankreich die gleichfalls zuließ, die keine andern Güter hatten, als die der Früchte ihrer Arbeit, ſo ſcheint es, daß das allgemeine Intereſſe in dieſem Reiche noch mehr beobachtet worden iſt, als in Rom.

Wenn die Cleriſey und der Adel vor den dritten Stand geſtellt wurden, ſo geſchah dieß bloß wegen der größern Ausdehnung ihrer Beſitzungen.

Der Tiers-etat war weit zahlreicher, dieß iſt freylich wahr, aber ſein Intereſſe war nicht allgemein, weil die drey Ordnungen nur eine ausmachten, noch ſo von Werth, weil jeder von den beyden erſten Ständen das größte Eigenthum beſaß. Er war alſo auf ſeinem Platze, wenn er den dritten Rang einnahm; und wenn Rouſſeau ihn nicht durch Einprägung eines falſchen Ehrgeizes irre geleitet, und er ihn behalten hätte, ſo würde Frankreich noch in ſeinem vorigen Glanze da ſtehen, die Herrſchaft der Religion wäre nicht vernichtet worden (1), die

(1) Wenn man ſich an eine der vorigen Anmerkungen erinnert, in welcher geſagt wurde, daß dieß Buch in den Zeiten des Schreckenſyſtems geſchrieben worden, ſo wird man dem Verfaſſer ſehr beypflichten. Jetzt hat ſich freylich Frankreichs Zuſtand ſehr zu ſeinem Vortheil geändert.
Neue Anmerk.

der Verbrecher hätte ſich nicht auf deren Ruinen feſt halten können, einige Millionen Menſchen würden nicht in einem Kriege, ohne Beyſpiel in der Geſchichte, umgekommen ſeyn, und Europa würde einer Ruhe genießen, die leider vielleicht auf immer verloren iſt (1).

Rouſſeau lebte ſo zu ſagen in Frankreich, und kannte die Regierung nicht. Man muß ſich alſo nicht wundern, daß er die des alten Roms wenig beſſer kannte.

„In den Republiken jener Zeit (ſagt er) und „ſelbſt in den Monarchien, hatte das Volk niemals

(1) Faankreich iſt noch im fortdauernden Revolutionszuſtande, und bloß das Leben des großen Maunes, der die ungeheuern politiſchen und innern Staatskräfte juſt ſo dirigirt, wie es ſeyn mußte, um Frankreich zu retten, verhütet einen neuen Ausbruch der ſtets gährenden Gemüther. Wir wollen (aber leider vielleicht umſonſt) hoffen, daß er Mittel finden wird, auch nach ſeinem Tode die Ruhe zu erhalten. Geſchieht dieß auch, ſo liegt der Keim zu ununterbrochenen Kriegen in den neuen Handelsverhältniſſen, Ländertauſchen, Säculariſationen und der jetzt unermüdet angeſtrengten aufmerkſamen Politik aller europäiſchen Kabinette. Alles dieß wird Jahrhunderte lang häufige Kriege, Aufſtände und Unruhen in Europa veranlaſſen, wozu zwar in der Politik nie Veranlaſſungen fehlen, allein durch die franzöſiſche Staatsumwälzung in größerer Maſſe als ſonſt da ſind.

Neue Anmerkung.

„Repräſentanten. Es iſt ſehr einzig, daß man zu „Rom, wo die Tribunen ſo geheiligt waren, ſich „nicht vorgeſtellt hat, daß ſelbige die Stelle des „Volks an ſich reißen konnte.

Um Himmels willen weiß man denn nicht, daß die Tribunen das Volk niemals zu Rathe gezogen haben, um ihr Anſehen über das der Conſuln, des Senats und ſelbſt des Diktators auszudehnen? Sie unterzeichneten oder caſſirten bloß nach ihrem Willen die Verordnungen des Senats, verfügten bis auf den kleinſten Punkt über ihre Verſammlungen ſo, daß ſie ſelbige entweder geboten oder unterſagten (1). Sie verhafteten die Conſuln (2) und übten über alle Römer eine allgemeine furchtbare Jurisdiction aus. Der Tribun Sulpitius hatte dreytauſend Mann Wache für ſeine Perſon und eine ſehr große Anzahl junger Ritter, zu ſeiner Vertheidigung zu ſterben bereit. Der Tribun Tiberius Grachus löſte den ganzen Magiſtrat der Republik auf. Der Diktator Camillus wurde durch die Tribunen, und die ihnen eigne Macht gezwungen, die oberherrliche Verwaltung zu verlaſ-

(1) Der Tribun Icilius befahl den Conſuln, den Senat zuſammen zu berufen, und beſtimmte die Zeit, wie lange er verſammelt bleiben ſollte.

(2) S. Tit. Liv, Lib. V. 4. Cic. de legib. Lib. 3.

ſen (1). Sind dieß Beweiſe der von Rouſſeau ſo geprieſenen Mäßigung?

Man wird vielleicht ſagen, daß ſie nur im Namen des Volks handelten, und daß, da ſie die Volksvorſteher und dazu eingeſetzt waren, ſelbiges vor Unterdrückungen zu ſichern, ſie deſſen Zuſtimmung bey allen Handlungen ihrer Gewalt verſichert waren. Allein alsdann waren ſie ja die wahren Vorſteher des Volkes oder vielmehr die Souveräns.

Es iſt wahr, Rouſſeau gibt zu, daß die Ausdehnung ihrer Gewalt ein Eingriff (Uſurpation) war; allein er zeigt die Urſache davon am Ende ſeines Kapitels an, wenn er ſagt: „Alles wohl überlegt, ſo „ſehe ich nicht, wie es möglich ſey, daß ſich der „Souverän die Rechte, die Ausübung ſeiner Rechte „erhalten kann, wenn die Gemeinde nicht ſehr klein „iſt.“ —

Da haben wir es nun, worauf das ſchöne Gebäude ſeines geſellſchaftlichen Vertrages hinzweckt; nämlich die Niederkunft des Berges zu rechtfertigen.

Aber wird er denn doch wohl dahin gelangen, ſeinen Souverän ſo zu erhalten, wie er wünſcht, daß er ſeyn ſoll? Er fühlt zum wenigſten, daß er dahin gelangen ſoll, und fängt damit an, ſich ſelbſt folgen-

(1) Man ſehe Plutarch im Camill.

den Einwurf zu machen: Wenn die Gemeinde ſehr klein iſt, wird ſie unterjocht werden? Verneinend antwortet er und fügt hinzu: „Ich werde nachher zeigen, wie man die äuſſere „Macht eines großen Volkes mit der bequemen Polizey und guten Ordnung eines kleinen Staates „vereinigen kann.“

Dieſe Demonſtration würde ohne Zweifel der Behauptung des Syſtems dieſes Philoſophen ſehr zu Statten gekommen ſeyn. Aber ach! ſie iſt leider in ſeinem Kopf ſtecken geblieben, und war niemals mehr als ein geiſtreiches Project.

Vierzehntes Kapitel.

Iſt die Einſetzung der Regierung ein Vertrag (1)?

Von zwey Kapiteln, die Rouſſeau über dieſe Materie geſchrieben hat, war eines nur die Fortſetzung

(1) Ehe man mit dem Leſen dieſes Kapitels beginnt, wird man ohne Zweifel bemerken, daß es nicht auf ſeinem rechten Platz ſteht. Es gehört ganz natürlich, und nach

des andern; ich will ſie jetzt in ein einziges zuſammen ſchmelzen.

So wie ich die Oberherrſchaft in die Regierung verlegt habe, indem ich hier die wahren Grundſätze der Regierungsinſtitution (Einſetzung) beſtimme, thue ich dadurch nichts anders, als daß ich wiederhohle, was ich bereits im Kapitel vom geſellſchaftlichen Vertrage geſagt habe. Deshalb ſchränke ich mich darauf ein, die Vernunftgründe zu unterſuchen, die Rouſſeau anwendet, um darzuthun, daß das Volk keinen Herrn haben kann, und daß das Verſprechen zu gehorchen, ihm ſeine natürliche Freyheit wiedergibt.

der Eintheilung des Rouſſeau'ſchen Buches, zwiſchen das Kapitel vom Souverän und Civil-Etat. — — Es iſt in der That lächerlich, daß dieſer Autor, nachdem er uns von allem dem unterhalten hat, was einen Staat conſtituirt (gründet); nachdem er uns durch eine zahlreiche Menge von Kapiteln bis zu dem Abſterben des politiſchen Körpers geführt hat, ihn am Ende ſeines Werkes wieder aufleben läßt, indem er uns auf die Inſtitution der Regierung zurückführt.

Ich benutze dieſe Gelegenheit, um zu ſagen, daß es in dem Rouſſeau'ſchen Werke eben ſo ſehr an innerer Ordnung als an wahrhaften Grundſätzen fehlt, und daß, wenn man es genau überlegt, die Ehre, die man ihm angethan hat, eine von den Inconſequenzen des menſchlichen Geiſtes iſt, die ein denkender Beobachter ſtets zu begreifen Mühe hat.

„(Er ſagt) es iſt dieß eine wunderliche Art, „zu verhandeln, durch die ein Theil ſich dazu ver„pflichtet, dem andern Theil zu gehorchen.“

Dieſer Vertrag wäre ohne Zweifel höchſt ſonderbar, wäre der Gehorſam ohne alle Nebenumſtände, ganz im lautern Wortverſtande, und ohne den mindeſten Vortheil für den, der ſich unterwirſt.

Aber iſt denn das Verſprechen zu gehorſamen, noch ſo ſehr Erſtaunen erregend, wenn ein ſich ſelbſt zu beherrſchen unfähiges Volk ein Oberhaupt, dem es die Grundbaſis der Regierung übergibt, und welches es dem Glücke entgegen zu führen verſpricht, erkieſt? Iſt dieß nicht vielmehr eine gerechte und nothwendige Bedingung, ohne welche der Vertrag, den daſſelbe macht, nicht beſtehen könnte?

Es iſt immer erforderlich, daß die Grundbedingungen einer wechſelſeitigen Verpflichtung mit der Natur der Verbindlichkeit ſelbſt, in genauem Bezuge ſtehen. Denn in einem Vertrage, wo eine der Parteyen ſich zu regieren verbindet, iſt es eine abſolute Nothwendigkeit, daß der andere Theil ſich zur Unterwürfigkeit verpflichtet. Wäre es nicht noch weit ſonderbarer, wenn der eine Theil zu befehlen verſpreche, während der andere des Gehorſams entbunden wäre?

„Es iſt klar, (evident) ſagt Rouſſeau, daß der „vom Volke, mit dieſen oder jenen Perſonen ge„ſchloſſene Vertrag, ein partikulärer Aktus ſey: „Daraus folgt, daß dieſer Vertrag kein Geſetz noch „eine Souveränetätsverhandlung (Actus) ſeyn „könnte, und daß er mithin ungeſetzlich wäre.“

Da haben wir abermals eine philoſophiſche, den Syſtemen dieſes Schriftſtellers ſehr angemeſſene Subtilität.

Ein bürgerlicher Vertrag, welcher er ſey, kann keine andere Exiſtenz empfangen als in der geſellſchaftlichen Ordnung. Nun iſt er entweder öffentlich oder partikulär. Wenn er zwiſchen mehreren Individuen oder Corporationen, über Rechte, die ihm die politiſche Verbrüderung gewährt, geſchloſſen iſt, ſo iſt dieß eine particuläre Verhandlung. Aber iſt es denn denkbar, daß dieß auch zwiſchen einer ganzen Nation und dem, den ſie ſich zu regieren wählt, der Fall ſeyn kann?

Man wird vielleicht ſagen, daß dieſer Vertrag deshalb ein partikulärer ſey, ſo bald er zwiſchen einem oder einigen Gliedern des Staats geſchloſſen iſt, und daß, da Rouſſeau aus dem Volke den Souverän macht, ſeine Meinung ſchlußfolgerecht (conſequent) ſey. Auf dieſen Einwurf antworte ich gleich im Voraus, daß in dieſem Falle der Aktus

nicht anders als partikulär betrachtet werden kann, als bloß dann, wenn er durch einen vom Volk abgeſonderten, collectiven oder individuellen Souverän geſchehen iſt.

Ein ſolcher Souverän kann perſönlich für ſich contrahiren, ohne daß der Staat in dem geringſten an den Conventionen, die er ſchließt, Antheil nimmt. Er beſitzt beſondre ihm eigenthümliche Rechte, über welche er perſönlich verhandeln kann.

Dieß iſt das, was man einen partikulären Aktus zwiſchen dem Souverän und ſeinen Unterthanen nennen kann.

Wenn aber dieſes nämliche Oberhaupt im Namen des Volkes, welches daſſelbe repräſentirt, mit einem oder mehrern Individuen verhandelt, ſo macht es einen öffentlichen Contract; alſo iſt die Annahme eines Richters, der Eid, der ihm von einem Kriegs- oder Civilbeamten geleiſtet wird, ein Staatsaktus.

Wie könnte eine zwiſchen der geſammten Nation und dem, der am Ruder ſitzt, geſchloſſene Convention als eine partikuläre betrachtet werden, beſonders wenn ſelbige die Einſetzung der Regierung zum Gegenſtande hat?

Aber auch, wenn man den Widerſpruch Rouſſeau's als eine Wahrheit annimmt, folgt denn daraus, daß der Vertrag, wenn er auch kein Geſetz, kein

Souveränetätsaktus ſeyn kann, dadurch — ſelbſt widerrechtlich wäre? Nein!

Da die Moral den Menſchen angeboren und durch ſich ſelbſt geheiligt iſt, ſo iſt es nicht allein unerlaubt, ſich in allem dem, was Bezug auf die geſellſchaftlichen Conventionen hat, davon zu entfernen, ſondern ihre Herrſchaft darf ſelbſt im Stande der Natur nicht verkannt werden.

Denn es mag nun ein Volk, welches ſeine Regierung einſetzt, ſchon ein Volk ſeyn, oder man mag es nur als eine Geſellſchaft von Naturmenſchen anſehen: ſo bleibt doch das gewiß, daß es nichts geſetzlicheres, nichts der Abſicht des Schöpfers und der Natur gemäßeres, und folglich nichts heiligeres gibt, als der Vertrag, den es, um regiert zu werden, ſchließt.

Folglich iſt Rouſſeau nicht allein, weil er eine ſo falſche Sittenlehre vorträgt, der Ruhe der Menſchen ſondern auch ſeinen eigenen Grundſätzen entgegen; denn er behauptet an einer andern Stelle, daß ein Volk ſchon vor Errichtung ſeiner Regierung ſouverän iſt, und dennoch verlangt er hier, daß die Einſetzung der Regierung keine Souveränetätshandlung ſey.

(1) Man wird vielleicht ſagen, daß dieß nur unter der Suppoſition (falſchen Vorausſetzung) beſteht, wenn dieß ein

„Dieſer Actus (ſagt er) iſt aus zwey andern „entlehnt und zuſammengeſetzt; nämlich dem der Feſt„ſtellung, und dann der Ausübung der Geſetze.“

„Durch den erſten ſetzt der Souverän feſt, „daß es einen unter dieſer oder jener Form errich„teten Regierungskörper geben ſoll; und daß dieſe „Verhandlung ein Geſetz ſey, iſt klar.“

„Durch den zweyten ernennt das Volk die „Chefs, die die feſtgeſetzte Regierung verwalten ſol„len. Deshalb iſt dieſe Ernennung kein zweytes „Geſetz ſondern bloß eine Folge des erſten, und eine „Function des Gouvernements (Regierungs„Amtsverwaltung).“

Hier hat Rouſſeau vorausgeſehen, daß man ihn fragen könnte, wie es möglich iſt, daß eine Regierungsacte da ſey, ehe die Regierung ſelbſt exiſtirt. Aber Schwierigkeiten dieſer Art ſetzen ſein Genie in keine Verlegenheit.

Dieſe Wirkung — ſagt er — erfolge durch eine ſchnelle Verwandlung der Souveränetät in Demokratie; auf die Art, daß ohne einen fühlbaren Wechſel, und bloß

Vertrag wäre. Aber legt ein Souverän ſein oberherrliches Recht nieder, wenn er einen Vertrag eingeht, beſonders wenn er ihn im Namen des Staats ſchließt, er der ſelbſt den politiſchen Körper ausmacht?

durch ein neues Verhältniß Aller zu Allen, die obrigkeitlich gewordenen Bürger von den partikulären Handlungen zu den allgemeinen, von dem Geſetz zur Ausübung übergehen.

Es kommt mir bey dieſen paar Worten gerade ſo vor, als wenn ein Taſchenſpieler auf ſeiner Jahrmarktsbude allen den Thoren, die ihn begaffen, die erſtaunenden Verwandlungen und Wunder, die er bewirkt, erklärt.

Wird uns Rouſſeau wohl weiß machen, daß es in den Operationen der Regierung Zauberkünſte gibt? Allein dieß iſt ſo die Manier der ſich an der Tagesordnung befindenden politiſchen Philoſophen. Sie glänzen auf Koſten des ſchlichten Menſchenverſtandes; und eben deshalb bewundert ſie der gemeine Hauſe.

Rouſſeau bemühte ſich, aber leider vergeblich, um ein Beyſpiel von der Wirklichkeit, daß dieſe ſchnelle Veränderung gegenſeitiger Verhältniſſe Statt finde, aufzuſtellen, diejenige Einrichtung des engliſchen Parlements anzuführen, wo nämlich das Unterparlement bey gewiſſen Vorfällen ſeine Souveränetät bey Seite ſetzt, und für den Augenblick eine Commiſſion wird, und ſich in eine große Comité verwandelt.

Auf dieſe Einwendung gibt es nur eine ſehr einfache Antwort; nämlich: daß in der brittiſchen Regierungsform das Unterparlement um nichts mehr ſouverän iſt, als das Oberparlement. Selbſt das ganze Parlement iſt nur durch die Vereinigung ſeiner beyden Kammern mit dem Monarchen ſouverän.

Funfzehntes Kapitel.

Mittel, den Machteingriffen der Regierung zuvorzukommen.

Dieß Kapitel iſt nichts als eine Wiederhohlung desjenigen, wo er die Mittel, die ſouveräne Autorität aufrecht zu erhalten angibt.

Das Volk behauptet ſeine Souveränetät gegen die Anmaßungen der Regierung durch häufige Verſammlungen, es kommt den Machtgriffen derſelben durch häufige Zuſammenkünfte vor. Dieſe zwey Sätze ſind durchaus die nämlichen.

Indeß da ich Rouſſeau im ganzen Umfange ſeines Vortrages folge, ſo will ich noch unterſuchen, was er

in dieſem Kapitel über das, was er ſchon in einem andern geſagt hat, hinzu fügt.

Er glaubt, indem er von der Einſetzung der Regierung redet, ganz vollkommen dargethan zu haben, daß ein Volk (welches ehe es keine Regierung hat, kein Volk iſt) deſſen ungeachtet durch Bildung einer Art von öffentlicher Verwaltung ſich Geſetze gegeben hat, als ob es vor der Bildung eines Grundvertrags, der die Form deſſelben feſtſetzte, ein Geſetz geben konnte: und er beſchließt damit, daß die Oberhäupter, die ſich mit der Regierung befaſſen, untergeordnete Amtsverwalter ſind, und in deren Hinſicht die Rede gar nicht davon ſeyn kann, daß ſie contrahiren, ſondern gehorchen.

Ich bin es müde, auf dieſe ſo oft und bis zum Ueberdruß wiederholte Ungereimtheit des Werkes, was ich widerlege, zu antworten, und ich gehe zu dem weit vernünftigern fort, was Rouſſeau geſagt hat.

Nachdem er zuerſt behauptet hat, daß jede Art von Regierung nur und ſo lange proviſoriſch (vorläufig angeſtellt) iſt, bis es dem Volke gefällt, eine andere anzuſtellen, oder auf eine andere Art darüber zu verfügen, ſetzt er hinzu: „Es iſt wahr, daß „dieſe Aenderungen immer gefährlich ſind, und

„daß man die eingeſetzte Regierung niemals als in
„dem Falle antaſten muß, wenn ſelbige mit dem öf-
„fentlichen Wohle unverträglich wird.“

Aber wird ſie, ſo lange ſie in einer allgemeinen Abhängigkeit iſt, nicht mit dem öffentlichen Wohl jedesmal unverträglich werden, ſo oft ein verſchmitzter Betrüger dem immer ſo leichtgläubigen als unwiſſenden Volke dieß glaubend macht? So glücklich auch die Lage eines Volkes iſt, ſo bleibt es immer etwas leichtes, demſelben eine noch glücklichere durch eine Veränderung, welche ſie ſey, zu zeigen.

Der menſchliche Geiſt iſt von Natur unruhig, und verfolgt das Neue ohne Unterlaß. Das Glück, was es beſitzt, iſt niemals mit dem, was es nicht hat, zu vergleichen: und oft zieht es die Ungewißheit des Glückes, nach welchem es ſtrebt, der Gründlichkeit deſſen vor, was er ſchon beſitzt. Wenn ſeine Wünſche erfüllt ſind, ſieht es ſeinen Irrthum ein, es will ihn verbeſſern; allein dadurch macht es ſeine Lage noch ſchlimmer, und ſo läuft es wie ein Blinder aus einem Abgrund in dem andern.

Es findet ohne Zweifel Statt, daß eine Regierung mit dem öffentlichen Wohle unverträglich werde. Aber wenn man die Staaten ausnimmt, wo ein abſoluter Despotismus herrſcht, (und man weiß bereits, daß ſolche auſſerhalb mei-

nen meiner Grundſätze liegen) ſo gibt es keine Art von Regierung, wo die Conſtitution dem Volke nicht Mittel an die Hand geben ſollte, ſeine verlornen Rechte wieder zu erlangen, oder zu verhindern, daß ſelbige nicht verloren gehen.

Ich habe ſchon an einem andern Orte geſagt, daß das Volk das Recht beſitze, die Mißbräuche ſeiner Regierung zu verbeſſern, hauptſächlich, wenn es dieſes in den durch die Conſtitution feſtgeſetzten Formen thut. Und die Kraft der Wahrheit in den allgemeinen Grundſätzen iſt von der Art, daß ſie diejenigen, die ſich am weiteſten davon entfernt haben, immer und ſo zu ſagen unfreywillig zu ſelbigen zurückführt.

„Rouſſeau ſagt, es iſt wahr, daß, wenn in „einem Staate Veränderungen nothwendig ſind, „man in ſo einem Falle die erforderlichen Formali„täten nicht ſorgfältig genug beobachten kann, um „einen erlaubten und geſetzmäßigen Widerſpruch von „einem verrätheriſchen Aufruhr und den Willen „eines ganzen Volkes, von demjenigen der Schreyer „einer Faktion unterſcheiden zu können. Hier iſt „es hauptſächlich, wo man ihm in dieſem unange„nehmen Vorfalle das nicht gewähren muß, was „man ihm ſonſt nach aller Strenge der Rechte nicht „abſchlagen kann.“

Ich ſage noch mehr: nämlich, daß man ihm ſelbſt die rechtlichſten und geſetzlichſten Dinge abſchlagen muß, wenn das Volk, um ſie zu erhalten, verrätheriſche, tumultuariſche Mittel anwendet: denn Aufrührer werden durch den Erfolg dreiſter, und je mehr man den Rebellen bewilligt, um deſto größer wird ihre Kühnheit (1). Es darf in einem Staate keinen andern Willen geben, als den des Oberherrn oder der Regierung; weil in ihm durch die Repräſentation alle particuläre Willen vereinigt ſind. Das Volk ſoll nichts als bloß ſeine Wünſche, welche es unter der gehörigen conſtitutionellen Form dem Souverän zu übergeben das Recht hat, zu erkennen geben, und dieſer kann ſelbigen ein Genüge leiſten, oder ſie verwerfen, indem er dazu eingeſetzt iſt, das Volk, welches nicht wiſſen kann, was ihm nützlich iſt, zu beherrſchen. Wenn das Volk einen Willen haben könnte, ſo bedürfte ſelbiges kein Oberhaupt.

„Die Eröffnung der periodiſchen Verſammlun„gen, die nichts als die Aufrechthaltung der geſell„ſchaftlichen Autorität zum Gegenſtande habe, ſoll „(ſagt Rouſſeau) ſich immer mit zwey Propoſitio„nen, die man niemals unterdrücken dürfte, und

(1) Multa concedendo nihil aliud efficitur, quam ut alia acrius expoſcantur. Tacitus.

„die durch Stimmen beſonders paſſiren, anfan-
„gen.“ —

Die erſte, ob es dem Souverän gefällig ſey, die gegenwärtige Regierungsform beyzubehalten;

Die zweyte, ob es dem Volke gefällig iſt, denen die Verwaltung zu überlaſſen, die ſelbige verſehen.

Wer das Volk kennt, wird über den Ernſt lächeln, mit welchem Rouſſeau dieſe zwey Propoſitionen aufſtellt. Man würde ſich herabwürdigen, wenn dieß Recht, welches dieſer Philoſoph ihm zueignet, etwas Reelles enthielte. Aber in dieſer Hinſicht glaube ich das menſchliche Geſchlecht wieder geſichert zu haben (1).

Ich finde jemehr und mehr, daß Rouſſeau die Wahrheit meiner Grundſätze ſo oft aufſucht, als er nur irgend vergißt, daß ſein geſellſchaftlicher Vertrag nichts als ein politiſcher Traum iſt.

(1) Luſtige Vögel werden ſagen, ich ſey nicht beſcheiden genug. Allein ich werde durch ihre Anmerkung nicht beleidiget werden. Ich geſtehe es, daß meine Meinung die war, zum Wohl des menſchlichen Geſchlechts zu ſchreiben; deſto trauriger bleibt es fürs Allgemeine, wenn man mich nicht lieſt.

„Wenn (ſagt er) alle Bürger ſich verſammelten, „um durch ein gemeinſchaftliches Uebereinkommen „dieſen Vertrag zu brechen, ſo dürfte man nicht „zweifeln, daß er nicht geſetzlich aufgehoben ſey.“

Es iſt alſo eine allgemeine Einſtimmigkeit aller Bürger nöthig, um den geſellſchaftlichen Vertrag zu brechen; dieſe Handlung durch einen Theil des Volkes, wie zahlreich ſelbiges auch ſey, verrichtet, könnte alſo nicht geſetzlich ſeyn.

Alſo, was iſt der geſellſchaftliche Vertrag nach dem Codex der geſellſchaftlichen Grundſätze anders als die Verfaſſung des Staats?

Dieß iſt gerade das, was ich jedesmal, wenn ich von dieſem Gegenſtande handelte, behauptet habe.

Viertes Buch.

Erſtes Kapitel.

Iſt der allgemeine Wille unzerſtörbar?

Rouſſeau beſchreibt, um dieſe Frage auf eine bejahende Art entſcheiden zu können, mit der höchſten Anmuth des Styls eine entſtehende Geſellſchaft, wo die Reinheit der Sitten durch den allgemeinen Willen allezeit das allgemeine Wohl bewirkt; denn es ſteht ihm kein partikulärer Wille, keine Partey, keine Kabale im Wege.

„Wenn man (ſagt er) bey dem allerglücklich„ſten Volke der Welt eine Geſellſchaft von Acker„bauern die Staatsangelegenheiten unter einer Eiche „ordnen, und ſie ſich immer weislich betragen ſieht, „kann man ſich da wohl zurückhalten, die Verfei„nerungen anderer Nationen, die ſich mit ſo viel „Kunſt und geheimem Weſen (Myſterien) aufgeklärt „und verächtlich machen, gering zu ſchätzen?“

Es iſt gewiß, daß ein Volk, was ſich auf dieſe Art regiert, und in ſeinen Verſammlungen nur über geringfügiges Intereſſe zu berathſchlagen hat, immer eines Sinnes ſey, und daß alles das, was über das allgemeine Beſte beſchloſſen wird, aus einſtimmiger Wahl entſpringen ſoll.

Aber wir ſind nicht mehr in dieſen glückli- chen Zeiten der Unſchuld der Menſchen; und ſey es, daß ſie dieſe Unſchuld, durch den Feh- ler der Regierungen oder durch die Mängel der Natur verlohren haben, genug es gibt heut zu Tage keinen politiſchen Staat, wo das allgemeine Intereſſe nicht immerfort von dem particulären In- tereſſe angefochten würde.

Rouſſeau betrachtet die Geſellſchaft auf glei- che Weiſe als in dieſem Zuſtande der Verderbniß, und ſagt, daß dadurch der allgemeine Wille nicht vernichtet, ſondern bloß dem Willen Anderer, die ihm überlegen ſind, unterworfen ſey. Hieraus ſchließt er, daß das Geſetz der öffentlichen Ordnung in den Verſammlungen nicht ſo ſehr darin beſteht, um den allgemeinen Willen zu unterſtützen, ſon- dern zu bewirken, daß ſelbiger allezeit gefragt werde, und immer antworte.

Ich bin vollkommen mit dem erſten Theile ſeines Kapitels einſtimmig; und ich glaube, daß

bey Entſtehung der Geſellſchaften der allgemeine Wille auf nichts als auf das öffentliche Wohl abzweckt.

Aber wenn wir die politiſchen Staaten, ſo wie ſie heute ſind, unterſuchen, ſo werden wir finden, daß, mit Ausnahme kleiner, von der übrigen Welt durch unüberſteigliche Verſchanzungen abgeſonderter Demokratien, und in welchen das Volk auch ſchon ſehr weit von dem Stande ſeiner erſten Unſchuld entfernt iſt, es vielleicht nicht einen mehr gibt, wo in den allgemeinen Verſammlungen der öffentliche Wille nicht durch den Particulärwillen vernichtet werde.

Der größte Theil der heutigen Staaten beſteht bloß durch die repreſſive (widerſtehende) Gewalt oder durch die Weisheit ihres Gouvernements. Und wenn Rouſſeau uns erzählt, daß Cromwel durch das Volk von Bern in Feſſeln geworfen, und der Herzog von Beaufort durch die Genfer Bürgerſchaft zum Zuchthaus verurtheilt worden wäre, ſo müſſen ſich ſeit der Zeit, da er ſchrieb, die Staaten entweder ſehr geändert haben, oder er kannte ihren Gemeingeiſt ſehr ſchlecht.

Wenn es uns erlaubt iſt, bey einem Volke noch einige Ueberreſte des goldenen Zeitalters aufzuſuchen, ſo muß man die Schweizer Cantons be-

ſuchen. Da ſcheint das Glück wirklich noch zu wohnen, wenn es anders mitten unter der allgemeinen Verderbniß auf Erden noch beſtehen könnte. Eine beglückende Mäßigkeit, deren Grenzen mehr oder weniger ausgedehnt ſind, iſt das Erbtheil faſt aller Einwohner dieſer vortrefflichen Gegenden. Mit dieſem unſchätzbaren Vorzuge vereinigen ſich die Annehmlichkeiten eines Landes, über welches die Natur alle Arten von Schönheiten zu verbreiten ein Vergnügen gehabt zu haben ſcheint. In dem Schooße dieſes beſcheidenen und niedrigen Wohlſtandes, in dieſen angenehmſten Zufluchtsörtern, in dieſen lachenden oder mahleriſchen Gegenden herrſchen noch einfache Sitten, welche die Reize der Natur erhöhen, das Glück der Bewohner ausmachen, und gefühlvolle Seelen zur Bewunderung hinreißen. Man hört dort nicht wie in dem unglücklichen Frankreich, das Empörungsgeſchrey, welches Wuth verkündigend, Entſetzen verbreitet; man ſieht dort nicht dieſe aufrühreriſchen Feyerlichkeiten, wo Böſewichter ſich gegen die Tugend zuſammen rotten, wo die Regierung, wenn ſie ihnen nicht zuvorkommt, immer einen Theil ihrer Rechte verliert; man ſieht auf keine Weiſe jene ekelhafte Unmäßigkeit, die den Menſchen unter das Vieh herabſetzt, noch jenes gottloſe liederliche Leben, was

die Unſchuld den viehiſchen Begierden, die Religion und alle Tugenden dem ſchändlichſten Eigennutze aufopfert; dagegen aber ländliche Volksluſtbarkeiten oder Waffenübungen, wo Genügſamkeit, Anſtand und Vergnügen herrſchen, frohe Tänze, reizende Trachten, friedlichen Anbau der Felder und Weinberge, Wachſamkeit über ſeine Viehherde, und vervielfachte Ausübung der Religion, Tugenden und Menſchlichkeit. Dieß ſind die Annehmlichkeiten, die ſich für die Bewohner des glücklichen Helvetiens jeden Tag erneuern (1).

Dennoch haben wir, während dem Laufe der abſchreckenden franzöſiſchen Revolution, dieſe mit allen Wohlthaten des geſellſchaftlichen Vereins geſegneten Völker die zahlreichen Emiſſärs, die ſie zu allen Verbrechen eines königmörderiſchen und atheiſtiſchen Volkes verleiten wollten, aufnehmen und ſchützen ſehen; wir haben geſehen, daß es in ſeiner Mitte die hölliſchen Klubbs unterhielt, welche das ſchönſte Reich der Welt verwüſtet und verheert haben; wir haben ſie endlich die gehäſſigen Grundſätze annehmen ſehen, die auf nichts anders als auf die Verwüſtung des ganzen menſchlichen Geſchlechts hinzwecken; und wenn ihre Ma-

(1) Man erinnere ſich bey ſolchen Stellen immer, daß dieß Buch vor länger als acht Jahren geſchrieben wurde.

giſtratsperſonen ſie nicht vor der gefährlichen Klippe, der ſie ſich näherten, bewahrt hätten, ſo wären ſie heute vielleicht allen Schreckniſſen der Empörung, des Raubes und der Anarchie Preis gegeben. Hätte dieſe kriegeriſche Nation für ihre Ehre nicht weit klüger und nützlicher gehandelt, wenn ſie ſich an alle übrigen Völker Europens angeſchloſſen, um eine mächtige Faktion, die weit weniger Feindin der Könige, als vielmehr aller geſellſchaftlichen Ordnung war, zu vernichten, und durch die Gewalt der Waffen einen Staat, mit dem ſie durch ſo vorzügliche Bande vereinigt war, und an deſſen Glück ſie ſeit ſo langer Zeit Antheil nahm, wieder zu erheben mitgewirkt hätte?

Wenn in den Schweizer Cantons ſich ſelbſt der allgemeine Wille auf eine ſo zweydeutige Art erklärt hat, als die Regierung aus allen ihren Kräften den Einfluß der particulären Willen, die ſelbigen irre leiten wollten, verhinderte; was wäre wohl nicht geſchehen, wenn dieſe Völker ſich in Generalverſammlungen vereinigt hätten, wo es dann jedem Bürger frey ſtand, zwiſchen ſeinem perſönlichen und dem allgemeinen Intereſſe zu wählen?

Schließen wir nur aus der Erfahrung, daß in den verdorbenen Staaten der allgemeine Wille nichtig iſt. Es gehört alſo hinlängliche Weisheit

der Regierung dazu, ſich davon zu diſpenſiren, ſelbigen um Rath fragen zu müſſen, ausgenommen, wenn große Unglücksfälle eintreten, wo die öffentliche Gefahr alsdann die der Particulärs wird, und wo das gemeine Intereſſe gerade wie ein Schiff iſt, was man vor der Gefahr eines Schiffbruchs in Sicherheit bringen will.

Unſtreitig iſt es ein großes Unglück, daß die allgemeine Stimme nicht anders als durch das Organ des Geſetzgebers vernommen werden kann; allein ſo vielen Theil auch die Regierungen daran haben können, ſo liegt die Schuld davon doch mehr am Volke. Indeß muß man nicht glauben, daß dieſes Uebel ohne Gegenmittel ſey. Man ſtelle nur überall die Oberherrſchaft der Religion und guten Sitten her. Dieß iſt freylich nicht die Arbeit eines Tages: allein die Unternehmung iſt nicht unmöglich: und es wird ſicher eine Epoche kommen, wo Gelindigkeit der Regierungen das Glück der Unterthanen erzeugen wird.

Zweytes Kapitel.

Von den Stimmen und Erwählungen.

Das Recht der Stimmen iſt in allen Staaten durch Grundgeſetze regulirt.

Die Erwählungen können in der monarchiſchen Regierungsform, wo die Auswahl aller Beamten dem Monarchen zukommt, nicht Statt haben.

In Demokratien würden ſie in Gebrauch ſeyn können; allein es gibt keine wirkliche Demokratie.

In ariſtokratiſchen Staaten kommen ſie den obrigkeitlichen Perſonen, das heißt, dem Souverän zu.

Bloß in den ariſtokratiſchen Staaten ſind es die Stimmen, durch welche man zu den öffentlichen Bedienungen gelangt.

Die Materie dieſes Kapitels iſt alſo um ſo viel mehr beſchränkt, weil, jemehr die Regierung ſich zu ihrem natürlichen Zuſtande hinneigt, das Stimm- und Wahlrecht ſchädlich wird, und ſich wie von ſelbſt zu vertilgen hinarbeitet.

Da es nun keine wirkliche Demokratie gibt, das heißt, einen Staat, wo das Volk im Ganzen verſammelt bleiben kann, um über die Regierungsverwaltung zu berathſchlagen; ſo iſt es nothwendig, die Anzahl der Bürger, die die Haupt-

verſammlungen ausmachen ſollen, zu beſtimmen. Ohne dieß, ſagt Montesquieu, kann man nicht wiſſen, ob das Volk oder ein Theil deſſelben geſprochen hat.

Es iſt dieß aber ein natürlicher Fehler des Stimm- und Wahlrechts, daß das Geſetz, das über daſſelbe herrſcht, ein Grundgeſetz ſeyn ſoll, was es doch nicht ſeyn kann, vielleicht mit Ausnahme ſolcher Staaten, die in verſchiedenen Ordnungen conſtituirt ſind, wo um das Gleichgewicht unter ihnen aufrecht zu erhalten, die Zahl der Glieder einer jeden verhältnißmäßig auf eine unwandelbare Weiſe feſtgeſetzt iſt, weil nur die verſchiedenen vereinigten Ordnungen den Staat formiren können, nicht aber die Zahl der Bürger. Wenn aber bey der täglich immer mehr zunehmenden Bevölkerung aller andern Staaten das Geſetz, welches die Zahl der aktiven Bürger feſtſetzt, immer das nämliche bliebe, ſo würde zuletzt der Fall eintreten, daß das Recht der Stimmen und Erwählungen nur der kleinern Zahl zugehören, die allgemeine Stimme aber nicht mehr gehört werden würde.

Es gibt drey Verfahrungsarten bey den Erwählungen: durch das Loos, durch die freye Wahl der Stimmenden und durch beyde vereinigt.

Monteſquieu gibt der erſten den Vorzug. Das Loos, ſagt er, iſt eine Erwählungsart, die niemanden kränkt, und die jedem Bürger die vernünftige Hoffnung läßt, ſeinem Vaterlande dienen zu können.

Wenn das Volk weiſe und hinlänglich aufgeklärt wäre, um zu bloß guten Wählen fähig zu ſeyn, ſo würde ich ſagen, daß die Freyheit in den Erwählungen allen andern Arten vorzuziehen ſey! aber da es unmöglich iſt, daß es ſich in dieſer Freyheit erhalte, ſo ſind die Unannehmlichkeiten des Looſes mit der Fehlerhaftigkeit, die die Wahlen in ſich faſſen, in keine Vergleichung zu ſtellen.

Wenn in den Staaten, wo das Recht öffentlicher Erwählungen ausgeübt wird, das Loos die beglückendſte Art zu verfahren iſt, ſo urtheile man davon auf die Vorzüge eines Staates, wo die Erwählungen der Regierung zugehören, und deren vorzüglichſtes Intereſſe darauf beruht, eine gute Wahl zu treffen.

Ich weiß wohl, daß die Feinde der Regierung mir einwerfen werden, daß ſelbige immer darauf bedacht ſeyn wird, die Güte der Wahl ihren Agenten, mit ihrem partikulären Intereſſe in genaues Verhältniß zu ſetzen. Aber ich habe ſchon dargethan, daß dieß partikuläre Intereſſe der Regierung, als Souverän betrachtet, keinen andern Gegenſtand als den des allgemeinen Nutzens haben kann, und ich muß

meine Kritiker auf das zurückweiſen, was ich über dieſen Gegenſtand bereits geſagt habe.

Das Recht der Stimmen- und Volkswahlen ſtammt von den alten Republiken her; da aber der allen politiſchen Körpern natürliche Häng ſie zur Einheit der Gewalten hingezogen hat, ſo ſcheint es, daß dieſes Recht mit der Form der Regierungen, an welche ſie ſich bey ihrer Entſtehung anſchloſſen, verſchwunden ſey. Allein dieß iſt für den Genfer Philoſophen kein Motif, die Regierungsverfaſſung des alten Roms in die Zeiten zurück zu verſetzen, wo ſelbige anwendbar war. Und da er ſelbige heut zu Tage auf alle europäiſche Staaten anwenden will, ſo glaubt er ſeinen Grundſätzen mehr Feſtigkeit zu geben, wenn er uns die Geſchichte der römiſchen Staatsordnung vorlegt. Dieſe oberflächliche Abweichung entfernt mich nicht ſo ſehr von meinem Hauptgegenſtande, um die Verpflichtung, die ich mir aufgelegt habe, Rouſſeau Schritt für Schritt auf ſeinem politiſchen Weege zu folgen, zu vernachläſſigen.

Drittes Kapitel.

Von den Comitien der Römer.

Dieß Rouſſeau'ſche Kapitel iſt weit weniger eine Abhandlung über die römiſchen Verſammlungen, als eine kurzgefaßte Regierungsgeſchichte dieſer Republik ſeit der Entſtehung Roms.

Da er dieſe Regierung als Muſter aller andern aufſtellen will, ſo iſt ſeine größte Sorgfalt darauf gerichtet, ſelbige unter der für das Glück und die Freyheit vortheilhafteſten Geſtalt darzuſtellen. Da aber mein Gegenſtand der iſt, die Wahrheit in den politiſchen Grundſätzen an das Licht zu bringen, ſo will ich, wenn nun einmal das alte Rom uns ein Beyſpiel einer guten Regierungsverfaſſung, anwendbar zur guten Verwaltung für die jetzt beſtehenden, geben kann, eine treue Schilderung derſelben liefern, und dieß ſoll hier auf die möglichſt kürzeſte Art geſchehen.

Die erſten Zeiten Roms ſind uns, wie Rouſſeau bemerkt, ſehr wenig bekannt. Alles, was man vom Urſprunge dieſer berühmten Stadt weiß, iſt, daß ſelbige einen langen Zeitraum hindurch nicht einmal Straßen hatte; und da das Volk ohne Unterlaß im Krieg begriffen, oder damit beſchäftigt war, auf dem allgemeinen Verſammlungs-

orte die auf die Theilung ihres Raubes abzweckenden Verordnungen zu treffen, ſo hatten ſie ſtatt der Häuſer nichts als zerſtreute Hütten, die bloß dazu dienten, ihnen einige nächtliche Ruhe zu gewähren, und die Früchte des von jedem Bürger gemachten Raubes zu verwahren; denn der Krieg, den jenes Volk führte, hatte keinen andern Zweck, als die Ausplünderung ſeiner Feinde; es war eine Art von Straßenräuberey.

Erſt lange nach dem Bündniß zwiſchen den Albinern und Sabinern (1) nahm die Regierung einigen Schein von Form an. Das Volk ward, ohne policirter zu werden, zahlreicher, und war genöthigt, ſich in drey Klaſſen theilen, die man Tribus nannte. Dieß waren eigentlich mehr

(1) Ich benachrichtige hiemit, daß ich als ein aus meinem Vaterlande Proſcribirter und Verwieſener, ſo wie dieß leider das Schickſal aller rechtlichen und ihrer Religion, ihrem Könige und ihrern Staatsverfaſſung treue Bürger iſt, in meinem Zufluchtsorte beynahe keine andern Bücher habe, als das, was ich hier widerlege; dieß Kapitel alſo faſt bloß aus dem Gedächtniß und mit Beyhülfe einiger Noten gemacht iſt. Es wäre alſo gar nicht zu verwundern, wenn ſich in der Ordnung der Epochen und Begebenheiten einige Fehler fänden. Wenn aber welche Statt haben, (wie ich nicht glaube,) ſo ſind ſolche nicht von Wichtigkeit, und haben nicht den geringſten Einfluß auf den Hauptgegenſtand dieſes Kapitels.

Kriegsabtheilungen als Volkskörper; und dieſe Eintheilungen wurden nur darum erfunden, um die militäriſchen Operationen mehr zu ſichern, und die vom Feinde erbeuteten Reichthümer zu theilen.

Ein Volk, das auf die Art lebt, iſt bey weitem nicht ſo frey als glücklich. Die erſten Könige Roms waren eigentlich nur vom Volke erwählte Feldherrn und ihre Regierung eine ſtrenge Zucht. Bald darauf machten ſie ihre Gewalt erblich; und Tarquin, da er ſich der Krone durch ſeine eigene Autorität bemächtigte, machte ſie unumſchränkt.

Er und ſein Sohn trieben die Ausſchweifungen des Despotism zu weit, als daß ein ſtolzes und kriegeriſches Volk nicht bald dadurch hätte aufgereizt werden ſollen. Die Könige wurden alſo verjagt, und jedermann kennt die empörenden Unfälle, welche dieſe Revolution mehr als zwanzig Jahre hindurch verurſachte.

Endlich ſiegte die Republik. Sie veränderte die Form ihrer Regierung, indem ſie Conſuln auf ein Jahr erwählte. Aber durch dieſe Veränderung ward nichts bewirkt, als daß der Staat anſtatt Eines Königes deren ſo viel hatte, als Conſuln waren. Als Oberhäupter des Senats erhielten ſie deſſen Uebergewicht über das Volk, bis dieß ſeiner Seits ihr ſouveränes Anſehen unterſtützte.

Craſſus wollte einſt dem Volke in einer öffentlichen Verſammlung ſchmeicheln, und pries in vielen Worten die unbegrenzte Ehrfurcht, welche die Conſuln für die Berathſchlagungen des Volks hätten. Antonius zeigte aber durch ſeine Antwort, bis auf welchen Grad das Volk durch die Conſuln und den Senat unterjecht ſey.

„Wer iſt“ rief er aus „der feige Schmeich„ler, der ſo verächtliche, ſo verdorbene Menſch, der „ſich erkühnen dürfte, zu beweiſen, daß der Se„nat, eingeſetzt, um das Volk zu beherrſchen, der „Volksautorität unterworfen ſeyn könnte oder ſoll„te? Hat nicht P. Rutilius, ein in der Regierungs„kunſt eben ſo wie in der Philoſophie tief erfahr„ner Mann hinlänglich das Falſche, Erniedrigen„de und Strafwürdige, was in dieſer Propoſition „liegt, erwieſen (1)?

(1) Quae vero addidisti, non modo senatum servire posse populo, sed etiam debere, quis hoc philosophus tam mollis, tam languidus, tam enervatus, tam omnia ad voluptatem corporis doloremque referens probare poſſet, senatum servire populo, cui populus ipſe moderandi et regendi sui potestatem quasi quasdam habenas tradidiſſet? Itaque haec cum a te divinitus et ego dicta esse arbitrarer, P. Rutilius Rufus, homo doctus et philosophiae deditus, non modo parum commode sed etiam turpiter et flagitiose dicta esse dicebat. Cic. de Orat. Lib. I.

So ſprach Antonius mitten unter den verſammelten Comitien; würde er ſeine Kühnheit nicht ſchwer haben büßen müſſen, wenn die Stärke einer allgemein anerkannten Wahrheit ihm nicht zur Seite geſtanden hätte?

Die Macht der Conſuln war von der Beſchaffenheit, daß Cicero ſie als die unumſchränkteſten Oberhäupter, die in ihrer Würde die bürgerliche und militäriſche Gewalt vereinigten, betrachtete (1).

Die Conſuln waren, um ihre Macht zu ſichern, genöthigt, die kühnen Schritte der Patricier, deren Anmaßungen dem Volke zu einer unerträglichen Tyranney wurden, zu begünſtigen. Da ſich dieſe Art von Regierung vermöge der Gewaltthätigkeiten und Widerrechtlichkeiten, die ſie ſich erlaubte, nicht erhalten konnte, ſo wählte ſich das Volk aus ſeiner Mitte obrigkeitliche Perſonen, die über deſſen Intereſſe wachen, und es vor Unterdrückung ſichern ſollten.

Aber nun wurden die Tribunen bald mächtiger als die Conſuln, und juſt ſo wie dieſe eilten

(1) Regio imperio duo sunto: iique praeeundo, judicando, consulendo, praetores, judices, consules appellantor: militiae summum jus habento: nemini parento: illis salus populi suprema lex esto.

Cic. de Legibus Lib. 3.

ſie, ſich des Jochs der Volksoberherrſchaft zu entledigen, und maßten ſich das Recht an, die Verſammlungen zuſammen zu rufen und zu entlaſſen, machten ſich zu Herren aller Berathſchlagungen, übernahmen und verſahen die Finanzgeſchäfte, waren die oberſten Gerichtsverweſer, und wurden endlich die uneingeſchränkteſten Herren, die in der römiſchen Verfaſſung nur je geweſen waren.

Dazu eingeſetzt, um den Stolz der Patricier zu unterdrücken, und die Unruhen, welche ihr Streit mit den Plebejern immer veranlaßte, zu verſcheuchen, demüthigten ſie die erſtern, um die letztern zu unterjochen, ſo daß der Staat dadurch immer in ſteter Beunruhigung war. Gerechtigkeit war von der Regierung verbannt, und die Geſetze waren im Ganzen nichts mehr als Wirkungen der Laune. Das Volk, durch die Anarchie abgemattet, verlangte feſte Geſetze, die nicht bloß das Reſultat einer willkührlichen Gewalt wären. Dieſer Vorſchlag wurde lange in dem Senat verhandelt, und am Ende angenommen. Um dieſe Geſetze zu verfaſſen, wählte man die Zehnmänner (Decemvirn), und ſo entſtand aus Einem Mißgriff der Andere.

Dieſe neuen Magiſtratsperſonen wurden mit einer großen Gewalt begabt, und in einer Verſammlung der Comitien zu alleinigen Verwaltern

der Republik mit aller Macht der Conſuln und der Tribunen erwählt. Als Repräſentanten der einen hatten ſie das Recht, den Senat zuſammen zu berufen; und als Stellvertreter der andern das Recht, das Volk zu verſammeln. Allein ſie riefen weder das Volk noch den Senat zuſammen, ſondern trieben ihre Tyranney bis zu einer Höhe, zu welcher die Tarquinier nie gelangt waren, und dieß ſo lange, bis die Uebermenge ihrer Eingriffe das Volk gegen ſie empört hatte, und der Senat, ſo wie alle übrige Magiſtratsperſonen ihre vorige Amtspflicht wieder übernahmen; der Triumph, den die ehemalige Regierung davon trug, machte dieſe nun noch viel ſtolzer; und die ſeit langer Zeit verſcheuchte Freyheit hinterließ an ihrer Stelle nichts als Unruhen, die ſich unaufhörlich vermehrten.

Die bürgerlichen Kriege, welche der Despotiſm verſchiedener Oberhäupter veranlaßte, waren ſo häufig, die Unordnungen des Staates ſo Unglück erregend, daß Appius dem Senat die Nothwendigkeit vorſtellte, einen Dictator zu wählen, indem er ſeinen Vorſchlag darauf gründete, daß das Anſehen der Conſuln faſt vernichtet, und eine einzige Gewalt, die von allen andern, und hauptſächlich vom Volke unabhängig wäre, erforderlich ſey (1).

(1) Agedum, inquit, dictatorem, a quo provocatio non ſit, creemus. Tit. Liv. Lib. 2.

Die Regierung des Dictators wurde nur für die Zeit der Unruhen feſtgeſetzt, und dauerte nur ſechs Monate. Aber die Fortdauer der Unordnungen ließ faſt keinen Zwiſchenraum von einer Regierung bis zur andern übrig, und dieſe oberherrliche, man kann beynahe ſagen, conſtitutionell gewordene Magiſtratur war für das Volk um ſo drükkender, weil ſie ſich zu häufig erneuerte, ſo daß ſelbiges alſo in ſeiner Knechtſchaft ſich auch nicht einmahl der Ruhe, die der Gegenſtand der Einſetzung derſelben war, erfreuen konnte.

So war alſo dieſe berühmte Regierungsform, wo das Volk wirklich ſeine Comitien hielt, und das Recht beſaß, Berathſchlagungen zu halten, beſchaffen. Allein dieß Recht war in Wahrheit zu ſagen, nur ſcheinbar, und bey allen Vorfällen war das römiſche Volk entweder durch die Tyranney oder durch die Verführung ſeiner Oberhäupter unterjocht.

Servius Tullius hatte die bekannte Eintheilung der Centurien gemacht, allein ſie ſo abgefaßt, daß die Patricier und die reichſten Partikuliers den ganzen Einfluß beſaßen, und dem Ueberreſt des Volks nicht als das unnütze Recht, bey den Verſammlungen zu erſcheinen, blieb.

Das ganze Volk war in ſechs Klaſſen eingetheilt, die zuſammen hundert und drey und neunzig

Centurien ausmachten; die Geſchäfte wurden durch die Zahl der Centurien und die Mehrheit einer Einzigen entſchieden.

Die erſte war aus allen den mächtigſten Partikuliers zuſammengeſetzt, und in acht und neunzig Centurien eingetheilt.

Man muß unter Centurien nicht juſt eine Zahl von hundert Perſonen ſondern in viele untergeordnete Abtheilungen, deren jede in den Comitien ihre Stimme hatte, eingetheilte Klaſſen verſtehen. Alſo war dieſe erſte Klaſſe, ob ſie zwar an Perſonen die minder zahlreichſte war, an Stimmenmehrheit die mächtigſte, weil ſie acht und neunzig alſo ſo viel Stimmen als Centurien hatte.

Die Bürger, die eines niedern Glückes als die der erſten Klaſſe genoſſen, machten die zweyte Klaſſe aus, waren in zwey und zwanzig Centurien eingetheilt, und hatten mithin zwey und zwanzig Stimmen.

Die dritte Klaſſe, die aus Eigenthumsbeſitzern der dritten Ordnung beſtand, hatte zwanzig Centuturien und eben ſo viel Stimmen.

Die vierte und fünfte Klaſſe, die aus den kleinſten Eigenthumsbeſitzern beſtand, waren, die eine in zwey und dreyßig, die zweyte in zwanzig Centurien eingetheilt, und hatten alſo zuſammen zwey und funfzig Stimmen; daß alſo die erſten fünf Klaſ-

ſen, die aus lauter Proprietaires beſtanden, zuſammen hundert zwey und neunzig Centurien ausmachten.

In der ſechſten Klaſſe endlich, die eine einzige Centurie ausmachte, war das ganze übrige Volk einbegriffen; und dieſe letzte Centurie wurde nie anders zu einer Berathſchlagung gezogen, als um bey einer Stimmengleichheit den Ausſchlag durch die ihrige zu geben.

Nun iſt aber ſehr leicht zu begreifen, daß es ſehr ſchwierig war, daß ſo eine gleiche Stimmentheilung vorkommen konnte, weil die einzige erſte Klaſſe, da ſie die Mehrheit der Stimmen beſaß, den überwiegenden Ausſchlag in den Berathſchlagungen geben konnte.

So waren die von Rouſſeau ſo gerühmten und geprieſenenen Verſammlungen, in denen er die Souveränetät, das Glück und die Freyheit des römiſchen Volkes zu finden wähnt, beſchaffen. —

Es iſt freylich wahr, dieß Volk gelangte zu einem Zuſtande von Macht und Größe, der es der übrigen Welt furchtbar machte. Aber wenn es gewiß iſt, daß es in ſeinem Glanze einiges Glück fand, ſo war es bloß die Einzige Stadt Rom, die ſich deſſen erfreuen konnte, während alle übrigen Provinzen dieſer Republik ſich in dem Stande der Sklaverey befanden.

Rom allein war, man kann beynahe ſagen, die Herrſcherinn der Welt: aber folgt denn daraus, daß das römiſche Volk glücklich und ſouverän war? Nein! es war arm und Sklave ſeiner Oberherren.

Montesquieu ſagt (1), in der Epoche, da es die ganze Welt unterjochte, herrſchte in ſeinen Mauern ein fortwährender und geheimer Krieg. Dieß war ein Feuer, ſo wie die der Vulkane, welche ſogleich ausbrechen, wenn eine neue dazu gekommene Materie die Gährung vermehrt.

„Während daß die von der Republik abhän„gigen länder nur einen kleinen Umkreis um Rom „herum einnahmen, ſchränkten ſich die Bewegun„gen dieſer Commune (Gemeinheit) bloß auf un„bedeutende Aufſtände, auf Verweigerung der „Enrollements (militäriſchen Rekrutirungen) und dar„auf ein, Rom zu verlaſſen, und ſich auf einen „nachbarlichen Hügel oder ſonſtigen nahen Ort zu ver„fügen. Aber da die Römer die Herren der Welt „geworden waren, wurden ihre innerlichen Unruhen „weit trauriger, und entſchieden das Schickſal der

(1) Grand. et Décad. des Rom. Chap. 8. Man überſehe den Verfolg dieſes Kapitels, worin er von den Spaltungen und Unruhen ſpricht, welche nie aufhörten, dieſe Stadt in Bewegung zu ſetzen.

„Erde. Im Entſtehen der Republik war Rom oft „in Gefahr unterzugehen, weil deſſen Bürger ſo auf „innerliche Unruhen erpicht waren, daß ſie ſich weit „lieber feindlichen Einfällen ausſetzten, als ſich zu „einer gemeinſchaftlichen Vertheidigung vereinigten. „In den Zeitläuften, wo der Feind vor den Tho„ren war, widerſetzten ſich die Tribunen den Enrol„lements (Werbungen) und verhinderten, daß das „Volk die Waffen ergriff. Es fehlte nicht viel, daß „Coriolan ſein Vaterland nicht über den Haufen ge„worfen hätte, bloß um ſich zu rächen, weil das „Volk ſich dem Adel gleich ſtellen wollte. Andere, „indem ſie dem Volke ſchmeichelten, hatten ihre Ab„ſicht darauf gerichtet, die Regierungsform zu än„dern, und ſich alles Anſehens zu bemächtigen. „Manlius Capitolinius, Spurius Melius, Spu„rius Caſſius, die Grachen und Catilina verſchwo„ren ſich gegen die Freyheit ihres Vaterlandes. Die „Ackervertheilungsgeſetze dienten jedem Ehrſüchtigen, „der ſein Vorhaben auf die Zuneigung der Ge„meinheit gründete, zum Vorwande. Da Cinna „und Marius mit den Waffen in der Hand zu Rom „einrückten, ermordeten die Anhänger des Marius „alle diejenigen, denen er nicht Gnade angedeihen „ließ. Die Rückkunft des Sylla ward noch mehr „durch Grauſamkeiten bezeichnet, ſie athmete nach-

„nichts als nach Wuth und Rache. Er ließ drey ganzer Tage hindurch die unglückſeligen Tafeln aufhängen, auf welchen die Nahmen von mehr als zwey tauſend proſcribirten Senatoren und Rittern aufgezeichnet waren. Metellus fragte den Sylla, welche Grenzen er dem öffentlichen Elende beſtimme. Wir verlangen von dir nicht, fuhr dieſer fort, diejenigen gerettet zu wiſſen, deren Untergang du beſchloſſen haſt, ſondern bloß die von der angſtvollen Unruhe befreyt zu ſehen, die du zu erhalten Willens biſt. Sylla antwortete, daß er noch nicht wüßte, wen er erhalten wolle. Wer einem Proſcribirten einige Unterſtützung angedeihen ließ, hatte den unausbleiblichen Tod zur Belohnung dieſer menſchenfreundlichen Handlung wegen zu gewärtigen, ſelbſt denjenigen nicht ausgenommen, welcher ſeinem Bruder, ſeinem Vater oder ſeinem Sohne Hülfe geleiſtet hatte. Rache und Haß lieferten weit weniger Schlachtopfer als die heftige Begierde nach Reichthümern. Man konnte in Wahrheit ſagen, dieſen hat ſein ſchönes Haus, den dort haben ſeine ſchönen Gärten, dieſen dritten hier ſeine prächtigen Bäder dem Tode überliefert. Quintus

„Aurelius, der ſich in nichts miſchte, und der kei-
„nen andern Antheil an dem allgemeinen Unglücke
„nahm, als den natürlichen des Mitleids, welches
„er gegen die Leidenden beſaß, blieb aus Neugierde
„ſtehen, um in den Anſchlagstafeln die Nahmen der
„Proſcribirten zu leſen, rief, da er unvermuthet
„auch den ſeinigen darunter gefunden hatte, aus:
„Ach ich Unglücklicher, mein Haus auf dem
„Albaberge iſt Schuld an meinem Unter-
„gange. Einige Schritte weiter ſtieß er auf die
„Mörder, die ihn ſuchten, und er ward umgebracht.
„Julius Cäſar übte als Sieger nichts als Großmuth
„und Gnade aus. Aber die Schreckniſſe des Tri-
„umvirats, von Antonius, Octavian und Lepidus
„übertrafen alle vorhergegangenen Unmenſchlichkei-
„ten. Der entehrendſte Streich unter allen war der
„ſchändliche Tauſch, der zwiſchen Antonius, Lepi-
„dus und Octavian Statt hatte. Um ihre wechſel-
„ſelſeitige Erbitterung auszulaſſen, lieferte Octavian
„den Mördern des Antonius, Cicero, dem er ſeine
„ganze Erhebung zu danken hatte, aus. Lepidus
„opferte ſeinen eigenen Bruder auf, und Antonius
„ſagte ſich von dem Schutze ſeines mütterlichen
„Oheims los. Da ſehen wir die Folgen dieſer re-
„publikaniſchen Regierung, welche zur Abſicht hatte,

„Gleichheit, Freyheit und das Anſehen der „Geſetze aufrecht zu erhalten (1).

So war die glückliche Lage des römiſchen Volkes beſchaffen, welche Rouſſeau heut zu Tage allen Völkern dadurch mitgetheilt wiſſen will, indem er die beglückenden Folgen ihrer Oberherrſchaft anpreiſt.

Die Chefs des römiſchen Volks waren, man muß es geſtehen, alle ſehr ausgezeichnete Männer, dieſe durch ihre Tugenden, ändre durch ihre Laſter; und darin glaube ich, liegt der einzige wahre Grund ſeiner Größe und ſeines Verfalls.

Aber weshalb waren dieſe Oberhäupter ſo berühmt? Ich weiß es nicht; wenigſtens dann weiß ich es nicht, wenn man die Urſache nicht in einem fortdauernden Zuſtande der Anarchie auffinden will, wo durch heftige Leidenſchaften angefeuerte Talente nicht im Dunkeln bleiben konnten.

(1) Legendre, Traité de l'Op. Tom. 5. pag. 56. et ſeqq.

Viertes Kapitel.

Von dem Tribunate.

Das Tribunat war eine partikuläre zufälliger Weiſe in der römiſchen Republik eingeſetzte Magiſtratur. Es wäre eigentlich ganz unnöthig, über dieſen Gegenſtand, von welchem im vorhergehenden Kapitel die Rede war, zu ſprechen; wenn Rouſſeau nicht daher Veranlaſſung nähme, den neuern Regierungen dieſe Magiſtratur zueignen, und aus ſelbiger einen für alle Regierungen zweckmäßigen obrigkeitlichen Körper bilden zu wollen.

„Wenn man (ſagt er) kein genaues Verhältniß „in den conſtitutiven Theilen des Staates bewirken „kann, oder wenn unzuvernichtende Urſachen dieß „Verhältniß ohne Unterlaß ſtören, alsdann ſetze „man eine partikuläre Obrigkeit ein, welche mit keiner „andern in Verbindung ſtehe, jedes Ziel auf ſeinen „beſtimmten Platz ſteckt, und eine Vereinigung „oder einen Mittelpunkt zwiſchen dem Fürſten und dem „Souverän, oder wenn es nöthig iſt, von beyden „Seiten zugleich ſtifte."

Rouſſeau hat keine beſtimmte Regierungsform angeführt, auf welche er ſeinen geſellſchaftlichen Vertrag anwenden könnte.

Auf die Demokratie hat ſein Vorſchlag keinen Bezug, indem er ſelbſt ſagt, daß es keine wirkliche gibt.

Auf die andern Regierungsformen paßt ſelbiger noch weniger, weil das Volk nicht der Souverän iſt.

Man kann alſo eigentlich gar nicht ſagen, auf welche Gattung ſein Tribunat hauptſächlich anwendbar iſt, weil er es ſelbſt nicht erklärt hat.

„Es iſt daher kein verfaſſungsmäſſiger Theil „der Gemeinheit, und darf keinen Antheil weder an „der geſetzgebenden noch ausübenden Gewalt haben. „Aber darin liegt es eben, daß ſelbiges eine viel grö„ßere Macht beſitzt, weil es, wenn es auch ſelbſt „nichts ausführen, doch alles verhindern kann. Es „iſt als Vertheidiger der Geſetze viel geheiligter und „geehrter als der Fürſt, der ſelbige ausübt, und „der Souverän, der ſie gibt.“

Hier frage ich nun, was iſt eine Gewalt, die nicht verfaſſungsmäßig und dennoch die mächtigſte unter allen im Staate iſt, die alles verhindern kann, und viel geehrter und geheiligter als der Souverän ſeyn ſoll? Iſt dieß nicht die Regierung des Großherrn in ihrer vollkommenen Größe? Wer wird jemals die Fortſchritte einer Gewalt hemmen, der in der Conſtitution keine Grenzen angewieſen ſind, und

die den Gang des Souveräns bey jedem Schritte hemmen kann?

Wenn man überlegt, daß eine ſolche Einrichtung ſich aus den Grundſätzen Rouſſeaus, des berühmteſten Vertheidigers der Unabhängigkeit herleitet, ſo weiß man die Grenzen der Geiſtesverirrungen eines Philoſophen und die Irrthümer des menſchlichen Verſtandes nicht aufzufinden. Hier muß man hauptſächlich mit Varro ausrufen: Es gibt keinen noch ſo ausſchweifenden Traum eines Fieberkranken, der nicht mit dem Raiſonnement irgend eines Philoſophen übereinſtimme (1).

Rouſſeau gibt zu, daß dieſe Magiſtratur vollkommen dieſelbe iſt, welche in Rom die Tribunen, zu Sparta die Ephoren, und zu Venedig der Rath der Zehner ausübten.

Er gibt ferner zu, daß Rom durch die Gewalt ſeiner Tribunen unterging.

Er geſteht, daß die Verbrechen und die Züchtigungen der Ephoren, den Un-

(1) Postremo nemo aegrotus quidquam somniat tam infandum, quod non aliquis dicat philosophus.

Fragm. Varron.

Auch Cicero ſagte: Nescio quomodo nihil tam absurde dici potest, quod non dicatur ab aliquo philosophorum. De Divin., Lib. 2.

tergang der Republik auf gleiche Weiſe beſchleunigten, und daß ſeit Cleomenes Zeit Sparta beynahe für nichts mehr zu rechnen war.

Er geſteht ferner ein, daß das Conſeil der Zehnmänner zu Venedig ein blutdürſtiges und für die Patricier ſo wie für das Volk gleich ſchreckliches Tribunat iſt, und weit davon entfernt, die Geſetze öffentlich zu beſchützen, vielmehr dazu dient, deren Geringſchätzung zu befördern, und diejenigen Streiche, die man nicht öffentlich ausführen will, im Finſtern auszuüben.

Und nachdem er alles dieß bejaht hat, ſagt er, daß die feſteſte Schutzmauer einer guten Conſtitution ein weislich gemäßigtes Tribunat ſey; gleichſam als hätte er alle die vielen Uebel, die dieſe Magiſtratur zu Rom, Sparta und Venedig geſtiftet hat, durch eben ſo anſehnliche Wohlthaten erſetzen ſehen; gleichſam als ob die Verfaſſung durch eine Macht aufrecht erhalten werden könnte, die ihr gar nicht angehört, nicht von ihr abhängt, und keine Grenzen hat.

Durch dieß bereits Geſagte glaube ich nicht nöthig zu haben, dieß Kapitel noch mehr ausdehnen

zu müſſen, und hoffe hinlänglich dargethan zu haben, daß das Tribunat in dem Sinne, wie es uns Rouſſeau darſtellt, für keine einzige verfeinerte Regierungsform paßt; daß ſelbiges eine monſtreuſe (mißgeſtaltete) Magiſtratur ſey, die ſelbſt nicht in einer Regierung, wo das Volk der Souverän wäre, Statt finden könnte, weil ſelbige dort die Volksſouveränetät vernichten würde; ferner daß es noch weit weniger in jeder andern Regierungsverfaſſung eingeführt werden könnte, weil die Grundverfaſſung ſogleich über den Haufen geworfen werden würde.

Fünftes Kapitel.

Von der Diktatur.

Weil ich ein unfruchtbarerer Erfinder von gefährlichen Sophismen bin, als Rouſſeau, ſo werde ich mit ihm nicht ſagen: „die Unbiegſamkeit der Geſetze, die ſie „verhindert, ſich nach den Umſtänden zu fügen, „macht ſolche in gewiſſen Fällen gefährlich, und ver„anlaßt den Untergang des Staates in ſeiner Kriſis.

„Die Ordnung und Langſamkeit der Formalien ver„langt einen Zeitraum, den die Umſtände zuweilen „nicht geſtatten. Es können ſich tauſend Fälle er„eignen, die der Geſetzgeber nicht vorausgeſehen hat: „und es iſt eine ſehr nothwendige Vorſicht, zu wiſ„ſen, daß man nicht alles vorausſehen kann. Man „muß alſo die politiſchen Verfügungen nicht ſo ſehr „feſtſetzen, daß man ſich der Macht beraubt, ihre „Wirkungen aufzuheben. Sparta ſelbſt hat ſeine „Geſetze einſchlafen laſſen."

Ich, der ich mehr Ehre darin ſetze, den Menſchen nützlich zu werden, und die Sprache der Wahrheit mit ihnen zu reden, ich ſage: daß, obwohl Frankreichs vermeinter Nationalconvent die erforderliche Vorſicht einzuſehen, daß man nicht alles vorausſehen kann, nicht gehabt hat, er denn doch ſeine politiſche Verfaſſung nicht bis zu dem Punkte die Wirkungen der Gewalt davon aufzuheben, befeſtigt hat.

Mithin hat er, um, ſo weit es ihm gefällig war, alle conſtitutionellen Geſetze, ſelbſt bis auf den erhabenen Codex der Menſchenrechte (1), ruhen zu laſſen, ſie alle abgeſchafft, indem er

(1) Man weiß, daß dieß durch ein Decret verfügt wurde.

an deren Stelle einen revolutionären Zuſtand errichtete.

Der Nationalconvent hat darin die beſte Anwendung von den Rouſſeau'ſchen Grundſätzen gemacht. —

Vielleicht hätte er weit beſſer gehandelt, wenn er einen Diktator ernennt hätte; allein die Einſetzung dieſer obrigkeitlichen Perſon wäre um nichts geſetzlicher geweſen, weil ſelbige aus dem Schooße der Anarchie, die nichts geſetzliches erzeugen kann, entſprungen wäre. In ſo einem Zuſtande der Unordnung iſt es entweder erforderlich, daß die unterdrückte geſetzliche Macht ſich wieder erhebt, oder jede andre Art von Gewalt, die an deren Stelle tritt, iſt ein gewaltſamer Eingriff.

Die Diktatur gehört unter die Zahl derſelben, weil ſie aus dem Uebermaaß der öffentlichen Unordnungen entſpringt.

Wenn das Volk ſich in den verfaſſungsmäßigen Formen verſammeln, und nach ſolchen darüber ſich einen Diktator zu geben berathſchlagen könnte, ſo hätte es eben darum, weil es dieß könnte, keinen nöthig.

Frey in der Bildung ſeiner Geſetze, würde es diejenigen abſchaffen, oder verbeſſern, die die öffentliche Ordnung geſtört hätten; das Gouvernement

würde ſeine Exiſtenz wieder erlangen; ſie würde die Anarchie verſcheuchen, und der Staat wäre gerettet.

Aber die Geſchichte liefert uns kein Beyſpiel eines von einem verfaſſungsmäßig verſammelten Volke eingeſetzten Diktators. Zu Rom wurde er durch Einen Conſul allein ernannt; und dieſe Erwählung geſchah immer heimlicher Weiſe, war dieß nun eine geſetzliche Gewalt?

Die Diktatur iſt ein gewaltſames Gegenmittel, was nur in republikaniſchen Staaten angewendet werden kann, weil nur die Regierung von Mehrern die eines Einzigen hervorbringen kann.

Zu der Zeit, da die Herrſchaft der guten Sitten noch nicht vernichtet war, konnte die Diktatur kein großes Unglück erzeugen; und da das Volk nicht verdorben war, ſo hatte der Diktator nicht einmal die Idee, ſeine Amtsverwaltung verlängern zu wollen. Deshalb nahm Rom ſeine Zuflucht immer zu dieſem Mittel, wenn ſelbſt nur die kleinſte Unruhe es heiſchte.

Aber gegen das Ende der Republik, da, wie Rouſſeau bemerkt, die Römer weit vorſichtiger geworden waren, ſchritten ſie eben ſo ſparſam zur Diktatur, als ſie ſolche vorher häufig angewendet hatten.

Da ſie zu jener Zeit gefährlich werden konnte, um wie viel mehr würde ſie es nicht jetzt werden, da derjenige, der mit dieſer Würde bekleidet wäre, durch nichts mehr in einer gewiſſen Einſchränkung erhalten werden könnte.

Sechſtes Kapitel.

Von der Cenſur (Amt der Cenſoren).

Unter allen ehemaligen Obrigkeiten Roms war bloß die Cenſur die nützlichſte für die Republik, weil ſie ſich über die Sitten erſtreckte, und iſt auch jetzt noch die Einzige, welche gegenwärtigen Regierungen anpaſſend ſeyn dürfte.

Montesquieu ſagt, die Menſchen werden von verſchiedenen Dingen beherrſcht, nämlich vom Klima, von der Religion, den Geſetzen und den Sitten.

Von dem Einfluſſe des Klima's und der Geſetze habe ich im Verlaufe dieſes Werkes ſchon geſprochen; die Religion wird bald der Gegenſtand eines eigenen Kapitels werden: das gegenwärtige alſo, welches von

der Cenſur handelt, führt natürlicher Weiſe dahin, von den Sitten zu reden.

O ihr jeẞt vom Hofleben entfernten bis in Euer Alter weibiſchen und verdorbenen Miniſter, deren phyſiſche und moraliſche Kräfte durch ein allzu freyes Leben vernichtet ſind, und die ihr ohne Unterlaß durch ein ränkevolles Serail, für welches ihr nur zu oft nichts als Schwäche beſaßet, belagert wurdet, und ſo den Staat dem Eigenſinn eines weiblichen Rathes übergabet, wenn ihr euch nicht nach dem Willen der kleinen Hofmenſchen, die euch umringten, bequemtet!

Dieß ſind im Allgemeinen die Menſchen, die ſeit Colbert und Sully Frankreich zu Grunde gerichtet haben, und die alle Reiche ins Verderben ſtürzen werden, wenn ſich die Fürſten in dieſer Hinſicht nicht zur Pflicht machen, und die Nothwendigkeit einſehen, ihre Wahl zu läutern.

Ich ſtimme mit Montesquieu darin überein, daß die Sitten zur Beherrſchung der Menſchen beytragen; aber ich behaupte noch überdieß, daß ſie auf die Regierung den größten und wichtigſten Einfluß haben: denn ſie begreifen die Leidenſchaften in ſich, und die Leidenſchaften zu zügeln, iſt der vorzüglichſte Gegenſtand der Regierungen.

Aber wenn die Völker alle, mehr oder weniger verdorben ſind, wie wird man die Oberherrſchaft der guten Sitten herſtellen? Wird dieß durch die Cenſur möglich ſeyn? Nein, gar nicht, wenn nicht auch die Regierung ihr ſelbſt unterworfen iſt.

Es gibt ein Geſetz, das mächtigſte unter allen, das Einzige, was die Menſchen ohne Gewaltthätigkeit zum Guten leitet, und was dem Fürſten die höchſte Ehre bringt: dieß iſt das gute Beyſpiel. Seneca ſagt, daß dieß mehr Macht über uns hat, als die Vernunft und die Vorſchriften (1); und ſein Anſehen iſt um ſo wirkſamer, wenn es uns von denen, die uns zu befehlen haben, gegeben wird.

Die Meinung iſt der feſteſte Grund der ſouveränen Autorität. Die Meinung entſteht aber nur durch das Beyſpiel. Wie wird der oberſte Befehlshaber einer Nation ſeine Unterthanen wohl überreden, daß Ungebundenheit und Irreligion gefährliche Laſter ſind, wenn er ſich ſelbſt ſammt denen, die ihn umgeben, öffentlich und ohne Rückhalt allen Ausſchweifungen dieſer Art überläßt? Die überwiegendſte Pflicht eines Monarchen und ſein wirkliches Intereſſe beſteht darin, in ſeinen Staaten die Sitten, die Redlich-

(1) Non ad rationem, sed ad similitudinem vivimus. Seneca de vita beata, C. 2.

keit, die Gerechtigkeit und Gottesfurcht aufrecht zu erhalten.

So lange er ſich von dieſem Hauptpunkte entfernt, kann er in keinem ruhigen Beſitze ſeiner Krone ſeyn. Und wie iſt es wohl möglich, daß er dahin gelangt, dieſen wichtigen Theil ſeiner Verpflichtungen zu erfüllen, wenn er ſein verderbtes Miniſterium, deſſen einzelne Handlungen eben ſo viele Aufmunterungen zum Laſter, als Verhinderungen aller Tugenden ſind, den Blicken ſeiner Völker, welche ſtets auf die Privataufführung ſeiner Beherrſcher gerichtet ſind, blos ſtellen muß. Sehr wahr ſagt Cicero: *Vitia non solum ipsi principes concipiunt, sed etiam in civitatem infundunt, plusque exemplo quam peccato nocent* (1). (Fürſten ſelbſt begehen nicht nur Laſter, ſondern verbreiten ſie auch unter ihren Unterthanen, und ſchaden folglich mehr durch ihr Beyſpiel, als durch ihr Sündigen).

Aus dieſen Wahrheiten entſpringt für alle Regierungen die Wichtigkeit der ſittenrichterlichen Magiſtratur und die Nothwendigkeit, ſelbſt den Souverän derſelben zu unterwerfen.

(1) De leg. lib. 3.

Bodin betrachtet ſie als die weiſeſte und für die Polizey nützlichſte Einrichtung, die je in einer Regierung Statt gehabt hat (1), und Valerius Maximus ſagt, daß ſelbige der römiſchen Republik von weit mehr Nutzen geweſen ſey, als alle ihre Siege.

Sie kann, ſagt Rouſſeau, dazu gut ſeyn, die Sitten zu erhalten, nicht aber ſelbige wieder herzuſtellen.

Ich bin weit davon entfernt, dieß Syſtem in ſeiner ganzen Ausdehnung anzunehmen. Ohne Zweifel wird ein über die Sitten zu urtheilen beſtimmtes Tribunal, was in dem Mittelpunkt einer verdorbenen Nation errichtet wird, anfänglich mehr Heuchler als wahrhaft tugendhafte Menſchen bilden; allein dieſe Inconvenienz wäre nur auf einige Zeit, und würde mit der gegenwärtigen Generation verſchwinden. Die äußere Dezenz und Wohlanſtändigkeit aller Handlungen, ſey es nun, daß ſie verſtellt oder aufrichtig iſt, wird deſſen ungeachtet für die Jugend ein ſehr gutes Beyſpiel geben; und ich zweifle gar nicht, daß dieſe werdende Generation der folgenden eine vollkommene Reinheit der Sitten und der Grundſätze hinterläßt.

(1) De Republ. pag. 640.

Siebentes Kapitel.

Von der Religion (1).

Der Titel dieſes Kapitels mit dem des Rouſſeau'ſchen verglichen, kündigt ſchon die Verſchiedenheit unſerer Grundſätze über dieſe wichtige Materie an.

Bey Entwicklung der Meinungen werde ich darthun, daß die Religion nicht dem Staate, ſondern einzig und allein den Dienern derſelben, (Lehrern, Predigern als Bürgern) angehört; daß es auf Erden keine bürgerliche Religion, ſondern einen göttlichen Cultus gibt, ohne welchen keine politiſche Geſellſchaft beſtehen würde, welcher ſeinen Schutz der Regierung gewährt, und als derſelben weſentlich nothwendig von dieſer gegenſeitige Hülfsleiſtung, wodurch die Ausübung deſſelben und zugleich das Wohl des Staats geſichert werden ſoll, zu erhalten hat.

Cicero ſagt, daß ohne Religion weder eine Verbindung, noch eine Regierung, noch Gerechtigkeit unter den Menſchen Statt finde (2).

(1) Der Titel des Rouſſeau'ſchen Kapitels heißt: von der bürgerlichen Religion. Dieß iſt aber eins von denen Kapiteln, welche nicht auf ihrem Platze ſtehen. Es iſt eine den Grundſätzen Rouſſeau's recht angemeſſene Affektation, einen Gegenſtand, welcher die Grundlage ſeines Werks ausmachen ſollte, bis an das Ende deſſelben zu verſetzen; denn iſt nicht Religion der Grund des geſellſchaftlichen Vertrags?

(2) Atque haud ſcio, an, pietate adverſus Deos ſublata, fides etiam et ſocietas humani generis, atque una

Dieſe Wahrheit, welche, wenn es anders noch eines Beweiſes bedürfte, vollkommen durch die Wirkungen der franzöſiſchen Revolution gerechtfertigt würde, beweiſt, daß die Ehrerbiethung, die wir gegen die Gottheit hegen, in das Herz des Menſchen gegraben (1) und folglich älter iſt, als jede geſellſchaftliche Ordnung.

Nun iſt die Religion das Opfer der tiefen Ehrerbiethung, die uns Gott durch ſeine Allmacht und Wohlthaten einflößt. Dieſe Huldigung iſt uns alſo durch Gott ſelbſt vorgeſchrieben, und mithin unabhängig von aller menſchlichen Gewalt.

Die Menſchen haben von Gott den natürlichen und allgemeinen Hang, der ſie zu Bildung von Geſellſchaften führt, erhalten. Das Opfer der Ehrerbiethung gegen den oberſten Schöpfer des Weltalls ſoll alſo allgemein ſeyn, und auf eine gemeinſchaftliche Art dargeſtellt werden.

Alſo eine heilige, allgemeine und unabhängige, das heißt, die chriſtliche Religion iſt hauptſächlich

excellentissima virtus, justitia, tollatur. Cic. de natura Deor. Lib. I.

Plutarch geht noch weiter und ſagt: daß eine Stadt ſich eher in der Luft ſchwebend erhalten, als eine politiſche Geſellſchaft ohne Religion beſtehen könne.

(1) Dieß iſt das, was Cicero hinzu fügt, wenn er ſagt: Omnes duce natura eo vehimur, ut Deos esse dicamus. De natura Deorum. Lib. 1.

diejenige, welche den Gegenſtand dieſes Kapites aus⸗ machen ſoll, und über welche ich die Irrthümer und hämiſchen Meinungen des Philoſophen, den ich wi⸗ derlege, bemerkbar machen werde.

Ich will nicht erſt unterſuchen, was er bis zur Ankunft Jeſus Chriſtus vom Polytheismus ſagt. Alle ſeine Raiſonnements ſind und können auf nichts als auf Muthmaßungen gegründet ſeyn, deren Wahr⸗ ſcheinlichkeit die Grundlage einer Meinung auszu⸗ machen nicht einmal hinreichend iſt. Es war für ihn nothwendig, die Geſchichte der Religion ſeit dem Anfange der Welt bis zur Geburt J. Chriſtus zu erzählen: er mußte alſo, da er ſeine Leſer bis in die Zeiten der alten Patriarchen zurückführte, ihnen die göttliche Verkettung darthun, die uns von da bis zu Moſes, von Moſes bis auf das Hoheprieſterthum Aarons und von da auf das aller ſeiner Nachfolger bis auf den Erſten der Apoſtel, welcher der wahre Grundſtein der Religion J. Chr. iſt, (Petrus) leitet. Im Verfolg dieſes Ganges bewies er uns mit Ein⸗ ſtimmung des berühmten Boſſuet, daß die chriſtli⸗ che Religion damals die allgemeinſte Weltreligion ge⸗ weſen ſey.

Aber dieß war nicht die Abſicht des Philoſo⸗ phen von Genf. Die Wahrheit in Hinſicht der Re⸗ ligion ſo wie der Politik, iſt weder das, was er ſucht,

noch was er die Menſchen lehren will; und da er in der bürgerlichen Ordnung die Menſchen dahin leiten will, den wahren Souverän zu verkennen, ſo iſt es ſehr conſequent, daß er ebenfalls gegen das Anſehen der Kirche Empörer bildet.

Er will, ſagt er, eine Civil-Religion, eine Religion, die in allem der Regierung unterworfen ſey; weil, wenn ſie es nicht iſt, daraus ein fortdauerndes Streiten um die Gerichtsbarkeit (Jurisdiction), die alle gute Politik unmöglich macht, entſpringe. Er führt zum Beyſpiel alle jene chriſtlichen Staaten an, wo man bis jetzt noch Mühe hat, dahin gelangen zu können, um zu erfahren, welchem von beyden, dem Herrn oder dem Prieſter, man zu gehorchen verpflichtet iſt.

Dieſen Ausdrücken gemäß ſollte man glauben, daß Rouſſeau jede Religion genügte, und daß es für jede Regierungsform gleichgültig ſeyn könne, ob ſie dieſe oder jene öffentliche Gottesverehrung angenommen habe, hauptſächlich, wenn ſie die oberſte Leitung darüber hat.

Aber wenn man in der Durchleſung dieſes Kapitels fortfährt, ſo wird man mit Erſtaunen bemerken, daß er ſie alle als falſch oder dem geſellſchaftlichen Vertrage entgegen verwirft.

Bis zur Ankunft des Meſſias ſcheint ihm der Cultus der Heiden lächerlich, ſo wie er es, freylich der Meinung jedes denkenden Menſchen gemäß, iſt.

Er ſagt, daß der Cultus, den Moſes einführte, zu intolerant geweſen ſey, daß er die Staaten von Babylon und Syrien beunruhigt, und den Juden die grauſamen Verfolgungen, die man in ihrer Geſchichte lieſt, zugezogen habe.

Der Cultus des Mahomets ſcheint ihm, in Anſehung ſeines Prinzips, beſſer; allein da er ſeitdem Anſprüche auf Unabhängigkeit, beſonders in der Sekte des Ali erzeugt hat, ſo iſt er ebenfalls verworfen.

Da Rouſſeau die Religion aus einem viel allgemeinern Geſichtspunkte betrachtet, ſo theilt er ſie in drey Arten ein: Die erſte iſt der Deismus, von dem er behauptet, er ſey das wahre Chriſtenthum, und für welchen er weder Gotteshäuſer, noch Altäre, noch Ceremonien haben will. Ohne der zweyten einen Nahmen zu geben, ſchafft er aus derſelben eine partikuläre Religion.

„Auf ein einziges Land eingeſchränkt, (ſagt er) „gibt ſie ſelben ſeine Götter, ſeine eigenen und Schutz„heiligen; ſie hat ihre Dogmen, ihre Kirchengebräu„che, ihren durch die Geſetze vorgeſchriebenen äußer„lichen Cultus. Auſſer der einzigen Nation, welche „demſelben anhängt, iſt für ſie alles ungläubig,

„fremd und ausländiſch; ſie erſtreckt die Pflichten „und Rechte der Menſchen nur bis an die Grenzen, „zu welchen ihre Altäre hin reichen.“ Dieß kommt mir wie das Heidenthum vor.

„Die dritte, (fügt er hinzu) als noch viel abge„ſchmackter, gibt dem Menſchen zwey Geſetzgeber, „zwey Oberherren, zweyerley Vaterland, unterwirft „ſie widerſprechenden Pflichten, und verhindert ſie „zu gleicher Zeit fromm und Bürger ſeyn zu kön„nen.“ Dieß iſt das römiſch katholiſche Chriſtenthum.

Er unterſucht nachher jede dieſer Arten für ſich beſonders, und beſchließt damit, keine einzige anzunehmen. Auf die Art, und nachdem er alle Regierungsformen über den Haufen geworfen, und die Menſchen allen Schreckniſſen der Anarchie überliefert hat, ohne ihnen ein anwendbares Mittel zur Wiederherſtellung eines guten politiſchen Syſtems an die Hand gegeben zu haben, vernichtet er ſelbſt alle Religionen, und läßt den Völkern nichts als Unordnung, Atheismus und Verzweiflung als unausbleibliche Folgen zurück.

Er macht ſeinem eigenen Syſteme gemäß eine lächerliche Forderung, wenn er eine Civilreligion verlangt, weil er keine findet, die für eine der bekannten Regierungsformen paßt.

Aber dieſe Forderung iſt noch weit weniger zu behaupten, wenn man ſie in Hinſicht auf die wahre Religion, wider welche die in dieſem ganzen Kapitel enthaltenen Kritik gerichtet iſt, betrachtet. —

Die Religion Jeſu Chriſti iſt einzig, untheilbar und allgemein. Dieſe drey Eigenſchaften ſind ihr ſo weſentlich, daß man ſie vernichten würde, ſo bald man nur eine dieſer Eigenſchaften ihr abſprechen wollte. Aus dieſer Grundwahrheit läßt ſich leicht ſchließen, daß ſie dem Staate nicht angehören kann, weil da ein jeder Staat ſeine eigenthümliche Conſtitution hat, ſie überall verſchieden, überall getheilt ſeyn, und nirgends dieſelbe bleiben würde.

Man muß entweder ihr Weſen und ihre Attributen, welche damit unzertrennlich ſind, leugnen, oder zugeben, daß ſie eine unabhänge und vom politiſchen Körper unterſchiedene Macht iſt.

Die Macht der Kirche iſt die ſeines göttlichen Oberhauptes, und — dem Irrthum mithin nicht mehr als derſelbe unterworfen: ſie ſoll alſo zum Beweis in einer Frage, die ſie angeht, angenommen werden. Allein ich will mir nicht ſelbſt vorgreifen; und wenn die Vernunft allein nicht hinreichend iſt, darzuthun, daß eine eben ſo wie Gott, der die Quelle derſelben iſt, ewige und unwandelbare Religion nicht von einer politiſchen Ordnung abhän-

gen kann, deren Daſeyn auf nichts, als auf die Unbeſtändigkeit des menſchlichen Geiſtes gegründet iſt, ſo würde ich noch das Zeugniß derer Souveräns zu Hülfe nehmen, vor deren Augen der Ehrgeiz die Wahrheit noch nicht verdunkelt hat.

Alle dieſe haben durch poſitive Geſetze ſtandhaft die weſentliche Unabhängigkeit der chriſtlichen Religion erkannt. Unter dieſer finden ſich hauptſächlich mehrere römiſche Kaiſer. Valentinianus I., Honorius und Baſilius waren von dieſer Zahl. Der nämliche Grundſatz war in Frankreich durch die Edikte einiger Könige und durch das Staatsrecht dieſes Reiches feſtgeſetzt (1).

(1) Man ſehe ein berühmtes Arret (Beſchluß) des Pariſer Parlements vom 15. Auguſt 1485, ein Requiſitoriale vom Gilbert Devoiſin vom 20. Febr. 1731, und das Staatsrecht des Domat. Lib. 2, tit. 19, sectio 2, §. 1.

Das Anſehen dieſes berühmten Publiciſten iſt von ſolchem Gewichte, daß ich hier ſeine Meinung ganz vorzutragen angefordert bin. „Dieſe zwey Gewalten, (ſagt „er) da ſie unter ſich die weſentlichſte Vereinigung haben, „die ſie mit ihrem gemeinſchaftlichen Urſprung, das heißt „mit Gott einiget, deſſen Verehrung jedes nach ſeiner „Weiſe aufrecht erhalten ſoll, ſind eine von der andern in „der jeden eigenen Function unterſchieden und unabhän„gig. Auf die Art haben die Diener der Kirche auf ihrer „Seite das Recht, die ihrigen auszuüben, ohne daß diejenigen, die die weltlichen Regierungsverwalter ſind, ſie darin ſtören können; ja ſie ſollen ſie ſelbſt in dem, was

Denn da es wahr iſt, daß die Religion von dem bürgerlichen Gouvernement unabhängig iſt, indem ſie ſelbſt eine geiſtige Regierung hat, die weder getheilt, noch durch eine andre Macht ausgeübt werden kann, ſo iſt allemal, wenn ſich die weltliche Gewalt einige Macht über die andre zueignet, dieß ein förmlicher Eingriff und kein Streit der Jurisdictionen.

Es iſt falſch, daß man in den chriſtlichen Staaten niemals gewußt habe, welchem von beyden, dem Oberherrn oder dem Prieſter, man zu gehorſamen verpflichtet ſey. Der Geiſtliche als Menſch und Bürger iſt niemals von den Grenzen des Gehorſams, die er der bürgerlichen Autorität ſchuldig iſt, ausgeſchloſſen geweſen; oder vielmehr ſeine Würde hat nie aufgehört, ihm die Verpflichtungen vorzuſchreiben; und die Diener der Kirche waren immer die

„von ihrer Macht abhängt, darin unterſtützen. Eben ſo „haben diejenigen, welche die Verwaltung der Regierung „haben, auch ihrer Seits das Recht, die Amtsverwaltun„gen, die ihnen angehören, auszuüben, ohne daß ſie von „den Dienern der Kirche, welche im Gegentheil Gehor„ſam und alle Pflichten gegen die von Gott für dieß Zeitliche eingerichtete Gewalten einflößen ſollen, — darin beunruhiget werden können.

unterwürfigſten Bürger der jedesmahligen bürgerlichen Obrigkeiten.

Wenn dieſe weltliche Gewalt ſich deſſen anmaßen wollte, was der Religion angehörte, da doch die Religion keine menſchliche Anordnung iſt, ſo haben deren Diener ihre Rechte vertheidiget; allein dieß kann man keinen Streit um die Gerichtsbarkeit nennen, ſondern es iſt dieß eine Pflicht, die Gott ſelbſt nicht bloß ſeinen Kirchendienern, ſondern auch allen Beobachtern des Glaubens aufgelegt hat.

Dieſe Vertheidigung iſt alſo kein Aufſtand. Die Kirche weit davon entfernt, den Gläubigen Widerſtand gegen die weltliche Autorität vorzuſchreiben, gebietet ſelbigen vielmehr eine abſolute Unterwürfigkeit gegen dieſelbe. Sie verlangt, daß ſie mit Geduld alle Arten von Verſolgung bis auf den Tod ertragen ſollen.

Die beharrlichſte Ergebung iſt die einzige Waffe der wahren Chriſten; und es iſt ein Grundſatz der Religion, daß Blut der Kirche ein Gräuel iſt.

Ich habe ſchon geſagt, daß Rouſſeau zu gleicher Zeit die Gewiſſenhaftigkeit, die Gerechtigkeit und die Wahrheit in ſeinem Kapitel von der Religion

verlezt; und er ſelbſt liefert davon ein erſtaunendes Beyſpiel.

„Die chriſtliche Religion macht in einem Staate,“ (ſagt er) „jede gute Regierung unmöglich: man „hat nie wiſſen können, welchem, dem Herrn oder „dem Prieſter, man zu gehorchen verpflichtet war. „Dieſe Religion gibt den Menſchen zwey Geſetzgebungen, zwey Oberhäupter, zweyerley Vaterland, unterwirft ſie widerſprechenden Pflichten, und „verhindert ſie zu gleicher Zeit fromm und Bürger „zu ſeyn.“

Und deſſen ungeachtet, indem er behauptet, daß eine Geſellſchaft wahrer Chriſten nicht beſtehen könnte, iſt er zuzugeben genöthigt, daß „ein jeder „ſeine Pflicht erfüllen; das Volk dem Geſetze unterworfen; — die Oberhäupter gerecht und billig „— die Obrigkeiten pflichtmäßig und unbeſtechbar „ſeyn; und die Soldaten den Tod verachten werden; daß endlich keine Eitelkeit, kein Luxus herrſchen werde, u. ſ. w.“ Was kann man wohl auf ſo auffallende Widerſprüche antworten?

Es iſt wahr, daß er in dieſer Vollkommenheit ſelbſt die Gebrechen finden will, welche die Geſellſchaft zerſtören werden. „Der Chriſt, (ſagt er) „thut ſeine Schuldigkeit; allein er thut ſie mit „einer großen Gleichgültigkeit, über den guten oder

„ſchlechten Fortgang ſeiner Mühwaltung: und haupt„ſächlich dann, wenn er ſich nichts vorzuwerfen „hat, — kümmert ihm das wenig, ob hier un„ten alles ſchlecht oder gut gehe. Wenn der „Staat blühend iſt, wird er ſich kaum der öffent„lichen Glückſeligkeit erfreuen, weil er in der Furcht „lebt, die Ehre ſeines Vaterlandes werde ihn hof„färtig machen. Geht der Staat zu Grunde, ſo „ſegnet er die ſchwere Hand des ſein Volk ſtra„fenden Gottes. — Tritt ein auswärtiger Krieg „ein, ſo gehen die Bürger ohne Aengſtlichkeit ins „Gefecht, keiner unter ihnen verſucht zu entfliehen; „ſie thun ihre Schuldigkeit, aber ohne Leidenſchaft für „den Sieg: ſie wiſſen eher zu ſterben als zu ſiegen. „Ob ſie Sieger oder Beſiegte ſind, was kümmert „ſie das? Weiß dann die Vorſicht nicht beſſer, „was ihnen nützlich iſt?“

Es iſt ſehr leicht, über die allerheiligſten Dinge, die närriſcheſten Späschen zu ſagen, aber es iſt nicht eben ſo leicht, die Menſchen zu überzeugen, wenn man ihre Wahrheiten angreift. Dieß iſt der Grund, warum die gravitätiſche Philoſophie, um die heiligſten Vorurtheile zu vernichten, ſich nie geſcheut hat, ſich der Waffen des Lächerlichen, und zwar immer mit dem glücklichſten Erfolg zu bedienen; weil die Eigenliebe der Menſchen die Stelle

iſt, auf welche man die Menſchen mit der größten Leichtigkeit anlockt.

Als Jeſus den Menſchen ſeine Lehre mittheilte, hat er nicht geſagt, daß er Kapuziner, noch weniger ungeſittete Völker aus ihnen bilden wollte.

Es iſt grundfalſch, daß ein wahrhaft chriſtlich geſinnter Unterthan ſeine Pflichten thue, ohne ſich um den Ausgang ſeiner Bemühungen zu kümmern; eben in dieſem Ausgange liegt die ganze Wichtigkeit ſeiner Pflichten; und die Religion ſchreibt ihm vielleicht juſt nur in Hinſicht des Erfolgs willen, das was er thun ſoll, vor.

Es iſt falſch, daß der Chriſt für die Unfälle ſeiner Nebenmenſchen nicht gefühlvoll ſeyn darf, hauptſächlich wenn er ſich nichts vorzuwerfen hat. Im Gegentheile iſt die Menſchenliebe eine von den Haupttugenden, welche ihm ſeine Religion vorſchreibt.

Es iſt unwahr, daß er ſich des öffentlichen Wohlſtandes nicht erfreuen, noch ſich zu dem Ruhme, den ſein Vaterland erwirbt, Glück wünſchen ſollte. Jede politiſche Ordnung, wenn anders Religion eine der Grundſäulen iſt, auf welcher ſie beruht, ſtimmt mit den Abſichten der Gottheit. Gott will alſo, daß ſie gedeihe: und da es dem Staat nicht anders gelingen kann, als

durch Beyhülfe der Glieder, aus denen er zuſammen geſetzt iſt, ſo gehört es zu den Abſichten Gottes, daß jeder Bürger zur Ehre und zum Glücke eines Landes hinarbeite; und wenn dieß ſeine Pflicht iſt, ſo kann, ja ſo ſoll er ſich ſelbſt Glück wünſchen, ſie erfüllt zu haben.

Aus dem nämlichen Grunde, wenn der Staat zu Grunde geht, und indem er die ſeine Mitbürger züchtigende Hand Gottes ſegnet, darf er verſuchen, durch ſein Gebet den Zorn des Himmels zu mildern, und zu gleicher Zeit ſoll er aus allen Kräften dahin arbeiten, die höchſte Gnade, ſein Land von den Unglücksfällen, die es drücken, zu befreyen, durch die ihm von der Vorſicht verliehene Thätigkeit zu befördern.

Es iſt endlich falſch, daß Chriſten, welche zum Nutzen ihres Vaterlandes unter den Waffen ſtehen, ſich wenig darum kümmern dürfen, ob ſie Sieger oder Beſiegte ſind. Denn iſt es ihre Pflicht, zu ſtreiten, ſo iſt es auch Pflicht für ſie, Alles anzuwenden, um den Sieg zu erringen.

Alſo kann Rouſſeau, durch den Verſuch, den Pflichten der Chriſten ein lächerliches Anſehen zu geben, niemanden als Schwachköpfe verführen. Aber je zahlreicher dieſe Klaſſe von Menſchen und je

ſtrafbarer dieſer Schriftſteller iſt, um deſto nothwendiger wird es auch, ihn zu beleuchten.

Er hat von Bayle die Idee entlehnt, daß wahre Chriſten keinen Staat, der beſtehen kann, bilden können. Denn Bayle, ſo wie er, bemüht ſich, nachdem er alle Religionen angegriffen hat, die chriſtliche mit Lächerlichkeiten zu überhäufen, und Rouſſeau ahmt ihn auf die knechtiſchſte Art nach. Indeß hatte Montesquieu dieſe unfromme Paradoxe ſchon widerlegt. „Wahre Chriſten in der „politiſchen Geſellſchaft, (ſagt dieſer vortreffliche „Schriftſteller) wären die über ihre Pflichten Auf„geklärteſten, und welche von dem ſtärkſten Eifer, ſie „zu erfüllen, beſeelt würden. Sie würden das Recht „der natürlichen Vertheidigung ſehr wohl fühlen. „Jemehr ſie der Gottesverehrung ſchuldig zu ſeyn „glaubten, um deſto mehr würden ſie dieß auch „in Hinſicht ihres Vaterlandes glauben. Die in „das Herz tief eingegrabenen Grundſätze des Chri„ſtenthums würden tauſendmal ſtärker ſeyn, als „die Triebfedern der falſchen Ehre in den Monar„chien, der bürgerlichen Tugenden in den Republi„ken und der knechtiſchen Furcht in den despoti„ſchen Staaten. — Die chriſtliche Religion, die „dem Menſchen gegenſeitige Liebe anbefiehlt, ver„langt ohne Zweifel, daß jedes Volk die beſten

„politiſchen und die beſten Civilgeſetze habe; denn „nach ihr ſelbſt ſind dieſe die größten Güter, die „die Menſchen geben und empfangen können.“

Nachdem er über dieſe Religion zwanzig mit Unfrömmigkeiten, Widerſprüchen und Unwahrheiten angefüllte Seiten niedergeſchrieben hat, ſo kommt er auf ſeine Civilreligion zurück, und ſagt: „das Recht, was der geſellſchaftliche Vertrag dem „Souverän über die Unterthanen gibt, geht nicht „über die Grenzen des Volksnutzens. Die Unter„thanen ſind alſo dem Oberherrn keine Rechen„ſchaft über ihre Meinung zu geben ſchuldig, als „in ſoweit ſelbige Meinungen die Gemeinheit be„treffen. Dem Staat liegt freylich viel daran, „daß jeder Bürger eine Religion übe, die ihn Liebe „zu ſeinen Pflichten lehre: aber die Dogmen dieſer „Religion intereſſiren ſo lange weder den Staat noch „ſeine Mitglieder, als ſich dieſe Lehren nur irgend „mit der Moral und den Pflichten, die derjenige, „der ſich dazu bekennt, gegen ſeines gleichen zu „erfüllen gehalten iſt, vertragen. Jeder kann über„dieß Meinungen haben, welche er will, ohne daß „deren Kenntniß vor den Souverän gehöre. Denn „da er kein Richteramt in der andern Welt hat, „ſo iſt dieß, welches auch das Schickſal der Un„terthanen in dem künftigen Leben ſey, nicht ſeine

„Sache, hauptſächlich wenn ſolche in dieſer Welt „gute Bürger ſind.“

Darauf antworte ich, daß, da die Religion die Grundlage aller politiſchen Geſellſchaften, da ſie das Geſetz des Ewigen iſt, der ſie geſtiftet hat, und aufrecht erhält, ſie nicht allein nichts dem Staate Widerſprechendes enthalten kann, ſondern daß ſie auch alle Glieder deſſelben weſentlich intereſſirt. Das göttliche Geſetz hat und kann in Hinſicht des Menſchen in Geſellſchaft keinen andern Zweck haben, als deſſen Glück in dieſem und jenem Leben; man kann alſo keinen Fall vorausſetzen, wo ſelbiges der Regierung gleichgültig ſeyn könnte. Aber dieſe ſoll daran keinen andern Antheil nehmen, als in ſo fern ſie eine Gewalt ſeyn, die eine ſo nützliche und geheiligte Einrichtung ſchützt.

Alle Macht kommt ſo wie die Religion ſelbſt von Gott. Gott hat den Menſchen die Religion und die Macht nicht darum verliehen, damit eine der andern unabläſſig entgegen arbeite, ſondern daß aus ihrer Uebereinſtimmung das allgemeine und partikuläre Wohl entſpringen möge.

Es iſt alſo eben ſo viel, als wollte man dem Willen des Allmächtigen entgegen arbeiten, und den Wirkungen ſeiner Wohlthaten, den Menſchen erwieſen, Hinderniſſe in den Weg legen, wenn man die

Harmonie zwiſchen der Religion und der Regierung ſtört; und da die Religion jede Unterwerfung unter die weltliche Autorität vorſchreibt, ſo heißt das, wenn man ſagt, daß dieſe gegenſeitig empörend gegen erſtere handeln, oder ihr den nöthigen Schutz entziehen ſoll, ein Verbrechen gegen Gott, eine Ungerechtigkeit in der moraliſchen Ordnung verüben, heißt die Menſchen zu einem Unglück bringenden Irrthume, der ihnen nichts als das ſchrecklichſte Elend zuzieht, hinleiten, und heißt endlich auch noch der Religion alle die Uebel andichten, die aus der Philoſophie entſtanden ſind.

Man bemerkt in den Grundſätzen, die Rouſſeau ſo eben aufgeſtellt hat, eine ſehr auffallende Inconſequenz, nämlich die, daß, indem er ſeinem Haſſe gegen die chriſtliche und beſonders gegen die katholiſche Religion ein Genüge leiſtet, er darüber vergeſſen hat, daß er die Oberherrſchaft dem Volke zueignet.

Denn entweder iſt die Religion partikulär für jeden Bürger; und dann gibt es keine einzige Art, ſelbſt nicht die Civilreligion.

Oder ſie iſt allgemein im Staate; und dann iſt ſie die Religion des Souveräns.

Da in dieſem letzten Falle nun es der Geſellſchaft höchſt nöthig und wichtig ſeyn muß, die Re-

ligionsdogmen zu erhalten, ſo iſt jeder Partikulär verpflichtet, dieſem (dem Souverän) von ſeinen Meinungen über dieſelbe Rechenſchaft abzulegen, weil ſie, wenn ſie den einmal herrſchenden Meinungen nicht beyſtimmen, den Staat beunruhigen können.

Wenn alſo die chriſtliche die Staatsreligion iſt, ſo iſt es nothwendig, daß man neben derſelben keine andere aufkommen laſſe; nicht allein darum, weil dieß Irrthümer und Unwahrheiten begünſtigen heißt, ſondern aus dem Grunde, weil alle die, denen man die Freyheit, ſich einzuſiedeln, zugeſtehen wollte, bald deren Rivalen werden würden, und weil daraus die Unordnungen, die Religionskriege und alle die Unglücksvorfälle entſpringen, die den Sturz der Reiche herbeyführen.

Nicht die Intoleranz einer einzigen Religion, ſondern die Freyheit, die man mehrern, ſich feſt zu ſetzen gibt, veranlaßt Unruhen in einem Staate.

„Wenn die Geſetze eines Staates, ſagt Mon„tesquieu, für gut gefunden haben, mehrere Reli„gionen zu dulden, ſo iſt es auch nöthig, daß „erſtere die letztern dahin verweiſe, ſich unter ein„ander ſelbſt zu dulden. Denn es iſt ein Grund„ſatz, daß jede Religion, die unterdrückt wird, „wieder unterdrückt — — aber wenn ein

Staat die Macht hat, eine neue Reli-
„gion aufzunehmen, oder nicht, ſo ſoll
„er ſich ſehr in Acht nehmen, das erſtere
„zu thun.“

Dieſe Meinung, die Montesquieu mit der Bemerkung, daß dieſe Ausſchließung aus einem Staate ſich nicht bis auf die chriſtliche Religion erſtreckt, allgemein zu verkünden für Pflicht hielt, beſtätigt ſich beſonders in Hinſicht dieſer göttlichen und allgemeinen Religion, auſſer welcher es keine Wahrheit gibt.

Zweytes Kapitel.

Beſchluß.

Wenn die Grundſätze, die ich in dieſem Werk aufgeſtellt habe, wahrhaft ſolche ſind, welche dem politiſchen Körper als Grundlage dienen, ſo folgt daraus, daß das Gouvernement einer geſammten Volksmaſſe einem einzigen oder einer ſehr kleinen Zahl von Oberhäuptern zukomme; es für alle Souveräns ſehr wichtig iſt, zu erwägen, daß alle ihre Gewalt hauptſächlich auf der Weisheit beruhe, mit welcher ſie ſich derſelben bedienen.

Ihre Weisheit im politiſchen muß auf zwey Gegenſtände gerichtet ſeyn; erſtlich auf die innere Regierung ihrer Staaten, und dann auf die Beziehungen, in welchen die einen zu den andern ſtehen.

Der erſte dieſer zwey Gegenſtände machte ſchon den Inhalt eines Kapitels aus, dem die in dem Rouſſeau'ſchen Werke beobachtete Eintheilung ſeinen Platz angewieſen hat (1).

Der zweyte verdiente eine ſehr weitläuftige Unterſuchung. Allein dieſe wäre über meine Kräfte zu erhaben: dieß wäre ein von dem, was ich ſo eben beendige, ſehr verſchiedenes, und noch weit wichtigeres Werk. Ich überlaſſe alſo dieſes Unter-

(1) Man ſehe das 9te Kapitel des 3ten Buches.

nehmen demjenigen, der mehr Talente als ich beſitzt, es gut auszuführen. In dieſer Erwartung will ich indeß einige Wahrheiten hinzu fügen, welche ſolche Grundſätze darſtellen, die allen Souveräns wichtig und allgemein ſind, auf denen der weſentlichſte Theil ihrer Verpflichtungen, hauptſächlich in Rückſicht ihres Betragens gegen einander beruht. —

So wie das individuelle Intereſſe die Menſchen dahin gebracht hat, Geſellſchaften zu bilden, ſo ſoll das Wohl des Ganzen allein das Betragen der Oberhäupter leiten.

Zwiſchen dem Oberhaupte und dem Volke iſt der Unterſchied, daß dieſer nur um ſein ſelbſt willen exiſtirt, indeß der erſtere nur des Volkes wegen eingeſetzt iſt.

Ich verlange indeß nicht, dem Oberhaupte ſein ganzes Privatintereſſe zu nehmen; allein er verliert es, und es geht von ſelbſt verloren, wenn er es in etwas anderm als dem allgemeinen Intereſſe ſucht.

Rouſſeau ſagt, daß die Könige ſich über dieſen Grundſatz immer luſtig machten, weil ſie ſehr wohl wüßten, daß er falſch ſey. Dieß iſt aber nur ein Fallſtrick, den er legt, um dahin zu gelangen, ſie gehäſſig zu machen; denn dahin geht der Hauptzweck ſeines Werkes; und um die ganze Größe ſeines böſen Willens einzuſehen, hat man nichts als das

Licht der geſunden Vernunft nöthig. Wenn die Souveräns einmüthig davon überzeugt ſeyn werden, daß ſie nur zum Glück der Menſchheit ihr Daſeyn erhalten haben, ſo werden ſie den Schmeichlern, die ſie umringen, nicht mehr erlauben, ihnen jene wechſelſeitige Eiferſucht, die der höchſten Majeſtät ſo unwürdig iſt, und die ſie ſo oft den gefährlichſten Schickſalen, bloß um einen rivaliſirenden Nachbar demüthigen zu wollen, bloß ſtellt, — einzuflößen, ſie werden ſich nicht mehr in jene Speculationskriege einlaſſen, die keinen andern Zweck haben, als um einander auf Koſten des Blutes ihrer Unterthanen, einige durch Feuer und Schwert verwüſtete Provinzen zu entreißen; hauptſächlich aber werden ſie jene obſcure Politik verwerfen, die mehr als einmal ſie dahin gebracht hat, die Empörungen der Völker zu begünſtigen, indem ihr eigener Vortheil und ihre Pflicht ihnen vorſchreiben, ſich zu vereinigen, um ſich vor einer, jedem gleich ſchrecklichen Plage zu verwahren.

Seit langer Zeit aber beſteht die Politik der Mächte in nichts als in der abſurden Kunſt, ſich wechſelſeitig zu ſchwächen. Sie ſehen nicht ein, daß jede von ihnen das nämliche Geſchick leiden muß, und damit endigt, ebenfalls, wenn die Reihe an ſie kommt, zu unterliegen.

Dieſe Aufführung iſt eben ſo unſittlich als unpolitiſch, und ſollte mit den Unglücksfällen Frankreichs, die nothwendiger Weiſe ſich auf der ganzen Erde umher verbreiten werden, wenn man nicht eilt, ſie in ihrem Laufe aufzuhalten, — ihre Endſchaft erreichen.

Was iſt das für eine Kunſt, die nämlich, eine rivale Macht zu entkräften, um ſelbſt mit einer weit ausgedehntern Macht zu regieren? Dieß heißt, Millionen Menſchen ins Unglück ſtürzen; in einem Staate das Feuer bürgerlicher Kriege anfachen; den Untergang der einen, die Proſcribirungen der andern veranlaſſen, Meuchelmorde herbeylocken, Plünderungen, Feuersbrünſte und alle Arten von Verbrechen in den Gang bringen; den Sohn gegen den Vater, den Bruder gegen den Bruder bewaffnen, überall die Verzweiflung und alle Schreckniſſe des Todes verbreiten; mit Einem Worte, die abſcheuliche Kunſt das Menſchengeſchecht zu vertilgen. Iſt denn dieß der Zweck der Einſetzung von Regenten? und können dieſe wohl ſelbſt darin den partikulären Nutzen ihrer Macht finden? Wenn der Eine heute ein Reich über den Haufen wirft, wird das ſeinige morgen vernichtet. Wenn alſo die Souveräns nicht endlich einmal dieſe gehäſſige Politik zu verabſcheuen durch das Schickſal Frankreichs

belehrt ſind, ſo würden ſie die Meinung des Genfer Philoſophen beſtätigen, daß ſie Zerſtörer der Menſchheit, und die politiſchen Geſellſchaften mit Viehheerden zu vergleichen ſind, die bloß ihre Herren haben, um von ihnen verſchlungen zu werden. So wären die in meinem hier dem Publikum übergebenen Werke feſtgeſtellten Grundſätze der Umſturz der Vernunft; und der Codex der in Frankreich jetzt herrſchenden Geſetze (1793, 94, 95) würde der aller Völker werden.

Wenn es gegründet iſt, daß das Privatintereſſe der Souveräns ſich nirgends anders als in dem des allgemeinen Intereſſe finden kann, ſo folgt daraus, daß ſie nur aus eben dem allgemeinen Intereſſe die Beweggründe zu den Kriegen, die ſie unternehmen, ſchöpfen ſollen.

Der Ehrgeiz mancher Könige hat einen traurigen Wahn erzeugt, der nicht eher aufhören wird, das Menſchengeſchlecht zu betrüben, bis er ganz vernichtet ſeyn wird; nämlich den, daß eine politiſche Macht nicht anders als im Bezuge auf den oberſten Befehlshaber, der ſie lenkt, zu betrachten ſey.

Zwey Monarchen ſind wechſelſeitig auf ihre Gewalt eiferſüchtig; und ſie bedenken nicht, daß, da ihnen ſelbige zum Glück der Völker, die ſie re-

gieren, anvertraut worden, ſie allemal einen unrecht=mäßigen Gebrauch davon machen, wenn ſie ſich derſelben zu andern Abſichten als zur Beförderung des allgemeinen Intereſſe bedienen.

Das allgemeine Intereſſe eines Volkes kann nicht in der Entkräftung oder Vernichtung eines andern Volkes beſtehen; indem eine politiſche Geſellſchaft keinen wahren Nutzen aus dem ziehen kann, was hauptſächlich dahin abzweckt, den geſellſchaftlichen Vertrag zu vernichten, und weil der nämliche Grundſatz, der das Oberhaupt dieſer Geſellſchaft zu einer ſolchen Handlung der Ungerechtigkeit verleitet hätte, dieſes nämliche Oberhaupt bald auch zu einem Gegenſtande der Eiferſucht machen würde, und der, wenn die Reihe an ihn kommt, auf keine andere Art von dem Gipfel ſeiner Größe herab ſtürzen kann, als daß er den Fall des unglücklichen Volkes, deſſen Schickſal nothwendiger Weiſe immer mit dem ſeines Souveräns verbunden iſt, — nach ſich zieht.

Die Volksoberhäupter ſind ſich alſo ſelbſt, ſo ſehr wie dem Menſchengeſchlechte, für das Unglück, was ſie verurſachen, wenn ſie unbedeutenden Privatvortheilen den Frieden, das Glück und das Leben ihrer Unterthanen aufopfern, — verantwortlich.

Allein um wie vieles wären ſie nicht noch ſtrafbarer, wenn ſie ihr perſönliches Intereſſe in nichts

als einer ungerechten Denkart, die ſie, um ſelbiger ein Genüge zu leiſten, dahin brächte, ſelbſt das heiligſte in einem Civilſtaate und in der Politik zu verletzen — fänden?

Endlich, wenn die Kunſt, im Stillen mit der Treue der Völker zu ſpielen, eine nicht minder verbrecheriſche Falſchheit, als ihrem wahren Intereſſe entgegen iſt, was muß man nicht von einer ſolchen Treuloſigkeit denken, wenn ſie die Beraubung eines Souveräns zum Gegenſtande hätte, deſſen Entkräftung nicht bewirkt werden kann, ohne ſeine Unterthanen nicht auch mit einer Fluth von Elend zu überſchwemmen?

Dieß war die Wiſſenſchaft der Herrſcher in den Zeiten der Barbarey, wo man kein anderes Recht als das des Stärkern anerkannte, und wo das Leben der Menſchen als ein Kinderſpiel des gefühlloſeſten Ehrgeizes betrachtet, und das menſchliche Geſchlecht aus Herrſchſucht aufgerieben wurde.

Man muß glauben, daß von dieſen ganz verſchiedene Grundſätze ſie heut zu Tage leiten, und daß während eine aufrühreriſche, in alle Theile der Welt verbreitete Sekte ſich bemüht, das königliche Anſehen verächtlich und gehäſſig zu machen, ſie alle einſtimmig davon überzeugt ſind, daß ihr wahres Intereſſe darin beſteht, mehr als jemals die ganze Würde ihres Charakters an den Tag zu legen, und ſich nicht

nicht durch die Zerſtörung einer rivalen Macht und durch den Tod oder die Verzweiflung von Millionen Menſchen zu bereichern, oder beſſer geſagt, ihren eigenen Untergang vorzubereiten. — —

Man muß glauben, daß ihnen an der getheilten Macht, welche ihnen der Herrſcher des Weltalls zu Theil werden ließ, genügen, und ſie ſich darauf einſchränken werden, in ihren eigenen Staaten die Quelle des Glückes ihrer Unterthanen zu ſuchen, und nie mehr die linkiſche Politik ausüben werden, ein Volk um das Glück eines zweyten zu machen, — zu vertilgen.

Man muß glauben, daß betroffen durch die Vorſtellung der Unglücksfälle Frankreichs und derer, die ihnen drohen, ſie ſich in den unwandelbaren Grundſätzen beſtärken werden, daß, wenn die Könige herrſchen wollen, dieß nicht dadurch, daß ſie Reiche umkehren, geſchehen könne; daß, wenn ſie wollen, daß man ihnen gehorſame, dieß nicht durch Erweckung von Empörung bewirkt wird; daß, wenn ſie ihre Würde erhalten wollen, dieſer Zweck nicht dadurch erreicht wird, daß ſie im Angeſichte der Völker alle Rechte der Natur und der Geſellſchaft zu gleicher Zeit verletzen.

Man muß endlich glauben, daß ſie durch den Krieg, den ſie gegen das Syſtem des Atheism und

der Unabhängigkeit, welche die ganze Welt umzukehren drohen, zu führen begonnen haben, dieſe von mir in dem vorliegenden Werke aufgeſtellten Grundſätze rechtfertigen, und der Welt die tröſtliche Hoffnung geben werden, daß die Könige nur weiſe Vertheiler, der Wohlthaten des Höchſten auf Erden, für alle Völker immer eine unverſiegbare Quelle der Gerechtigkeit, des Friedens und des Wohlſtandes ſeyn ſollen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Perrin, C. F. von

Grundsätze des natürlichen Staatsrechts

Leipzig [1804]

Ph.pr. 933

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041513-1